

Regionalplan der Region Allgäu (16)

**Begründung
zu den Zielen und Grundsätzen**

Inhaltsverzeichnis

zu TEIL A	Überfachliche Ziele und Grundsätze	1
zu I	Allgemeine Ziele und Grundsätze	2
zu II	Raumstruktur	3
zu 1	Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume	3
zu 2	Ökologische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume	3
zu III	Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte	5
zu 1	Zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)	5
zu 2	Bevorzugte Entwicklung zentraler Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)	5
zu 3	Zentrale Orte der unteren Stufe (Unterzentren)	5
zu 4	Siedlungsschwerpunkte	6
zu TEIL B	Fachliche Ziele und Grundsätze	7
zu I	Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft	8
zu 1	Landschaftliches Leitbild	8
zu 2	Sicherung, Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft	9
zu 2.1	Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	9
zu 2.2	Regionale Grünzüge	15
zu 2.3	Schutz und Pflege von Natur und Landschaft	15
zu 3	Wasserwirtschaft	21
zu 3.1	Übergebietlicher Wasserhaushalt	21
zu 3.2	Gewässerschutz	21
zu 3.3	Wasserversorgung	23
zu 3.4	Hochwasserschutz und alpine Naturgefahren	27
zu II	Wirtschaft	30
zu 1	Wirtschaftliche Entwicklung der Region	30
zu 2	Sektorale Wirtschaftsstruktur	31
zu 2.1	Handel	31
zu 2.2	Tourismus	31
zu 2.3	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen	33
zu 2.4	Landwirtschaft	41
zu 2.5	Forstwirtschaft	43
zu III	Sozialwesen, Kultur, Erholung und Sport	44
zu 1	Sozialwesen – Familie, Jugend, Behinderte, Senioren	44
zu 2	Gesundheitswesen	45
zu 3	Bildungs- und Erziehungswesen	45
zu 4	Kulturelle Angelegenheiten	47
zu 4.1	Theater und Musikpflege	47
zu 4.2	Museen und Denkmalpflege	48
zu 4.3	Bibliotheken	49
zu 5	Erholung, Freizeit und Sport	49

zu IV	Technische Infrastruktur	51
zu 1	Verkehr	51
	zu 1.1 Öffentlicher Personennahverkehr	51
	zu 1.2 Straßenverkehr	52
	zu 1.3 Schienenverkehr	54
	zu 1.4 Radverkehr und Radwegebau	56
	zu 1.5 Luftverkehr	57
	zu 1.6 Schiffsverkehr	57
zu 2	Kommunikationstechnologien	57
zu 3	Energieversorgung	58
	zu 3.1 Allgemeine Leitlinien	58
	zu 3.2 Nutzung der Windenergie	59
zu V	Siedlungswesen	63
zu 1	Siedlungsstruktur	63
zu 2	Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze	65
	Anhang zur Begründung	66

zu TEIL A

Begründung zu den überfachlichen Zielen und Grundsätzen

zu TEIL A ÜBERFACHLICHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE

zu I Allgemeine Ziele und Grundsätze

zu 1 Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung der Region ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und damit verbundenen Erschließungen einerseits und dem Schutz der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft andererseits. Die Landschaft ist das wichtigste Kapital für die Tourismuswirtschaft. In diesem Zusammenhang wird auf die besondere Bedeutung der Land- und Alpwirtschaft in der Region hingewiesen. Als Produzent für gesunde Lebensmittel und als Kultur- und Landschaftspfleger ist die bäuerliche Landwirtschaft für das Allgäu unverzichtbar.

Dem demographischen Wandel und der Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Zu beobachten ist ein besonders hoher Anteil von nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerungsgruppen bei den Zuwanderungen – zurückzuführen auf die landschaftliche Attraktivität der Region. Es gilt daher, Versorgungseinrichtungen in allen Teilräumen für alle Altersgruppen aufrecht zu erhalten.

zu 2 Die Erhaltung der Naturgüter und eines möglichst attraktiven Landschaftsbildes mit typischer Flora und Fauna ist für die Funktionsfähigkeit der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung und als Erholungsraum wichtig.

zu 3 An die Region Allgäu grenzen die Regionen Augsburg und Donau-Iller im Norden, die Regionen Oberland und München im Osten und die Region Bodensee-Oberschwaben (Baden-Württemberg) im Westen an. Die gesamte südliche Grenze ist Staatsgrenze zu Österreich. Zu den bayerischen Regionen und zur baden-württembergischen Region bestehen aufgrund der gemeinsamen staatlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und historischen Voraussetzungen und der geographischen Gegebenheiten Beziehungen in vielen Bereichen (z.B. Straßen- und Schienenverkehr, Krankenhausversorgung, Hochschulwesen, Tourismus, Abfallwirtschaft). Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Nachbarländern Vorarlberg und Tirol hat sich durch die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union deutlich vereinfacht. Dennoch erscheint es notwendig, noch vorhandene bürokratische Hemmnisse abzubauen und zur Vereinheitlichung beizutragen. Als Organisationsebene für die Kommunikation und gemeinsame Aktivitäten sinnvoll erweist sich die Euregio via salina, die sich über den gesamten Grenzraum zwischen Füssen und Lindau (Bodensee) erstreckt, und an die Euregio Bodensee anschließt.

zu II Raumstruktur

zu 1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume

- zu 1.1 Die landschaftliche Attraktivität der Allgäuer Alpen und des Alpenvorlandes bildet die Grundlage der Tourismuswirtschaft in der Region.
Vor allem im Süden der Region stellt der Tourismus einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Einen indirekten und unverzichtbaren Beitrag zur Förderung des Tourismus leistet die Landwirtschaft durch die Pflege der Kulturlandschaft. Eine Weiterentwicklung vor allem des gewerblich-industriellen Bereichs aus strukturellen und arbeitsmarktpolitischen Gründen ist insbesondere in den übrigen Teilen der Region erforderlich.
Die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Wirtschaftssektor stellt eine wichtige Voraussetzung dar, um einer Abwanderung der im Allgäu lebenden, insbesondere jüngeren Bevölkerung entgegenzuwirken.
- zu 1.2 Dem Stadt- und Umlandbereich Kempten kommt als Impulsgeber für die Entwicklung des umliegenden ländlichen Raums eine besondere Funktion zu. Ansiedlungswillige gewerbliche Betriebe können hier auf Fühlungs- und Agglomerationsvorteile zurückgreifen.
Neben dem Oberzentrum Kempten (Allgäu) weisen insbesondere das Unterzentrum Waltenhofen und die Kleinzentren Altusried und Durach langfristig noch Flächen auf, die eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit auf dem Gebiet des Wohnungsbaus und teilweise der gewerblichen Siedlungstätigkeit zulassen.
- zu 1.3 Auch der Stadt- und Umlandbereich Kaufbeuren übt Impulsfunktionen für den umliegenden ländlichen Raum aus.
Das Flächenangebot des möglichen Oberzentrums Kaufbeuren prägt die Siedlungstätigkeit dieses Stadt-/ Umlandbereichs. Neben der Stadt kommt aufgrund der topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten sowie der Verkehrsanbindung insbesondere die Gemeinde Germaringen als Teil des gemeinsamen Kleinzentrums Germaringen/ Westendorf sowie der Siedlungsschwerpunkt Mauerstetten für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit in Betracht. Im Grenzbereich zwischen Kaufbeuren und Mauerstetten hat sich darüber hinaus eine interkommunale Gewerbezone entwickelt.
Die erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen für eine kontinuierliche Siedlungsentwicklung sind gegeben.

zu 2 Ökologische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume

- zu 2.1 Der Aufbau eines Biotopverbundsystems nach den Grundsätzen des Arten- und Biotopschutzprogramms dient vor allem entlang noch relativ naturnah gebliebener Bereiche wie Fließ- und Stillgewässer sowie Auwälder, aber auch in Bereichen von Feucht- und Wiesengebieten sowie Wiesentälern der Erhaltung und Entwicklung vielfach gefährdeter Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.
Durch die Einbindung von Waldrändern, naturnahen Waldparzellen, Magerrasen, Gehölz- und Heckenstrukturen sowie ehemaligen Abbauflächen kann eine engere Vernetzung erreicht werden.

Regionalplan der Region Allgäu (16) – Begründung zu den Zielen und Grundsätzen
zu A II Raumstruktur

- zu 2.2 Kleinteilige und sich überlagernde Nutzungen sind insbesondere im südlichen und mittleren Teil der Region weit verbreitet. Sie prägen in nicht unerheblichem Maße das charakteristische Landschaftsbild des Allgäus. Eine an den natürlichen Gegebenheiten orientierte Landbewirtschaftung wird auch künftig wesentlich zum Erhalt dieses Landschaftsbildes beitragen. Die Durchmischung bietet zudem die Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Reiz einer abwechslungsreichen Erholungslandschaft.
- zu 2.3 Besonders in den Kur- und Erholungsorten der Region kommt es darauf an, den Umweltbelastungen – soweit vorhanden – mit Vorbeugungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen. Für die höherstufigen zentralen Orte sind diese Maßnahmen wegen der in der Regel relativ hohen Belastung ebenso von Bedeutung. Zur Verbesserung der umweltrelevanten Belange tragen beispielsweise auch innerörtliche Grünzüge, insbesondere wenn sie Verbindungen zur freien Landschaft herstellen, Ortsumfahrungen etc. sowie die Verwendung umweltfreundlicher Energieträger usw. bei. Insbesondere sind auch die Belange des Immissionsschutzes (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz) relevant.

zu III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

zu 1 Zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)

Kleinzentren sind gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in den Regionalplänen zu bestimmen. Hierbei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) zugrunde zu legen.

Die festgelegten Kleinzentren stellen die Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs sicher.

Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung für die Ausweisung des Marktes Wiggensbach als Kleinzentrum im Rahmen der ersten Änderung des Regionalplanes:

Die Umweltprüfung für die Ausweisung des Marktes Wiggensbach als Kleinzentrum hat ergeben, dass hiervon keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Mit der Ausweisung des Kleinzentrums sind keine gebietsscharfen Flächen-Neuausweisungen und keine konkreten standortgebundenen Projekte verbunden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind daher noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Diese sind im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen bei der regionalplankonformen Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung).

Eine überorganische Siedlungsentwicklung des Kleinzentrums Wiggensbach ist möglich, jedoch sollte sich auch diese an der Struktur und Größe der Gemeinde orientieren. Eine wesentlich über das bisherige Maß hinausgehende Ausweitung der Entwicklung ist auch in Zukunft nicht zu erwarten.

zu 2 Bevorzugte Entwicklung zentraler Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)

Gemäß LEP können die regionalen Planungsverbände Kleinzentren bestimmen, die bevorzugt entwickelt werden sollen.

Die Verbesserung der Arbeitsplatzzentralität aller bevorzugt zu entwickelnden Kleinzentren wird als vorrangige Aufgabe angesehen, damit diese Kleinzentren ihre Grundversorgungsfunktion voll wahrnehmen können.

Bei den Einzelhandelseinrichtungen bedarf es bei allen diesen Kleinzentren einer Stärkung und einer Branchenerweiterung, um die Verbesserung der Einzelhandelszentralität und damit der überörtlichen Versorgungsfunktion zu erreichen.

zu 3 Zentrale Orte der unteren Stufe (Unterzentren)

Unterzentren sind gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG in den Regionalplänen entsprechend den Vorgaben des LEPs zu bestimmen. Die bisher im LEP 2003 ausgewiesenen Unterzentren wurden in den Regionalplan übernommen.

Bei der Überprüfung der grundsätzlich für eine Aufstufung zum Unterzentrum in Betracht kommenden Kleinzentren anhand der im LEP vorgegebenen Zentralitätskriterien hat sich ergeben, dass derzeit keine weiteren Unterzentren bestimmt werden können.

Regionalplan der Region Allgäu (16) – Begründung zu den Zielen und Grundsätzen
zu A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

Für erforderlich erachtet wird die Fortschreibung und Aktualisierung der Zentralitätskriterien durch die Staatsregierung.

zu 4

Siedlungsschwerpunkte

Siedlungsschwerpunkte sind gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG in den Regionalplänen entsprechend den Vorgaben des LEPs zu bestimmen. Siedlungsschwerpunkte sollen in der Regel eine enge räumliche Verflechtung zu Ober- und möglichen Oberzentren haben.

Die Gemeinde Mauerstetten erfüllt diese Voraussetzungen.

zu TEIL B

Begründung zu den fachlichen Zielen und Grundsätzen

zu TEIL B FACHLICHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE

zu I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft

zu 1 Landschaftliches Leitbild

zu 1.1 Im Vergleich mit anderen Regionen ist die weitgehend von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und Gebirgsbereichen geprägte Landschaft der Region Allgäu noch gering belastet geblieben. Die Erhaltung der natürlichen Grundlagen und der vielfältigen Landschaft gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Region. Die ökologische Belastbarkeit der Teilräume ist sehr unterschiedlich; so ist sie z.B. im Hochgebirge und in Moorbereichen sehr gering. Bei einer standortgerechten Nutzung können sowohl die Belange des Naturschutzes gewahrt als auch langfristig die Grundlagen der Erholungsnutzung gesichert werden.

zu 1.2 Die Landschaftsbilder der Allgäuer Alpen und des Alpenvorlandes sind eindrucksvoll und meist von großer geologischer, geomorphologischer und landschaftlicher Vielfalt auf engem Raum gekennzeichnet. Das kleinstrukturierte Mosaik aus unterschiedlichen Nutzungsformen und -intensitäten durch eine z.T. intensive Überlagerung von Kultur- und Naturlandschaft begründet den optischen Reiz und z.T. auch die ökologische Bedeutung der Region. Die bäuerliche Landwirtschaft hat zum Erhalt und zur Schaffung vielfältiger Strukturelemente in der Flur geführt. Stark unterschiedliche Nutzungen wie z.B. der Hochstamm- Obstanbau oder die Beweidung und Waldnutzung bis in die hochalpinen Flächen hinauf prägen die einzelnen Landschaftsbilder und begründen deren Unverwechselbarkeit, z.B. durch die Wald-Wiesen-Verteilung. Sie stellen repräsentative Kulturlandschaften mit einem breiten Spektrum an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen dar, deren Bewahrung der Schönheit der Landschaft und damit dem Erlebnis- und Erholungswert der Region dient.

In Teilbereichen sind spürbare Belastungen von Landschaft und Natur vorzufinden (Flächenverbrauch für Siedlungstätigkeit und Tourismus), auch sind erhebliche Beanspruchungen von Gewässern, Uferbereichen und Mooren, Hang- und Gipfluren festzustellen.

zu 1.3 Die Alpen sind einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas und damit ein bedeutender Lebensraum für (gefährdete) Pflanzen- und Tierarten. Doch auch als Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung sowie als Träger bedeutender Verkehrswege sind die Alpen von besonderer Bedeutung. Unter anderem aus diesen Gründen haben sich die Alpenanrainerstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, Schweiz, Slowenien) und die Europäische Union im Rahmen der Alpenkonvention zur Aufgabe gemacht, diesen einzigartigen Raum zu schützen. Die Region Allgäu ist auf Grund ihrer Lage in den Alpen und im Alpenvorland maßgeblich von einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Naturraum Alpen abhängig, weshalb der internationale Zusammenschluss auch von ihr mitgetragen wird.

zu 2 **Sicherung, Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft**

zu 2.1 **Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

Zur Erhaltung charakteristischer Landschaftsbereiche, deren Nutzung, Eigenart, Vielfalt und Struktur für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, das Landschaftsbild sowie für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, ist es erforderlich, geeignete landschaftliche Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Hierbei ist auch die ökologische Bedeutung dieser Bereiche über Naturraum- und Regionsgrenzen hinaus zu berücksichtigen. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind jedoch keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes und haben auch keine vergleichbare Funktion. Eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten generell nicht betroffen, d.h. es ergeben sich für die Land- und Forstwirtschaft keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen.

Die Bestimmung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wird nachfolgend begründet:

zu 1: Gennachniederung und Kitzighofener Moor

Die Gennachniederung und das Kitzighofener Moor stellen als ausgedehnte Grünlandbereiche bzw. als Streuwiesenflächen mit hohem Grundwasserstand in der sonst ausgeräumten Wertachebene bedeutende Lebensräume für wiesenbrütende Vogelarten dar. Die Erhaltung des hohen Grundwasserstandes, der Schutz vor Grünlandumbruch, die Pflege der Streuwiesen und der Hochstaudenfluren sind geboten. Für die Förderung der Vogelwelt ist ein ausgewogenes Verhältnis von Gehölzstrukturen und Freiflächen notwendig.

zu 2: Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder

Die Singoldniederung und die angrenzenden Hangbereiche sind Teil einer überwiegend grünlandgenutzten Biotopverbundstruktur zwischen den Endmoränenwällen im Süden und den Lech- und Wertachniederungen im Norden der Region. Auf den östlichen Hochflächen und Riedeln bestimmen weite, die Regionsgrenze übergreifende Waldflächen im Wechsel mit Grünlandbereichen das Landschaftsbild.

zu 3: Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren

Die bedeutendsten Strukturen des Ökosystems Wertachtal sind die schutzwürdigen Reste des einst breiten Auwaldsaumes mit seinen Altwasserfragmenten, die Schilfzonen der Stauseen sowie die noch ungestauten Flussabschnitte. Besonders erhaltenswert sind auch die Bachoberläufe in Verbindung mit Feuchtbiotopen und vielfältigen Mischwaldbeständen. Die Hangbereiche zwischen Kaufbeuren und Irsee spielen für die Erholungsnutzung eine erhebliche Rolle. Ihr besonderer Reiz liegt in den zahlreichen Quellzonen, Bächen und der Vielfalt der Waldbilder. Das ausgedehnte Waldgebiet ist in seiner Gesamtheit als ruhiges Erholungsgebiet erhaltungswürdig.

In den Wertachauen wäre aus Gründen des Artenschutzes und der Pflege des Landschaftsbildes die Reaktivierung von Altwässern und ehemaligen Flutrinnen und die ökologische Aufwertung beeinträchtigter Auwaldabschnitte sowie die Wiederherstellung eines durchgehenden Auwaldbandes von Bedeutung.

Bei der weiteren Entwicklung wären zur Förderung der wechselfeuchten Auwaldzonen und um generell der Flusssynamik wieder mehr Raum zu geben auch periodische Überflutungen zu erwägen.

zu 4: Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos

Das Gennach- und das Hühnerbachtal gliedern in Nord-Süd-Richtung die ausgedehnten Grünland- und Waldflächen östlich von Kaufbeuren.

Im Gennachmoos sind noch größere, teilweise zusammenhängende Feuchtbereiche vorhanden. Erhalt und Entwicklung dieser Lebensräume gefährdeter Pflanzen und Amphibien sind für den Artenschutz wichtig.

zu 5: Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone

An die streckenweise mäandrierenden Bachläufe in grünlandgenutzten Talgründen grenzen Feuchtwiesen, Moor- und Schilfbereiche sowie Magerrasen und magere Waldbestände an. Durch die Schmelzwässer der Eiszeit und rückschreitende Erosion wurde hier ein interessantes Relief mit z.T. wertvollen Vegetationsstrukturen geschaffen.

Die Tal- und Steilhangflächen sind Biotopverbundstrukturen zwischen dem Moränenhügelland im Süden und den teilweise strukturarmen Schotterriedellandschaften im Norden.

zu 6: Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung

Das Tal der Östlichen Günz ist als ehemaliges Urstromtal tief in die Moränenlandschaft des Alpenvorlandes eingeschnitten. Die enge Talsohle zwischen Obergünzburg und Ronsberg zeichnet sich durch reich strukturierte Feuchtfelder aus. Die steilen Talflanken, durch Felsen und schluchtartige Einschnitte gegliedert, tragen z.T. naturnahe Laub- und Mischwaldbestände. Auf südexponierten Hangbereichen zwischen Obergünzburg und Ronsberg sind auch mehrere relativ großflächige Magerrasen und -wiesen vorhanden.

Zu bewahren sind insbesondere die Steilhänge mit ihren großen Schottermächtigkeiten.

Im Bereich der Mindelquellen sind eine größere Anzahl von überregional bedeutsamen Quellfluren, z.T. mit endemischen (= bedrohten, weltweit nur in einem kleinen Areal vorkommenden) Pflanzen erhalten geblieben, die in hohem Grad schutzwürdig sind.

Die ausgedehnte Flachmoorniederung des Leubastals ist in ihrem Zentrum bereits als LSG gesichert worden. Erhaltenswert sind darüber hinaus die Steilhangbereiche des Leubasdurchbruchs.

zu 7: Langer Weiher und Schlegelsberg

Geschützt durch die Bahnkurve bei Aitrang hat sich ein großer Moorkomplex erhalten, dessen landschaftliche Eigenart und Schönheit ein eindrucksvolles Beispiel für die Vielfalt der voralpinen Hügel- und Moorlandschaft darstellt.

Besonders erwähnenswert ist auch der weit herausgehobene Moränenhügel des Schlegelsbergs und das ruhig gelegene Wald- und Moorgewässer des Langen Weihers.

zu 8: Hangzone zwischen Schratzenbach und Börwang

Der herausgehobene steile Osthang des ehemaligen Iller-Urstromtales setzt sich in der Region Donau-Iller fort. Die Illerleite stellt insbesondere bei Schratzenbach eine wichtige süd-west-exponierte Biotopstruktur am Rande der sonst biotoparmen und durch großflächigen Kiesabbau beeinträchtigten Iller-Hochterrasse dar. Künftig bedarf es der stärkeren Berücksichtigung naturnaher Waldbaumaßnahmen. Im Hinblick auf die Erholungsnutzung wäre auch eine Freistellung markanter Aussichtspunkte erstrebenswert.

zu 9: Illerschucht nördlich Kempten (Allgäu) und Illertal zwischen Kempten (Allgäu) und Oberstdorf

Die Auen des Illertals stellen eine wichtige, über weite Strecken durchgehende Biotopstruktur zwischen den Alpen und dem Donaoraum dar. Die Iller selbst ist als bedeutsamer alpiner Fluss der Region durch hohe jahreszeitliche Schwankungen der Wasserführung und eine entsprechende Dynamik gekennzeichnet. Das z.T. bereits sehr schmale oder fehlende Auwaldband zwischen den noch relativ naturnahen größeren Auwaldbeständen, z.B. zwischen Fischen i. Allgäu und Oberstdorf, bei Immenstadt i. Allgäu und bei Lauben, könnte durch eine Vervollständigung in seiner ökologischen Bedeutung gestärkt werden. Zahlreiche Auwaldfragmente und Altwasserreste bieten hierzu gute Ansatzpunkte.

Der Lauf der Iller bewegt sich südlich Kempten (Allgäu) weitgehend in seinem naturgegebenen Bett. Allerdings erfolgte eine umfangreiche Baumaßnahme im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen und der Neutrassierung der B 19 im Seifener Becken.

Im Interesse des Naturschutzes wären die Sicherung noch vorhandener natürlicher Retentionsräume bzw. Reaktivierungsmaßnahmen der hochwasserbeeinflussten Auestandorte.

zu 10: Kürnacher Wald (Adelegg)

Dem ausgedehnten, ruhigen Waldgebiet des Kürnacher Waldes ist nach Osten bis zur Iller hin eine weite, landschaftlich reich gegliederte Moränenlandschaft mit zahlreichen eiszeitlichen Hügeln und durchsetzt mit vielfach gegliederten Tobeln und Bächen vorgelagert. Charakteristisch ist hier neben einer kleinteiligen, eiszeitlich geprägten Gliederung der Landschaft die kleinräumige Siedlungsstruktur.

Der Kürnacher Wald mit Schwarzem Grat bzw. die Adelegg sind eine weit aus dem Alpenvorland herausgehobene Scholle (bis über 1.000 m ü. NN) der ungefalteten Molasse. Neben der Großflächigkeit der zusammenhängenden Waldungen, die sich durch besondere Wüchsigkeit der Nadelhölzer auszeichnen, ist der Raum gekennzeichnet durch ein filigranes Netz von Bachläufen und Tobeln. Die stellenweise freien Höhen bieten weite Ausblicke ins Gebirge und über das Alpenvorland. Im Hinblick auf die Belange von Tourismus und Erholungsnutzung ist es geboten, die offenen Wiesentäler und freien Aussichtspunkte ungestört zu erhalten.

zu 11: Wertachtal und Wertachschlucht

Der Wertach kommt im Gesamtzusammenhang der Funktion der dealpinen Flüsse als Biotopbrücken zwischen Alpen und Donaoraum besonderes Gewicht zu. Entlang des Flusses ist der Erhalt der verbliebenen Biotope wie Kiesinseln, Steilwände, Streuwiesen, Quellbiotope, Tobel, Altwasserrinnen, Trockenhänge, Auwaldreste und naturnahe Überschwemmungsbereiche von großer Bedeutung für den Artenschutz.

Eine im deutschen Voralpenland nahezu einmalige Schluchtstrecke stellt der imposante, enge, ca. 15 km lange und bis über 100 m tiefe Flusseinschnitt in das Moränenhügelland dar. Wegen seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und seiner dichten Folge von Biotopen und erdgeschichtlichen Aufschlüssen wurde dieser Bereich größtenteils bereits als Landschaftsschutzgebiet gesichert. Besonders wertvolle Magerrasensteilhänge, Waldbiotope auf Hangrutschbereichen, Quellen und Kalksinterstrukturen sind darüber hinaus zur Inschutznahme als NSG vorgesehen.

zu 12: Auerberg

Der im Alpenvorland markant hervortretende Auerberg stellt mit seiner Höhe von über 1.000 m ü. NN einen weithin sichtbaren, viel besuchten Aussichtspunkt und eine Landmarke dar. Den Südhang prägen zahlreiche kleine Magerrasenbiotope und vielfältige Mischwaldbestände mit reich gegliederten Waldrandzonen. Sein Vorland ist geprägt durch ausgedehnte, ruhige Waldbereiche sowie eine mit zahlreichen Einzelgehöften, Bachtobeln, Fließ- und Stillgewässern durchsetzte Moränenhügellandschaft.

zu 13: Illervorberge (Kempter Wald)

Als „Illervorberge“ wird naturräumlich das voralpine Moränenhügelland westlich der Wertachschlucht mit seinem über 900 m ü. NN gelegenen Zentrum des ausgedehnten Waldgebietes „Kempter Wald“ bezeichnet. Auf lehmig/ toniger Unterlage und aufgrund hoher Niederschläge haben sich hier ausgedehnte Hochmoore von nationaler Bedeutung bilden und innerhalb der großen Staatswaldungen erhalten können, die z.T. bereits als NSG gesichert sind. Der Kempter Wald stellt einen der letzten großen geschlossenen Waldkomplexe mit besonderer Bedeutung für Klima, Luftreinhaltung und Wasserschutz dar. Zugleich ist er insbesondere für die Bevölkerung des Oberzentrums Kempten (Allgäu) ein bedeutsamer Naherholungsraum.

Der Westabhang zum Illertal hin ist durch zahlreiche Tobel in der Wiesenlandschaft gegliedert. Die vielen Flurelemente ergeben in Verbindung mit der weiten Einsehbarkeit sowie den verstreut liegenden Gehöften mit alter ländlicher Bausubstanz sehr ansprechende Landschaftsbilder.

zu 14: Moore der Lechvorberge

Standörtlich gesehen ist das Gebiet der südlichen Lechvorberge in besonders starkem Maß durch eine Vielzahl von kleinen und größeren Mooren gekennzeichnet. Hier liegen eingebettet in Moränensenken und in Bereichen verlandeter ehemaliger Seen floristisch und auch faunistisch sehr wertvolle Feuchtbiotope. Dieser besonders vielfältige Teilbereich des Ostallgäuer Alpenvorlandes ist ferner geprägt durch eine vielfältig gegliederte und gekammerte, harmonisch wirkende Landschaft mit weiten Wiesenflächen, vielfältig verzahnten Waldrändern, zahlreichen Kuppen der Moränenhügel, Drumlins, gewässerreichen Talzügen, Streuwiesen, Moorflächen und Weihern. Die Seeger Seen und der Lengenwanger Mühlbach sind besonders eindrucksvolle Beispiele naturnaher Still- und Fließgewässer.

Bedeutsam sind auch Trockenbiotope auf den Molasserücken im Bereich Senkele-Eschenberg, deren Erhaltung und Pflege geboten ist.

zu 15: Rottachberg und Umgebung des Rottachsees

Der Rottachberg ist eine nach Norden überkippte Anhöhe der Faltenmolasse mit relativ flachem, grünlandgenutztem Südanstieg und Steilabfall nach Nordwesten ins Illertal. Hier ist durch einen vielfachen Wechsel von harten, Felsbänke und -wände bildenden Nagelfluhschichten mit weichen Grashängen sowie Laubwaldstrukturen und vielfältigen Gehölzsäumen ein eindrucksvolles Landschaftsbild entstanden. Von den Höhen des Rottachberges ergeben sich ebenso wie von den Höhen der Nagelfluhrippe nördlich von Mittelberg interessante Ausblicke auf das Illertal und den nahe gelegenen Rottachsee.

Für die Naherholung und den Tourismus, insbesondere den Wassersport, bieten sich hier vielfältige Möglichkeiten.

zu 16: Nordabhang des Ammergebirges

Der Nordhangbereich zwischen Tegelberg und Niederer Bleick wurde seinerzeit nur teilweise in das NSG „Ammergebirge“ einbezogen. Diese Bereiche, deren Sicherung als LSG angezeigt wäre, sind gekennzeichnet durch Mischwaldbestände an Steilhängen, Hutungen mit Magerrasenbeständen, zahlreiche Quellaustritte und Tobel. Sie sind durchsetzt mit Felswänden und Felsbändern. Von waldfreien Stellen aus bieten sich eindrucksvolle Ausblicke auf das Füssener Seengebiet, auf die Stadt Füssen, die Königsschlösser bei Schwangau und das Alpenvorland bis hin zum Ammersee und zu den Endmoränenwällen.

zu 17: Gebiet – Edelsberg – Breitenberg

Das Gebiet zwischen Wertach und Pfronten gehört zum „Vilsergebirge“ und umfasst die quellen- und tobelreiche Flyschzone des Edelsberges, der Reuter Wanne und die Kalksteinberge Kienberg und Breitenberg, von denen Teile als NSG schutzwürdig sind. Das gesamte Gebiet zeichnet sich durch landschaftlich imposante Schluchten wie die Reichenbachklamm, durch naturnahe Flussläufe wie Vils und Ach bei Pfronten sowie zahlreiche hervorragende Aussichtspunkte aus. Touristisch gut erschlossen sind Teilbereiche des Gebietes durch verschiedene Skiliftanlagen und Bergbahnen.

zu 18: Hänge nördlich des Ostrachtales

Die südexponierte Hangzone südlich des Grüntengebietes wird in besonderer Weise durch ihre Lage im Flysch und die starke Besonnung geprägt. Die Gehölzbereiche dieses quellen- und gewässerreichen Landschaftsausschnittes sind stark aufgefächert, begleiten linear die zahlreichen Tobel und bilden kaum großflächige Waldbereiche. Die zahlreichen einzeln verstreuten Flurelemente begründen zusammen mit der sonnenverwöhnten Lage den besonderen Reiz dieser Landschaft mit ihrem parkartigen Charakter und seine besondere Erholungsfunktion.

zu 19: Bergland der Faltenmolasse zwischen Buchenberg und Oberstaufen

Die Faltenmolasse ist gekennzeichnet durch geologische Vielfalt, bedingt durch häufigen Gesteinswechsel auf kleinem Raum und stellt eine geomorphologische Besonderheit im bayerischen Alpenvorland dar. Hier stehen sich harte, z.T. senkrecht oder überkippt stehende Gesteinsrippen und weiche, gewässer- und moordurchsetzte Muldenzonen und Bachtälchen gegenüber. Dadurch hat sich, eingebettet in Wiesen und Weiden und vielfältige Waldstrukturen, ein dichtes Netz von Biotopen entwickeln und erhalten können. Hervorzuheben sind hierbei die zahlreichen Moore im Wirlinger Forst z.B. das Breitenmoos mit seinen Eiszeitreliktpflanzen sowie die Tobel am Salmaser Höhenzug und am Sonneneck bei Weitnau. Teilflächen u.a. im Weitnauer Tal, am Hauchenberg, am Sonneneck und an der Salmaser Höhe sind schutzwürdig.

zu 20: Moränenhügelland südlich Lindenberg i. Allgäu und Seitentäler der Oberen Argen sowie Höhen nördlich Gestratz und Moore nördlich von Maierhöfen

Das Westallgäuer Hügelland weist aufgrund seiner intensiven eiszeitlichen Überprägung durch den Rheingletscher ein sehr vielfältiges und kleinteiliges Erscheinungsbild auf. Der südliche Bereich dieses Gebietes ist durch die weite Talfurche der mäandrierenden, gehölzgesäumten Rothach südlich von Weiler-Simmerberg geprägt. Von der Deutschen Alpenstraße (B 308) oberhalb der Talhänge aus ergeben sich zahlreiche weite Ausblicke auf diesen sehr reich strukturierten Raum bis hinein in die Schweizer Berge, in den Bregenzer Wald und auf die Nagelfluhkette. Eingestreut in zahlreiche tannenreiche Waldbestände sind Moore und Streuwiesen, so dass sich in Verbindung mit dem dichten Netz von Gewässern und Feldgehölzen in dieser Wiesen- und Weidelandchaft ein

wertvolles Biotopnetz erhalten hat. Der gesamte Raum kann damit Ausgleichsfunktionen übernehmen. Nördlich von Röthenbach verästelt sich das Argental in zahlreiche Nebentäler und Quellbereiche. Die Argenschlucht unterhalb des NSG Eistobel ist in besonderem Maße schützwürdig.

zu 21: Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu

Dieses Gebiet beinhaltet drei verschiedene Landschaftsbereiche: die Moorflächen des Degermooses, das schmale Band der Leiblachschlucht bzw. des tief eingeschnittenen Leiblachtales, das eine durchgehende Biotopverbindung zum Westallgäuer Hügelland bei Lindenberg i. Allgäu darstellt, und die tertiären, quellenreichen Molasseabhänge westlich von Lindenberg i. Allgäu. Die Hangzonen und Tobel zeichnen sich durch tannenreiche Waldbilder aus, die auf eine schonende waldbauliche Einzelstammnutzung zurückgehen. Diese Waldungen sind in besonderem Maße wertvolle Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Das Leiblachtal und Teile der Moorflächen bei Hergatz und bei Heimenkirch sind schützwürdig und bislang nur z.T. geschützt (NSG Degermoos, NSG Stockenweiler Weiher, LSG Waldsee bei Lindenberg i. Allgäu).

zu 22: Moränenhügelland nördlich Lindau (Bodensee) und Bodenseeufer

Die Landschaft nördlich von Lindau (Bodensee) ist eiszeitlich geprägt durch eigentümlich geformte, kiesige Drumlinhügel (spezielle Form der Grundmoräne), deren Dichte und Anzahl einmalig in der Region ist. In den Senken zwischen diesen Hügeln haben sich zahlreiche kleine Moore und Streuwiesen erhalten oder es sind dort an verschiedenen Stellen auch kleine Seen und Weiher entstanden. Dazwischen schlängeln sich Wiesenbäche mit oftmals durchgehenden Gehölzsäumen. Zum Bodensee hin haben sich die Bäche häufig tobeltartig eingeschnitten und zeichnen sich dort durch eindrucksvolle Landschaftsbilder mit naturnahen Biotopen aus.

Einen besonderen Reiz bietet dieser Raum mit seinen zahlreichen alten Hochstamm-Obstanlagen zur Zeit der Apfelblüte.

Während das unmittelbare Bodenseeufer selbst als Landschafts-, zum Teil auch als Naturschutzgebiet gesichert ist, kommt es darauf an, die ökologisch und touristisch wertvollen Freiräume frei zu halten.

zu 23: Nagelfluhgebiet und Hänge westlich Sonthofen und zu 24: Flyschberge zwischen Oberstdorf und Balderschwang

Diese beiden Gebiete beinhalten Teile der Naturräume „Vorderer und Hinterer Bregenzer Wald“, die sehr hohe Niederschlagsmengen (2500 mm) aufweisen. Bedingt durch das Vorkommen wasserstauer Schichten an der Oberfläche sowie das häufige Zutagetreten von Quellhorizonten (Flyschzone) sind die Gebiete über weite Strecken durch eine im bayerischen Alpenraum einmalige Fülle von Quellbiotopen, Hang- und Sattelmooren, Rinnsalen und Bächen geprägt.

Die Nagelfluhkette zeichnet sich durch floristischen Reichtum aus. Touristisch ist dieser Bereich durch Lifte und Bergbahnen gut erschlossen und stellt eine Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung und den Tourismus dar. Die vielfach alpwirtschaftlich genutzten Gipfel wie das Riedberger Horn bieten zahlreiche hervorragende Aussichtspunkte und ein ideales Gebiet zum Wandern und Skitourengehen. Die Täler bei Gunzesried und das Rohrmoos gelten als besonders schneesicher.

Die sanften Hänge um Ofterschwang mit ihrem harmonischen Landschaftsbild eignen sich besonders zur talnahen Erholung.

zu 25: Vorland des Naturschutzgebietes (NSG) Allgäuer Hochalpen (Sonnenköpfe, Imberger Horn)

Bereiche im Vorfeld bzw. an der Nord- und Westflanke der Allgäuer Hochalpen wurden wegen bestehender Intensivnutzungen (Bergbahnen, Pisten u.a.) sowie wegen einer abgestuften Schutzbedürftigkeit bisher nicht in Natur- und Landschaftsschutzgebiete einbezogen. Weite Bereiche dieses Vorfeldes, wie die weithin einsehbare Westflanke der Sonnenköpfe mit ihren vielen Tobeln und Flurelementen oder die walddreiche Nordflanke des Imberges sind jedoch wertvolle, weitgehend schutzwürdige Landschaften.

zu 2.2 Regionale Grünzüge

Die beiden regional bedeutsamen Grünzüge stellen ein Gegengewicht zu der Besiedelung in Teilbereichen des Illertals dar. Sie können als relativ gering belastete Freiräume außerhalb der Schutzgebiete Ausgleichsfunktionen wahrnehmen.

Bedeutend sind diese Bereiche im Illertal nördlich Sonthofen und im Umfeld der städtischen Siedlungsverdichtung von Kempten (Allgäu), insbesondere auf der östlichen Illerhochterrasse sowie auf den östlichen Randhöhen. Sie dienen vor allem der Erhaltung und Verbesserung des Bioklimas und der großflächigen, regionalen Gliederung der Siedlungsräume. Des Weiteren sichern die regionalen Grünzüge langfristig siedlungsnahe Freiflächen für die Kurzzeit- und Naherholung.

zu 2.3 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

zu 2.3.1 Schutzgebietssysteme

Im gesamten Bereich der Region gibt es Landschaftsteile, die im Hinblick auf ihre besonderen ökologischen, landschaftsästhetischen und heimatgeschichtlichen Werte eines besonderen Schutzes bedürfen. Die Schutzgebiete können durch ein abgestuftes System das Grundgerüst für ein regionales Biotopverbundsystem bilden. Dies ist erforderlich, um der Verinselung der wertvollen Bereiche mit ihren nachteiligen Folgen für Vegetation und Tierwelt zu begegnen und bereits unterbrochene Wanderungsbahnen und Biotopbrücken wiederherzustellen.

Das Hochgebirge und Teile der Vorberge zählen zu den am meisten naturbelassenen Großlandschaften Mitteleuropas. Gesteins-, relief- und klimabedingt ist dieser Raum ökologisch extrem vielfältig und ebenso eigenständig. Diese ökologischen Grundbedingungen schlagen sich nieder in einem sonst unerreicht markanten Bestand zahlreicher Ökosystemtypen und Anteilen seltener und sonst weithin fehlender Arten und Artengemeinschaften.

Die Unterschutzstellung dieser Gebiete wäre wünschenswert.

Als Kriterien für die Bestimmung der einzelnen schutzwürdigen Gebiete sind zu nennen:

- wichtige Strukturen zur Sicherung eines landesweiten Biotopverbundsystems sowie Bereiche mit besonderer Biotopdichte,
- ökologisch wertvolle, empfindliche Bereiche, wie Still- und Fließgewässer, Tobel, Talauen und Moorkomplexe mit Umfeld,
- Gebiete mit vielfältigen Strukturelementen, Gebirgslandschaften sowie markante Geländeformen, exponiert gelegene Leiten, Höhenzüge und Kuppen,
- Gebiete mit besonders vielgestaltigen und schönen Landschaftsbildern und besonders typischen Kulturlandschaften, naturnahe Wälder sowie für die Erholung bedeutsame Bereiche,
- die Umgebung von Naturschutzgebieten.

Aufgrund der günstigen Standortvoraussetzungen weist die Region vor allem im südlichen Teil eine große Zahl schutzbedürftiger Bereiche auf, die hier nur exemplarisch dargestellt werden können. Jedoch sind auch hier die einzelnen Biotope nur noch teilweise in so großer Dichte vorhanden, dass der erforderliche Artenaustausch in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Für Gebiete, die nach Art. 7 oder 12 Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) über den derzeitigen Bestand hinaus möglichst als Naturschutzgebiete (NSG) oder Landschaftsbestandteile (LB) geschützt werden sollen, kommen folgende Bereiche in Betracht:

Großräumige Berggebiete in der Zone C der „Erholungslandschaft Alpen“ gemäß LEP

Hochgrat, Engenkopf, Falkenstein

Hochmoore

Kojenmoos bei Oberstaufen, Blausee- und Röhrenmoos bei Görisried, Trogener Moore, Birnbaumer Filz, Moore um Dachs- und Korbsee, Moore im Kempter Wald, Weihermoos bei Rückholz, Kematsrieder Moor bei Oberjoch, Hopfenseemoore, Moore bei Lindenberg i. Allgäu, Schornmoos bei Reicholzried, Sinswanger Moos, Wildrosenmoos mit Hochsträß bei Oberreute

Bach- und Flussschluchten, Wildflussauen

Weißsachschlucht bei Oberstaufen, Kesselbachtobel bei Scheffau, Gerbertobel bei Oberreute, Halblech-Flussaue, Wertachschlucht, Lech zwischen Tiroler Landesgrenze und Füssen

Seen und Verlandungszonen sowie Feuchtwiesen/ Niedermoore mit seltenem Pflanzenbestand

Elbsee, Oberes Rottachtal

Trockenhänge

Trockenrasen um den Forggensee, Trockenhänge bei Seeg, Roßhaupten, Schwangau und Halblech, Buckelwiesen bei Pfronten und Trauchgau

Für Gebiete, die nach Art. 10 BayNatSchG über den derzeitigen Bestand hinaus als Landschaftsschutzgebiet (LSG) möglichst geschützt werden sollen, kommen folgenden Bereiche in Betracht:

Mindelursprung und oberes Mindeltal, Langer Weiher bei Aitrang mit Mooren, Gennachmoos und Bernbacher Moos, Oberes Rottachtal und Moore bei Unterschwarzenberg, Illerauen bei Krugzell mehrere Tobel bei Altusried, Marienberg bei Kempten (Allgäu) mit Umgebung (Rottach), Rottachberg, Salmaser Höhe, Sonneneck, Hauchenberg, Piesenkopfgelände, Kempter Wald, Umfeld des Sulzschneider Waldes, Senkegebiet;

zu 2.3.2 Nutzung und Pflege von Natur und Landschaft

Moore und Feuchtgebiete

zu 2.3.2.1 u.

zu 2.3.2.2 Der Begriff „Moorlandschaft“ fasst benachbarte Einzelmoore zu Komplexen zusammen, die auch anderweitig genutzte Rand- und Pufferbereiche, z.B. landwirtschaftliche Intensivflächen beinhalten. Die Moore in ihren unterschiedlichen Formen und Entwicklungsstadien – Hoch-, Übergangs-, Flach und Quellmoore – waren lange kennzeichnende Elemente der Allgäuer Landschaft, sind jedoch heute bis auf einen geringen Rest verschwunden oder stark degradiert. Selbst diese Reste sind weiterhin durch Nutzungsintensivierung oder indirekte Einflüsse wie Verinselung oder Änderungen im Wasserhaushalt bedroht. Die im Voralpenland noch vorhandenen Restgebiete umfassen zumeist nur noch den Kern der ursprünglichen Moore; Randbereiche und Zonierungen sowie Übergänge zur Intensivnutzung fehlen häufig, zudem liegen die Flächen zersplittert und isoliert; die Problematik alpiner Moore ist unter 2.3.2.13 (siehe unten) dargestellt. Für den langfristigen Erhalt von Art und Charakter dieser Moore ist deren Verbund und damit die Möglichkeit zum Artenaustausch und zur Stabilisierung der Populationen überlebenswichtig. Hierfür sind extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche in Bachtälern, Bäche und Auen, Gräben, und sonstige Feuchtbereiche besonders geeignet. Die Moore bedürfen der Einbindung in ein System von Trittsteinbiotopen aus Feuchtflächen unterschiedlicher Intensität, z.B. extensiv genutzten Wirtschaftswiesen oder Streuwiesen. Beispiele für als Verbundachse besonders geeignete Bäche sind Lobach, Geltnach, Kirnach oder Waldbach. Insbesondere bei Infrastrukturmaßnahmen und bei der Flächennutzung kommt es darauf an, dass die funktional zusammengehörenden Moorbereiche möglichst nicht weiter verinselt, aufgesplittert oder in ihrem Wasserhaushalt geschwächt werden.

zu 2.3.2.3 Alle Moortypen sind hochspezifische Lebensräume mit speziellen Lebensgemeinschaften aus vielfach bedrohten und empfindlichen Lebensraumtypen oder Arten (zumeist Pflanzen-, Vogel-, Reptilien-, Libellen oder Tagfalterarten). Trittschäden oder Störungen der Tierwelt sollten unbedingt vermieden werden. Die Nutzung von Moorlandschaften für Erholungszwecke bedarf einer sorgfältigen Planung zur ganzjährigen Sicherung ungestörter Kernzonen, ggf. mit einer Entflechtung von Nutzungskonflikten, gezielten Lenkungsmaßnahmen, dem Verzicht auf weitere und ggf. dem Rückbau von bestehenden Erschließungsmaßnahmen, ohne damit die Zugänglichkeit der Grundstücke wesentlich zu erschweren. Neben den Bereichen Kempter Wald und Lindenberger Moos sind beispielhaft auch die Sulzschneider Moore oder die Bereiche um den Elbsee und den Bannwaldsee zu nennen.

Mager- und Trockenstandorte

zu 2.3.2.4 Kalkmagerrasen, Borstgrasrasen, bodensaure Magerrasen oder Zwergstrauchheiden kommen schwerpunktmäßig im Alpenraum, entlang der Molassezüge (z.B. Senkele), auf Endmoränenkuppen, Moränenhügeln oder den Leiten von Flusstälern (z.B. Wertach, Östliche Günz) vor; eine Besonderheit des Alpenrandes und Voralpenlandes sind die sog. Buckelwiesen und die Hardtlandschaften, ein eng verzahntes Nebeneinander von Trocken- und Feuchtstandorten. Auch magere Wirtschaftsgrünländer oder Altgras- und Ruderalfluren zählen zu den mageren und trockenen Lebensräumen. Alle Typen sind von Verinselung, Isolierung, Intensivierung, Randeinflüssen, Aufforstung oder Sukzession in ihrem langfristigen Bestand gefährdet. Neben dem Erhalt des eigentlichen Lebensraumes kommt wegen des langfristig überlebenswichtigen Artenaustausches dem

Erhalt und Ausbau von Verbundsystemen der oft verstreuten Komplexe, z.B. über Böschungen an Verkehrswegen und Abbaustellen, Wegränder oder extensives Grünland hohe Bedeutung zu.

Waldgebiete

- zu 2.3.2.5 Im Mittel- und Nordteil der Region ist der Wald vielfach kleinparzelliert und auf Extremstandorte, wie Molasserippen, Hügelkuppen und Tobeleinschnitte, zurückgedrängt. Im Alpengebiet der Region wurden im letzten Jahrhundert für die Milchwirtschaft große Lichtweideflächen geschaffen. Durch die Aufforstung oder natürliche Wiederbewaldung von der Landwirtschaft aufgegebenen Grenzertragslagen hat sich zwar die Waldfläche im Süden der Region erhöht, Verluste mussten jedoch in den breiten Talräumen und sonstigen Hauptsiedlungsgebieten hingenommen werden. Als Ausgleichfläche zu den dicht besiedelten oder intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen erfüllen naturnahe Waldbereiche wichtige Funktionen als landschaftsbestimmendes Element sowie als Rückzugsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Weitere Rodungen größeren Umfangs würden hier zu einer empfindlichen Störung des Landschaftshaushaltes führen.
- zu 2.3.2.6 Die wenigen großen Waldgebiete wie Kempter Wald und Sulzschneider Forst sind in ihren räumlichen Auswirkungen von besonderer Bedeutung, z.B. für Klima, Luftreinhaltung, Wasserschutz, Erholung und als störungsarme Lebensräume zahlreicher Tierarten. Die Erhaltung ökologisch bedeutsamer Waldlichtungen ist aufgrund der Strukturvielfalt und Biotoppflege ein Anliegen des Naturschutzes. Des Weiteren können Lichtungen dem Landschaftsbild dienen und den Erholungswert erhöhen.
- zu 2.3.2.7 Von besonderer ökologischer und landeskultureller Bedeutung sind die noch vorhandenen Auwälder an Iller und Wertach. Flächeninanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen gilt es möglichst zu vermeiden bzw. die damit verbundenen Eingriffe auszugleichen. Naturnahe Bewirtschaftung und ggf. Waldumbau dienen der Stabilität der Bestände und ihrer ökologischen Funktionen als Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen.

Still- und Fließgewässer

- zu 2.3.2.8 Die zahlreichen Seen und Weiher mit ihren Verlandungsbereichen prägen in markanter Weise das Erscheinungsbild des Voralpenlandes, sind für die heimische Tier- und Pflanzenwelt unersetzliche Lebens- und Rückzugsräume und erfüllen wichtige Funktionen für die Selbstreinigungskraft der Gewässer. Gleichzeitig besteht eine sehr hohe Attraktivität für Freizeitnutzungen wie Baden, Bootfahren, Angeln, Jagen und dergleichen. Obwohl vor allem an den größeren Seen noch aufnahmefähige Erholungsanlagen bestehen, lastet vielfach ein erheblicher Erholungsdruck auf anderen, ökologisch nur wenig belastbaren Uferzonen. Die Flachwasserzonen sind die biologisch aktivsten Bereiche des Bodensees und damit für die Wasserqualität sowie für die Tierwelt, u.a. als Nahrungsraum für Schwimm- und Wasservögel sowie als Laich- und Aufwuchsgebiete für Fische, besonders bedeutsam. Beeinträchtigungen entstehen allgemein vor allem durch Schäden an der Vegetation durch Tritt und Wasserfahrzeuge sowie durch Störung der Tierwelt, besonders von Vögeln. Durch (Wind-)Surfer, Motor- und Segelboote sowie deren Boots- und Liegeplätze in Gewässern und Uferbereichen werden die Flachwasser- und Schilfzonen beunruhigt und gefährdet. Beispielsweise sind am Forggensee insbesondere die empfindlichen Feucht- und Trockenstandorte am Illasberg und am

Ostufer betroffen. Am Elbsee stellt der Bootsbetrieb für Schwingrasen und Verlandungszonen eine deutliche Gefahr dar.

Die Ufer- und Flachwasserzonen am Bodensee sind durch vielfache Nutzungsansprüche, z.B. durch Bootsliegeplätze oder Stege und durch den Erholungsbetrieb, besonders gefährdet. Hier kommt es darauf an, die Nutzungen den ökologischen Anforderungen anzupassen (siehe auch Internationales Leitbild für das Bodenseegebiet sowie Bayerischer Bodenseeuferplan).

- zu 2.3.2.9 Bäche mit ihren Auen weisen in unterschiedlicher Weise Bestände oder zumindest das Standortpotential für ein Mosaik aus verschiedenen Feuchtlebensräumen (z.B. Seggenrieden, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Mooren) mit Nutzungen (z.B. als Streu- oder feuchte Extensivwiesen) auf. Bei begradigten Gewässerabschnitten, z.B. von Geltnach, Kirnach, Gennach und Singold, wäre ein ökologischer Gewässerausbau wichtig. In Abhängigkeit der unterschiedlichen gegebenen Standort- und Strukturverhältnisse sind Erhalt oder Entwicklung dynamischer Auenlebensräume möglich. Damit können die Auenbänder häufig überregional bedeutsame Achsen im Biotopverbund für eine hohe Zahl verschiedener Lebensräume sowie als bevorzugte Ausbreitungsbahnen für Pflanzen und Tiere darstellen.
- zu 2.3.2.10 Alpine naturnahe Wildflusssysteme bestehen aus einem oder mehreren Flussläufen im Talboden sowie den zumeist zahlreichen Zuflüssen von den Hängen. Sie sind aufgrund der häufig wechselnden Klimaeinflüsse (Niederschläge, Temperatur usw.) und der extremen Reliefenergie von hoher Dynamik geprägt. Neben der landschaftlich eindrucksvollen Erscheinung sind sie ökologisch als Gesamtsystem aus zahlreichen Sonderstandorten und Prozessen in hohem Maße schutzwürdig. Dabei sind sie Lebensraum für eine Vielzahl spezialisierter Tier- und Pflanzenarten und besitzen wichtige Verbundfunktionen zwischen den alpinen und den Vorlandbereichen. Dabei kommt es in besonderer Weise darauf an, dass die natürlichen Vorgänge auf ganzer Länge – soweit die Sicherheitslage für Siedlung und Infrastruktur dies zulässt – möglichst unbeeinflusst ablaufen können und eine wenigstens teilweise Durchgängigkeit für Organismen und Geschiebe besteht.
- zu 2.3.2.11 Die Flusstäler einschließlich ihrer Hänge sind aufgrund ihrer Vielfalt unterschiedlichster Standortbedingungen wertvolle Lebensräume, z.B. als Brut- und Nahrungshabitate für zahlreiche Vogelarten. Durch ihre lineare Ausdehnung dienen gerade die großen Flüsse über weite Entfernungen dem Biotopverbund – auch zwischen nicht unmittelbar im Talraum gelegenen Bereiche – am eindrucksvollsten der Lech mit landesweiter Bedeutung als Brücke zwischen Alpen und Jura, hier in besonderer Weise für die Mager- und Trockenvegetation. Aufgrund von Verbauungsmaßnahmen sind Verbundfunktion und Dynamik der Flüsse unterschiedlich gut ausgeprägt und derzeit zum Teil nur eingeschränkt möglich und bedürfen der Verbesserung.
- zu 2.3.2.12 Tobel sind tief in den Untergrund eingeschnittene Bachschluchten mit Hangwäldern und treten in unterschiedlichen Landschaftsräumen auf, z.B. in den Hangbereichen nördlich des Ostrachtales als markante, durch ihren Begleitbewuchs deutlich hervortretende Adern in den exponierten Hängen oder von Laubmischwald begleitet im ansonsten weitgehend mit Fichte bewaldeten Gebiet der Adelegg oder als Einzelercheinung wie am Stellenbach nordöstlich von Hopferau. Sie beherbergen zahlreiche ökologisch bedeutsame Sonderstandorte wie Schluchten, Quellbereiche oder Trockenstandorte und besitzen ein eigenes Innenklima. Sie geben der umgebenden Landschaft ein unverwechselbares Gepräge, das es in seinen jeweiligen typischen Merkmalen zu erhalten gilt. Bei unvermeidbaren Querungen mit Wegen kommt es darauf an, die Durchgängigkeit für Wanderbeziehungen von Tieren möglichst zu wahren.

Alpflächen

zu 2.3.2.13 Die Bewirtschaftung der Alpen erfüllt landeskulturelle Ziele und dient in der Regel auch dem Erhalt des traditionellen Landschaftsbildes.

Bei der Art der Bewirtschaftung und den Auftriebszahlen der Weidetiere sind eine Anpassung an das jeweilige Futterangebot sowie die besondere Berücksichtigung der dortigen Alpenflora und der Belastbarkeit der einzelnen Vegetationseinheiten geboten.

Einer besonderen Erosionsgefährdung sind die alpinen Bereiche oberhalb der Waldgrenze ausgesetzt. Die Mager- und Nassflächen der Hochlagen sind wegen der kurzen Vegetationsperiode und des harten Klimas empfindlich und wenig regenerationsfähig. Überbeweidung birgt Gefahren für den Naturhaushalt und die langfristige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Bei Mooren kann allenfalls die Randzone extensiv beweidet werden, während die Moorkerne und andere wertvolle Kleinstandorte oder Bergseen des Schutzes bedürfen.

Kulturlandschaft

zu 2.3.2.14 Für die landschaftliche Attraktivität z.B. des Kürnacher Waldes, der Nagelfluhkette sowie anderer Vorberge und Hochgebirgsbereiche sind freie Wiesentäler landschaftstypisch und daher von besonderer Bedeutung. Sie offen zu halten, ist auch für die Erholungsnutzung bedeutsam; gleiches gilt für die stark gegliederten Waldränder von Kempter und Sulzschneider Wald, den Nordhang des Ammergebirges und die Urstromtäler im Norden. Eine großflächige Bewaldung von Talauen und Seeufnern könnte auch die Wanderungsbeziehungen (Biotopverbund) wichtiger Tierarten unterbrechen oder zu einer ökologischen Verarmung der Standorte führen.

zu 2.3.2.15 Während die Drumlins und Nagelfluhrippen meist waldfreie Höhen darstellen, sind die langen Kuppen der Faltenmolasse vielfach waldbestanden. Aussichtspunkte sind hier aufgrund der Topographie oft möglich. Ein dichter Gehölz- und Waldbewuchs verhindert jedoch häufig den freien Blick in die Umgebung, auf die Bergkulisse und die Ebenen des Vorlandes. Ehemals freie Aussichtslagen und Höhen wachsen durch Nutzungsaufgabe oder Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen vielfach zu oder werden aufgeforstet. Eine generelle Aufforstung stabiler Steillagen (keine Erosions- und Lawinengefahr) wird auch aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbildes nicht wünschenswert sein. Durch Bewaldung der meist waldfreien Drumlins würde die Erlebbarkeit dieser eigenwilligen und besonders lebendigen Landschaftsformen ebenfalls verloren gehen.

Erholung

zu 2.3.2.16 Auch in Bezug auf die Erholungseinrichtungen weist der Alpenraum bereits eine hohe Erschließungsdichte auf; umso mehr Bedeutung kommt dem Freihalten der bislang noch nicht erschlossenen Tal- und Hangbereiche zu. Diese fungieren mittlerweile häufig z.B. als Rückzugsräume für andernorts verdrängte Wildtiere oder sind Restbereiche relativ ungestörter dynamischer Entwicklungsprozesse. Weitere Waldverluste durch touristische Infrastrukturmaßnahmen z.B. im Vilser oder Ammergebirge gilt es v.a. aus Gründen des Erosionsschutzes zu vermeiden. Die Hochlagenmoore lassen keine weiteren Erschließungsmaßnahmen zu.

zu 2.3.2.17 Bei Anlage und Präparation der Pisten wie auch beim Skifahren sollen ökologisch empfindliche und geologisch labile Bereiche möglichst gemieden und bestehende Konflikte möglichst entflochten werden.

Die seltenen und gefährdeten Tiere werden im Winter in bestimmten Bereichen durch freizeitbedingte Störungen, insbesondere durch Varianten- oder Tourenskifahrer und Langläufer in ihrem Energiehaushalt so stark beeinträchtigt, dass ihre Überlebensfähigkeit stark vermindert wird. Auch im Frühjahr und Herbst ist es von besonderer Bedeutung Störungen, z.B. durch Mountainbiking zu vermeiden, damit die Wildtiere die nötigen Energievorräte ansammeln bzw. ausgleichen sowie Brut und Aufzucht besorgen können.

zu 3 **Wasserwirtschaft**

zu 3.1 **Übergebietslicher Wasserhaushalt**

Die Verbesserung des übergebietslichen Wasserhaushaltes dient dem Ausgleich von Schwankungen des Wasserabflusses von Lech und Iller. Damit sollen an unterliegenden Gewässerabschnitten negative Auswirkungen von Extremereignissen wie Trockenheit und Hochwasser vermindert werden. Dabei kommt es darauf an, Entwicklungen zu vermeiden, die einen solchen Ausgleich für die Zukunft wesentlich erschweren oder unmöglich machen können.

zu 3.2 **Gewässerschutz**

zu 3.2.1.1 Quantitativ ausreichende und qualitativ gute Grundwasservorkommen sind elementare Lebensgrundlagen. Von ihrer dauerhaften Sicherung und nachhaltigen Nutzungsweise hängt die Entfaltung- und Zukunftsfähigkeit der Region ab.

In der Region wird Trinkwasser nahezu vollständig aus dem Grundwasser gewonnen. Die hiesigen Grundwasservorkommen nach Menge und Beschaffenheit in gutem Zustand zu erhalten, ist von besonderer Bedeutung für die Region, vor allem im Hinblick auf die nachhaltige Trinkwasserversorgung. Wesentlich hierfür ist, in den Bereichen besonderer und erhöhter Empfindlichkeit von Trinkwasser-einzugsgebieten die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zu erhalten. In den darüberhinausgehenden Bereichen allgemeiner Empfindlichkeit von Trinkwassereinzugsgebieten decken die bestehenden gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Gewässerschutzes in der Regel auch die Erfordernisse des Trinkwasserschutzes ab. Einzugsgebiete können auch solche Räume sein, die weder als Wasserschutzgebiet noch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet gesichert sind. Die strukturellen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Grundwasserüberdeckung, vor allem in der belebten Bodenzone, bieten seit jeher den grundlegenden Schutz für das Grundwasser. Bei Moränenablagerungen, quartären Schottern, klüftigen oder verkarsteten Festgesteinen kommt dieser, oft ohnehin schon dünnen, obersten Zone sogar die hauptsächliche Schutzfunktion zu. Durch Bau- oder Abbautätigkeit wird diese dezimiert oder gar beseitigt und, je nach Eingriffstiefe, die übrige Grundwasserüberdeckung verringert.

zu 3.2.1.2 In der gewerblichen Nutzung ist für zahlreiche Produktions-, Reinigungs- oder Kühlprozesse keine Trinkwasserqualität erforderlich. Würde der häufig hohe Wasserbedarf aus dem Grundwasser gedeckt, insbesondere in Gebieten mit einer hohen Dichte an gewerblichen Nutzungen, hätte dies erhebliche Zusatzbeanspruchungen des Grundwasserhaushalts und der Trinkwasserressourcen zur Folge.

Umstellungen der Produktionsprozesse, ggf. mit der Möglichkeit zur Speicherung erhöhter Abflüsse, können den Bedarf erheblich verringern. Damit lässt sich eine Zusatzbeanspruchung des in Trockenzeiten auch bei oberflächennahen Grundwasservorkommen angespannten Wasserhaushalts vermeiden oder zumindest auf ein noch vertretbares Maß minimieren.

- zu 3.2.1.3 Grundwasserabhängige Landökosysteme und Böden mit besonderer Funktion als Wasserspeicher, insbesondere Feuchtgebiete und Moore, wirken ausgleichend im Landschaftswasserhaushalt.

Feuchtgebiete und Moore erfüllen als natürliche Überschwemmungsgebiete in besonders hohem Maße die Funktion der Wasserrückhaltung. Durch die Speicherung von Wasser verzögern sie die Wasserabgabe in Bäche und Flüsse. Ihr Erhalt und ihre Wiederherstellung sind deshalb von besonderer Bedeutung.

- zu 3.2.2.1 Der Klimawandel zeigt bereits jetzt Auswirkungen auf das Wasserdargebot, das Abflussverhalten, die Gewässertemperatur und die Qualität von Oberflächengewässern.
Durch geeignete Maßnahmen, etwa eine naturnahe Bepflanzung des Gewässerrandstreifens mit Beschattung des Gewässers, und durch eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Einzugsgebiet und am jeweiligen Gewässer wird die Resilienz gegenüber Hoch- und Niedrigwasser, Hitze- und Trockenperioden sowie Temperaturzunahmen erhöht und dem Erreichen kritischer Zustände vorgebeugt.

Mit steigenden Temperaturen und erhöhtem Kühlbedarf nimmt die Wärmeeinleitung in die Gewässer zu. Zur Begrenzung der Belastung der Gewässer kann es beitragen, Wärmeeinleitungen auch im Hinblick auf künftige Klimaänderungen zu beurteilen. Ggf. können Wärmelastpläne Entscheidungsgrundlagen sein.

- zu 3.2.2.2 Die Wiederherstellung, Verbesserung oder Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung gewässerökologisch intakter Gewässer und leistet einen Beitrag zur Biotopvernetzung und Schaffung von Wanderkorridoren. Dazu kann u.a. beitragen, an Querbauwerken Flächen für die Anlage von Umgehungsgewässern von konkurrierenden Nutzungen möglichst freizuhalten. Die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit lässt sich im Sinne der Biotopvernetzung entscheidend steigern, wenn statt isolierter einzelner Bereiche größere Gewässerabschnitte zugleich einbezogen werden.

Die Fließgewässer und Auen als zentrale Achsen des Biotopverbundes bündeln wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Ansprüche. Der gemeindlichen Landschaftsplanung kommt hierbei eine Schlüsselrolle für die Umsetzung zu.

Wenn das Transportvermögen des Flusses die Geschiebefracht erheblich übersteigt, können Sohleintiefungen die Folge sein. Lokal geeignete Maßnahmen, wie z.B. Aufweitungen des Flussbetts bzw. sohlstützende Maßnahmen in Form von möglichst ökologisch durchgängigen Querbauwerken wie Rampen, können Sohleintiefungen verhindern; damit können Schäden an den Gewässern und Anlagen vermieden und es kann dem Absinken des Grundwasserspiegels entgegengewirkt werden. Dabei wird Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer und des Naturhaushaltes anstelle der Verwirklichung von technischen Bauwerken der Vorzug gegeben. Der Rückbau von Geschieberückhaltungen sowie die Verbesserung der Sedimentdurchgängigkeit (u.a. an Querbauwerken) wirken sich langfristig stabilisierend auf den Sedimenthaushalt aus und sind gegenüber künstlichen Geschiebezugaben zu bevorzugen. An geeigneten Stellen, wie z.B. an der Wertach, kann das Geschiebedefizit durch Zugeben von geeignetem Material oder Zulassen von Seitenerosion verbessert werden. Bei geeigneten Regenereignissen bzw. erhöhten Abflüssen in der Wertach kann durch eine höhere Abgabe aus dem Grüntensee ein bettbildender Abfluss zugelassen werden, durch den der Geschiebetransport des eingebrachten Geschiebes gefördert wird.

zu 3.2.2.3 Gewässertypische Strukturen haben eine große Bedeutung für die biologische Vielfalt und die ökologische Funktionsfähigkeit von Gewässern. Ein naturnahes Gewässerbett mit gewässertypischen Strukturen sowie die Vernetzung mit einer naturnahen Aue sind wesentliche Grundlagen für die Besiedlung eines Gewässers mit typischen Tier- und Pflanzenarten.

Grundprinzip der Gewässerentwicklung ist das dynamische Gleichgewicht. Die natürlichen Formen von Gewässer und Aue werden u. a. von der Abflussdynamik geprägt, insbesondere von häufig wiederkehrenden Hochwässern. Künstliche Einengungen, Laufverkürzungen oder Verbauungen stehen der Energie des Hochwassers entgegen. Sie werden deshalb ohne kontinuierliche Ausbesserung und Unterhaltung wieder zerstört. Der damit verbundene hohe Aufwand ist nur dort notwendig, wo Zwangspunkte wie beispielsweise Siedlungen oder Infrastruktureinrichtungen dies erfordern.

Künstliche Vergleichmäßigungen oder Verschärfungen des natürlichen Abflussgeschehens verändern die morphologischen Prozesse ebenso nachteilig wie die Lebensbedingungen der typischen Fließgewässerbewohner. Zusätzlich sind damit in der Regel nachteilige Veränderungen des Stoffhaushaltes verbunden.

Bei Ausleitungskraftwerken ist eine an das natürliche Abflussgeschehen angepasste Staffelung der Mindestwasserabgaben am Wehr vorteilhaft für die Lebensbedingungen in der Ausleitungsstrecke.

Gewässertypische Entwicklungskorridore geben angemessenen Raum für die Gewässer, der dynamische Gleichgewichtszustand kann sich einstellen. Dieser ist dem Gewässertyp angepasst, bietet gewässertypische Strukturen und Habitate, erfordert im Regelfall kaum Unterhaltungsaufwand und bietet verlässliche Grenzen gegenüber benachbarten Flächen. Das schafft Planungssicherheit für deren Nutzer. Die im Einzelfall notwendigen Entwicklungskorridore können im Rahmen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung aufgezeigt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Förderung der natürlichen Eigenentwicklung und Abflussdynamik an Iller, Lech und Wertach.

zu 3.2.2.4 Vielfach wurde der Rückhalt in Auen durch Ausbaumaßnahmen an den Fließgewässern beeinträchtigt. Wo entsprechende Randbedingungen geschaffen werden können, kann das natürliche Ausuferungsvermögen wiederhergestellt werden. Naturnahe Auwälder tragen aufgrund ihrer Oberflächenrauheit und ihrer Morphologie in besonderem Maße zum natürlichen Rückhalt in Auen bei. Auf die Grundwasserneubildung wirkt sich der Rückhalt ebenfalls positiv aus.

zu 3.3 Wasserversorgung

zu 3.3.1 Einwandfreies Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel. Dieses nachhaltig qualitativ und quantitativ zu sichern, gehört zu den vorrangigsten Aufgaben der Region. Eine gesicherte Wasserversorgung, die den derzeitigen und künftigen Bedarf der Region deckt, ist zudem entscheidender Standortfaktor und Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen.

Vom natürlichen Grundwasserumsatz darf nur ein verträglicher Teil für menschliche Nutzungen entnommen werden. Dies gelingt durch möglichst dezentrale, ortsnah platzierte Wassergewinnungsanlagen. Dezentrale Versorgungsstrukturen mit lokal verfügbaren Redundanzen („zweites Standbein“) sind zudem weniger anfällig gegenüber Ausfällen bei der Wassergewinnung.

In der Wasserversorgungsbilanz der Regierung von Schwaben (Oktober 2014) wurden rund 50 % der Wasserversorgungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei der Versorgungssicherheit mit "stark eingeschränkt" bewertet, in der

Mehrzahl aufgrund eines fehlenden "zweiten Standbeins". Aus diesen Anlagen werden rd. 15 % der Bevölkerung der Region versorgt.

Das Trockenjahr 2018 hat bei einigen kleinen und mittleren Wasserversorgern die Grenzen der derzeitigen Versorgungssicherheit aufgezeigt.

Um für extremere Trockenperioden, die aufgrund der Klimaänderungen wohl in absehbarer Zeit immer häufiger auftreten werden, gewappnet zu sein, sind großräumigere Verbünde und weitere Trinkwassergewinnungsgebiete erforderlich.

Daher ist bei der Erhöhung der Versorgungssicherheit dringender Handlungsbedarf gegeben.

Ist eine gesicherte ortsnahe Versorgung aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nicht möglich, können die für eine überörtliche Versorgung benötigten Mengen nur aus außergewöhnlich ergiebigen, regional bedeutsamen Grundwasservorkommen schadlos gewonnen und über entsprechende regionale und überregionale Verbundstrukturen (auch über Fernwasserversorgung) verteilt werden.

Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, dem Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach, dem Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe und dem Zweckverband zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe zu. Vor allem für den Raum Buchloe und das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe ist eine regionale Verbundlösung zur Sicherstellung der Versorgung eine anzustrebende Lösung. Unter Umständen kommt auch eine überregionale Verbundlösung in Betracht.

zu 3.3.2.1 u.

3.3.2.2 Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung dienen der vorsorglichen großräumigen Sicherung des Grundwassers zur bestehenden oder künftigen Trinkwassernutzung. Sie stellen damit eine Ergänzung zu den Wasserschutzgebieten dar. Die Vorranggebiete begründen keine „Vorfestlegung“ zugunsten einer späteren Trinkwassergewinnung. Über deren Zulässigkeit wird zu gegebener Zeit in einem fachgesetzlichen Verfahren entschieden werden. Der Regelungsinhalt der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung stellt ausschließlich darauf ab, die schützende Grundwasserüberdeckung vor wesentlichen Eingriffen zu bewahren. Diese Schutzfunktion lässt sich herleiten aus den einschlägigen Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der ab 1. Juni 2023 gültigen Fassung, Teilkapitel 7.2 Wasserwirtschaft. Die Begründung zu LEP 7.2.2 (G) hebt zunächst hervor, dass der Schutzfunktion der Böden und der darunterliegenden Schichten für den Rückhalt und Abbau von stofflichen Einwirkungen auf das Grundwasser eine besondere Bedeutung zukommt. Im LEP-Ziel 7.2.4 samt der dazugehörigen Begründung wird dazu weiter erläutert, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, neben den Wasserschutzgebieten, zum Schutz der empfindlichen Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten und zur Sicherung bedeutsamer Grundwasservorkommen beitragen.

Die vorsorgliche Sicherung der Trinkwasserreserven dient den Kommunen, denn in deren Verantwortung liegt die langfristig gesicherte Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit einwandfreiem Trinkwasser.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sollen absehbare Konflikte konkurrierender Vorhaben mit dem Trinkwasserschutz frühzeitig erkennen lassen und etwaigen Fehlplanungen bereits auf Regionalebene vorbeugen. Damit schaffen sie Planungssicherheit sowohl für die Kommunen als auch für potenzielle Raumnutzer und sind damit ein wichtiges Instrument einer vorausschauenden Raumplanung und wirksamen Konfliktbegrenzung.

Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung basieren auf Detailuntersuchungen der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung zur örtlichen hydrogeologischen Situation. Diese geben auch Aufschluss über die natürliche Schutzfunktion des Untergrundes.

Bei den konkreten Abgrenzungen der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung wird die Überlagerung durch zusammenhängend bebaute Siedlungsgebiete, durch per Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan überplante Bereiche sowie durch bereits genehmigte konkurrierende Nutzungen – soweit kartographisch möglich – vermieden.

Um zu verdeutlichen, dass die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht entgegensteht, wird in der Regel um Siedlungsgebiete eine Pufferzone von ca. 200 m von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung freigehalten.

Auf einen solchen Puffer verzichtet wurde

- bei Flächen, die keine geeigneten Siedlungseinheiten für die Anbindung weiterer Siedlungsflächen darstellen,
- innerhalb amtlich festgesetzter sowie vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete,
- innerhalb regionaler Grünzüge.

Die Regionalplanung ist gehalten, bei der Abwägung die hier inmitten stehenden Belange, nämlich Siedlungsstruktur und Bodenschutz, einem gerechten Ausgleich zuzuführen. Dies geschieht hier in zweierlei Weise. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung gewährleistet in diesen Teilräumen den vorsorgenden Bodenschutz, während die Aussparung von Pufferzonen bei Siedlungsbereichen den Gemeinden ein Flächenpotenzial für etwaige künftige Ortsentwicklungen vorhält. Die Pufferzonen sollen verdeutlichen, dass in der Regel die künftige Ortsentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Allerdings muss man die Pufferzonen, die in gleicher Weise die Grundwasservorkommen überlagern, in engem räumlichen und sachlichen Kontext mit den ggf. angrenzenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten sehen. Daraus folgt, dass bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit einer etwaigen künftigen Ortserweiterung in der Pufferzone insoweit ein strenger Maßstab anzulegen sein wird, d. h. den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an einen wirksamen Grundwasser- und Bodenschutz in den Pufferzonen ist bei der Abwägung im Genehmigungsverfahren eine hohe Bedeutung beizumessen.

Siedlungsflächen, Einzelgehöfte und andere bebaute Bereiche, die auf Grund ihrer geringen Größe aus Maßstabsgründen kartographisch nicht aus den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung ausgenommen werden können, sind diesen nicht zuzurechnen.

Die räumliche Dichte der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung ergibt sich aus der Struktur der vorhandenen Wasserversorgungen. So sind in den Landkreisen Lindau (Bodensee) und Oberallgäu auf Grund einer stärkeren Zentralisierung auf der Basis von Gruppenversorgungen im Gegensatz zum Landkreis Ostallgäu mit einer sehr stark dezentralen Wasserversorgung relativ wenige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung festgelegt. Auf Grund der hydrogeologischen Gegebenheiten zeigt sich eine rein zahlenmäßige Häufung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung im voralpinen Moränengürtel, v.a. in den nördlichen Randlagen des ehemaligen Iller- und Wertachgletschers. Die ergiebigsten Grundwasservorkommen sind in den Schotterflächen entlang der Flüsse Iller und Wertach

ausgebildet, wo dementsprechend auch die leistungsfähigsten Wassergewinnungsanlagen errichtet worden sind.

Im Gegensatz zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten beinhalten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung eine wesentlich geringere Regelungs- und Verbotsdichte.

In Vorranggebieten für die Wasserversorgung sind raumbedeutsame Nutzungen dann ausgeschlossen, wenn sie mit besonderen Risiken für den Trinkwasserschutz verbunden und daher mit den Belangen der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht vereinbar sind.

In Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung ist der öffentlichen Trinkwasserversorgung, d.h. dem Trinkwasserschutz, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im konkreten Einzelfall kann konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen eine noch größere Bedeutung zukommen. Die Abwägung obliegt der für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörde (z.B. der Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen, der Genehmigungsbehörde bei Zulassungsverfahren).

Welche Nutzungen in der Regel vereinbar und welche in der Regel nicht vereinbar mit dem Sicherungszweck von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung sind, ist Anhang 1 zu entnehmen. Dabei handelt es sich um eine nicht abschließende Zusammenstellung möglicher Beispiele. Die Beurteilung obliegt im Einzelfall der zuständigen Fachbehörde.

Außerdem sind in Anhang 1 Nutzungen aufgelistet, welche durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung nicht berührt sind. Bestehende Rechte und Nutzungen werden durch die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

Für eine ggf. später erforderliche Festsetzung eines Wasserschutzgebietes innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für die Wasserversorgung gelten dieselben Verfahrensschritte wie für Flächen außerhalb dieser Gebiete. Als Nachweis für die Notwendigkeit der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung werden in Anhang 2 die jeweils begünstigte/n Wasserversorgung/en sowie die zugehörige/n Wassergewinnungsanlage/n bzw. Grundwasservorkommen bzw. Grundwassererkundungsgebiet/e als Kurzbegründung genannt. Ergänzend zu dieser generellen Begründung sind für die folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hinweise veranlasst:

WVB 32 b, WVB 80 b, WVB 94

In diesen Bereichen ergeben sich Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung mit bereits im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Kies und Sand (KS) (RP 16 B II 2.3.3.3 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).

Hier kommt der Abwägung eine besondere Bedeutung zu. In Gebieten mit geringer oder stark durchlässiger Grundwasserüberdeckung soll die Risikolage für die betroffenen Wassergewinnungsanlagen bei Abgrabungen, vor allem bei Grundwasserfreilegung, nicht nachteilig verschärft werden.

Das WVB 32 b (Heising) weist großteils eine Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet 26 KS auf.

Das WVB 80 b (Buchloer-Neugablonzer-Schotterflur) überlagert im Bereich westlich der Bundesstraße B 12 das Vorbehaltsgebiet 21 KS.

Das WVB 94 (Zellerberg) überlagert in weiten Teilen das Vorbehaltsgebiet 21 KS.

zu 3.4 Hochwasserschutz und alpine Naturgefahren

zu 3.4.1 Extreme Niederschlags- und Abflussereignisse in den letzten Jahren (insbesondere die Überschwemmungen an Pfingsten 1999, im August 2005, an Pfingsten 2013 und die Sturzfluten 2016) haben große Schäden an Hab und Gut von Privatpersonen, an Infrastruktureinrichtungen, in Wirtschaftsbetrieben und Produktionsstätten verursacht.

Eine Prüfung der Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten u.a. bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses, seines räumlichen und zeitlichen Ausmaßes, der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeit erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie systematisch und in einem sechsjährigen Turnus wiederkehrend. Dabei werden die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen mit einbezogen. Federführend ist die Wasserwirtschaftsverwaltung unter Beteiligung weiterer fachlich betroffener Stellen. So werden beispielsweise der Katastrophenschutz der Kreisverwaltungsbehörden und in erheblichem Umfang die von Hochwassergefahren betroffenen Gemeinden sowohl bei der Ermittlung der Risikokulisse als auch bei der Ausarbeitung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten eingebunden. Die betroffenen Gemeinden sind vollständig über die Gefahren und Risiken, die – aus Flusshochwasser resultierend – in ihrem Gemeindegebiet bestehen, informiert. Um die Risikobetrachtungen anstellen zu können, werden bei den Gewässern in der Risikokulisse hydraulische Berechnungen zu häufigen, hundertjährigen und extremen Hochwasserereignissen durchgeführt und die Rechenergebnisse in Karten dargestellt. Diese Karten sind als Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten durch das Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlicht.

Zur Orientierung für die örtliche Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie kann der „Bayerische Maßnahmenkatalog“ dienen. Dabei handelt es sich um eine systematische Zusammenstellung verschiedenster Maßnahmen im Hochwasserrisikomanagement, die zur Reduzierung des Hochwasserrisikos beitragen können.

Die Risikokulisse Hochwasserrisikomanagement zeigt die Gewässer, welche bayernweit die größten Hochwasserrisiken aufweisen. Die Risikokulisse bzw. die besonders hochwassergefährdeten Gewässer können im Hochwasserrisikomanagementplan Donau eingesehen werden.

Über die innerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten übliche Überschwemmungsgefahr hinaus können sich u.a. auch Risiken ergeben

- auf Flächen, die sich zwar hinter Hochwasserschutzanlagen befinden, aber bei extremen Hochwasserereignissen überschwemmt werden würden,
- aus hoch anstehendem Grundwasser,
- aus Überflutungen aus Kanälen,
- aus Oberflächenabfluss aus Starkregenereignissen (inkl. der Verschlämzung durch abgeschwemmten Oberboden).

Im alpinen Bereich der Region bestehen außerdem Gefahrenpotenziale in Bezug auf alpine Naturgefahren wie Wildbachereignisse, Lawinen, Muren und Massenbewegungen (u.a. Steinschläge, Felsstürze, Bergstürze, Rutschungen).

Der UmweltAtlas Naturgefahren stellt die potenziell von Lawinen, Muren, Rutschungen, Felsstürzen etc. betroffenen Flächen, die bereits bekannt oder ermittelt sind, kartographisch dar. Darüber hinaus können sich aber auch in anderen Bereichen Gefahrenflächen befinden, die noch nicht erfasst wurden.

Die Risiken für das Eintreten von Schadensereignissen werden sich voraussichtlich in Folge der Auswirkungen des sich abzeichnenden Klimawandels erhöhen.

Neben der unmittelbaren Gefahrenabwehr vor Ort und technischen Schutzmaßnahmen sind vorsorgende planerische Maßnahmen erforderlich.

Durch die Freihaltung von Gefährdungsbereichen von Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen kann das Gefährdungspotenzial erheblich reduziert werden.

Bei bestehenden Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen, sowie bei neuen, die nicht außerhalb von Gefährdungsbereichen errichtet werden können, kann eine Risikoreduktion durch eine angepasste Bauleitplanung, angepasste Bauweisen oder eine Anpassung bzw. Veränderung der Nutzung erfolgen.

Eine Berücksichtigung der Risiken in der Bauleitplanung auch außerhalb amtlich festgesetzter Gefährdungsbereiche (wie festgesetzter Überschwemmungsgebiete und festgesetzter Wildbachgefährdungsbereiche) kann zu einer weiteren Reduzierung des Risikopotenzials führen.

Ein Restrisiko wird trotz aller Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden sein.

zu 3.4.2.1 Negative Auswirkungen von Hochwasserereignissen können durch eine Kombination aus natürlichem Rückhalt in der Fläche, technischen Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen in den Bereichen Vorsorge, Nachsorge und Vermeidung bestmöglich minimiert werden.

Der natürliche Rückhalt kann durch abflusshemmende Maßnahmen an Gewässern und deren Auen, wie zum Beispiel den Schutz und die Wiederanlage von Auwäldern und flussbegleitendem Bewuchs, gesteigert werden. Die Erhaltung und Neubegründung von Wald und Kleinstrukturen, wie Hecken, Böschungen und Feldraine, tragen zur natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche bei. Durch die Vermeidung von Bodenversiegelung und durch Bodenentsiegelung können die Speicherpotenziale des Bodens besser genutzt und der Oberflächenabfluss verringert werden. Dadurch wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens erhalten und ggf. erhöht. Dies kann zu einer Verbesserung der natürlichen Rückhaltefähigkeit in der Fläche beitragen.

Durch eine hochwasserangepasste Flächengestaltung kann in stark verdichteten Siedlungsbereichen die Gefahr von Überflutungen bei Hochwasser- und Starkregenereignissen reduziert werden. Dies kann insbesondere bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich können sich für Rückhaltmaßnahmen vor allem folgende Flächen eignen:

- öffentliche Grünflächen (z. B. Parkanlagen, Rasenflächen, Grünstreifen)
- befestigte öffentliche Plätze ohne Bebauung
- Straßenflächen mit relativ geringer verkehrlicher Nutzung
- öffentliche Sportanlagen (z. B. Bolzplätze, Liegewiese von Bädern)
- Parkplatzflächen
- Teichanlagen und künstliche Seen

Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme können im Einzelfall bei der Flächengestaltung verschiedene Nutzungen wie Flächen für Verkehr, Freizeit und Erholung und ökologische Entwicklung mit dem Rückhalt von Niederschlagswasser kombiniert werden.

zu 3.4.2.2 In vielen Ortslagen besteht die Notwendigkeit für einen Hochwasserschutz, der aus wirtschaftlicher und fachlicher Sicht nur mit Rückhaltemaßnahmen oder Flutmulden umgesetzt werden kann. Die Freihaltung von Flächen für den Bau von Hochwasserrückhaltebecken oder für Umgehungsgerinne ist dem dienlich. Durch das Freihalten von Flächen, die als mögliche Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen dienen können, werden die Bemühungen im Sinne eines für alle Seiten optimalen Hochwasserschutzes ergänzt und unterstützt. Entsprechende Maßnahmen lassen sich später kostengünstiger planen und durchführen. Eingriffe an anderen – möglicherweise sensibleren – Stellen können unterbleiben.

Den Gemeinden wird empfohlen, dass sie über die Bauleitplanung entsprechende Darstellungen vornehmen.

Die Freihaltung bedeutet nicht, dass sämtliche Nutzungen ausgeschlossen sind. Temporäre Nutzungen und Nutzungen, die einer zukünftigen Hochwasserschutzmaßnahme nicht entgegenstehen (z.B. Landwirtschaft), sind denkbar.

Für den Hochwasserschutz geeignete Flächen in der Region Allgäu sind u.a.

- Kirnach, südlich von Aitrang Rückhaltemaßnahmen
- Wörthbach, südlich von Baisweil Rückhaltemaßnahmen, östlich Flutmulde
- Grund- und Zeisenbach, westlich von Oberbeuren (Stadt Kaufbeuren) Rückhaltemaßnahmen
- Lengenfeld, Rückhaltung südlich und östlich von Lengenfeld (Gemeinde Oberostendorf)
- Wörthbach, südlich und östlich von Eggenthal Ausleitung und Flutmulde
- Schorenbach, südlich von Honsolgen (Stadt Buchloe) Rückhaltemaßnahmen
- Gruberbach, westlich von Roßhaupten Rückhaltemaßnahmen
- Autenrieder Bach, südlich von Günzach Rückhaltemaßnahmen

Im Weiteren sind Gebiete, z.B. an der Stillach bei Oberstdorf und an der Durach zu nennen, denen auch eine gewisse Bedeutung für die Hochwasserrückhaltung zukommt.

zu 3.4.3 Insbesondere in den Alpen ist bedingt durch geologische Formation und Hangneigung mit Muren, Erosionen oder Lawinen zu rechnen. Als Schutzmaßnahme ist hier der Erhalt und die Schaffung von voll funktionstüchtigen Schutzwäldern wichtig. Eine volle und dauerhafte Schutzwirkung ist meist in Kombination mit technischen Schutzmaßnahmen zu erreichen. Hier kommen besondere Schutzmaßnahmen für gefährdete Siedlungen sowie wichtige Verkehrs- und Infrastrukturanlagen in Betracht.

Schutzmaßnahmen sind vordringlich erforderlich für:

- Siedlungsflächen in Balderschwang (Lawinen)
- Siedlungsflächen in Vorderhindelang, Markt Bad Hindelang (Muren)

zu II Wirtschaft

zu 1 Wirtschaftliche Entwicklung der Region

zu 1.1 Im nördlichen Teil der Region herrscht der gewerblich-industrielle Bereich vor, wohingegen der Tourismus im Süden der Region einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt. Die Landwirtschaft leistet in allen Teilen der Region einen Beitrag zu einer ausgeglicheneren Wirtschaftsstruktur. Aus arbeitsmarktpolitischen und strukturellen Gründen ist die Weiterentwicklung des produzierenden Gewerbes, insbesondere des gewerblich-industriellen Bereichs, auch im Süden der Region erforderlich. In allen Teilen der Region gilt es, die Wirtschaftsstruktur durch zukunftssträchtige Branchen, vor allem auch im Dienstleistungs- und Hightechbereich zu ergänzen.

Ein breites und stark differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen für Arbeitnehmer aller Qualifizierungsstufen ist wesentliche Grundlage für die Schaffung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen ist eine besondere Herausforderung für die Wirtschaft der Region und wirkt unter anderem einem ansonsten vorprogrammierten zukünftigen Fachkräftemangel entgegen.

zu 1.2 Die Wirtschaft der Region ist insbesondere geprägt durch einen entwicklungsstarken Mittelstand. Dieser ist aufgrund seiner Verankerung in der Region und der damit verbundenen Standorttreue ein unverzichtbarer Stabilitätsfaktor auf dem regionalen Arbeitsmarkt.

Es gilt, den mittelständischen Unternehmen einen attraktiven Standort zur Verfügung zu stellen und, soweit möglich, beispielsweise durch Information und Beratung ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

zu 1.3 Clusterpolitik stellt eine neue Strategie der Staatsregierung zur Attraktivierung des Wirtschaftsstandorts Bayern dar. Es gilt, durch Netzwerkbildung zwischen Unternehmen sowie von Wirtschaft und Wissenschaft, Innovationen zu fördern und so den Standort Bayern bzw. Allgäu für Firmen langfristig attraktiv zu gestalten und einer Abwanderung von Unternehmen in Billiglohnländer vorzubeugen. Im Allgäu sind diverse Automobilzulieferer und Unternehmen des Mechatronikbereichs angesiedelt. Als wissenschaftlicher Kooperationspartner dient ihnen in erster Linie die Fachhochschule Kempten. Das Umweltcluster erklärt sich daraus, dass Schwaben zu einem überregional bedeutsamen Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum im Umweltbereich entwickelt werden soll. Das Cluster Ernährung hat in Schwaben und dabei insbesondere im Allgäu einen Schwerpunkt. Hier ist neben der Lebensmittelproduktion und Lebensmittelforschung die Verpackungsindustrie besonders hervorzuheben. Als wissenschaftlicher Partner in diesem Bereich ist vor allem die „Milchwirtschaftliche Untersuchungs- und Versuchsanstalt Kempten (Allgäu)“ (muva) zu nennen, die eine national führende Rolle mit internationaler Bedeutung einnimmt. Clusterpotenzial besteht außerdem in den Bereichen Logistik und Maschinenbau.

Das Cluster „Luft- und Raumfahrt“ wird in der Region Allgäu vor allem durch den Standort Lindenberg i. Allgäu mit der Liebherr-Aerospace Lindenberg GmbH vertreten.

Insbesondere wegen der wieder steigenden Bedeutung des Rohstoffes Holz könnte die Forst- und Holzwirtschaft der Region von Clusterbildungen profitieren. Hierzu können sowohl die Ansiedlung und Erweiterung von Sägewerkskapazitäten in der Region sowie die zunehmende Zahl von Einrichtungen der Energieerzeugung unter Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz als Partner beitragen.

Auch wenn die bayerische Staatsregierung kein Cluster für „Tourismus/ Gesundheitswesen“ vorgesehen hat, so liegen hier besondere Chancen für die Region Allgäu. Der weitere Ausbau des bereits bestehenden Netzwerkes in diesem stark ausgeprägten und etablierten Wirtschaftszweig wäre für das Allgäu von besonderer Bedeutung. Vor allem im Bereich des Gesundheitstourismus sieht die Region Entwicklungschancen. Die Potenziale hierfür sind vorhanden, allerdings gilt es, Produkte und Vermarktungsstrategien zu entwickeln, um diesen – ehemals vom Sozialversicherungssystem getragenen – Markt zu modernisieren und zu stärken. Hilfreich dürfte dabei der weiterhin anhaltende Trend hin zu mehr Körperbewusstsein im Rahmen von Gesundheitsvorsorge, Fitness und Wellness sein.

- zu 1.4 Gründer- und Technologiezentren wie z.B. Innova in Kaufbeuren, Cometa in Kempten (Allgäu) oder Sontra in Sonthofen sind wichtige Innovationsstandorte und damit Impulsgeber für die wirtschaftliche Entwicklung in ihrem Raum sowie in der Region. Sie tragen unter anderem zur Bildung zukunftssträchtiger Arbeitsplätze bei. Die Hightechparks bieten den Firmen alle Vorteile eines gemanagten Gewerbestandorts, eine sehr gute Infrastruktur und damit die besten Voraussetzungen für kreatives, innovatives Arbeiten. Auch die Kooperation und Kommunikation innerhalb und zwischen der Gründerzentren wirkt sich positiv auf diese Wirtschaftsstandorte aus.
- Das im Gründerzentrum Kaufbeuren angesiedelte Entwicklungszentrum für Mikrosystemtechnik `pro-micron` gilt als besonderer Impulsgeber, vor allem auch durch sein überregionales Netzwerk mit verschiedenen Initiativen, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie anderen Innovations- und Gründerzentren.

zu 2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

zu 2.1 Handel

- zu 2.1.1 Die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung insbesondere mit Gütern des kurzfristigen, täglichen Bedarfs ist ein wesentliches Anliegen. Ungeachtet der Bevölkerungsentwicklung kommt es darauf an, Einrichtungen insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs vor Ort – auch in weniger dicht besiedelten Räumen – vorzuhalten. Die Gemeinden können dies – soweit möglich – über die Bauleitplanung unterstützen.
- zu 2.1.2 Einzelhandelsgroßprojekte können je nach Standort Nahversorgungs- und innerstädtische Versorgungsstrukturen in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung gefährden. Dieser Prozess läuft dem Anliegen einer flächendeckenden verbrauchernahen Versorgung entgegen und kann der Attraktivität von Ortskernen bzw. Innenstädten nachhaltig schaden. Es gilt, diese Prozesse zu begleiten und über die gemeindliche Bauleitplanung zu lenken. Zu beobachten sind insbesondere auch die Randsortimente z.B. bei Möbelgroßprojekten.

zu 2.2 Tourismus

- zu 2.2.1 Der weit überwiegende Teil der Region ist den Gebieten mit erheblichem Urlaubstourismus (Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, Oberallgäu, Westallgäu, Bodensee-Gebiet) zuzurechnen.

Das Allgäu ist eine der beliebtesten Urlaubsregionen Deutschlands. Wesentlich trägt hierzu eine gut ausgebaute Tourismusinfrastruktur bei, die es zeitgerecht weiterzuentwickeln gilt. Da sich die Nachfrage immer stärker auf hochwertige

Hotellerie konzentriert, kommt eine qualitative Verbesserung bestehender Betriebe sowie insbesondere in den Tourismusschwerpunkten auch eine bedarfsgerechte Ergänzung des Hotelangebots in Betracht.

Die Vermarktung der Tourismusregion Allgäu könnte über ein einheitliches Marketingkonzept und noch mehr gemeinsame Werbeaktivitäten effektiver gestaltet werden und den Bekanntheitsgrad des Allgäus als attraktives Urlaubsgebiet erhöhen. Trotz der gemeinsamen Vermarktung sollten die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten des Allgäus und der Bodenseeregion nicht vergessen werden – die besonderen Reize beider Regionen sollten im Rahmen der Werbemaßnahmen berücksichtigt werden.

- zu 2.2.2 Bei der Weiterentwicklung der Kernräume des Tourismus, in denen das Angebot an gewerblichen Einrichtungen sehr vielseitig ist und bis hin zur Deckung höchster Ansprüche reicht, steht die qualitative Verbesserung, Modernisierung und Abrundung der Infrastruktur im Vordergrund.
- zu 2.2.3 Die Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem und entwicklungsfähigem Urlaubstourismus (Oberes Lechtal und nördliches Ostallgäu) haben vor allem aufgrund ihres Landschaftscharakters Potenzial für weitere touristische Entwicklung. Für diese Gebiete bedarf es eines Ausbaus der vorhandenen Infrastruktur, um die Angebotspalette für Touristen attraktiver zu gestalten.
- zu 2.2.4 Um den Urlaub in den Tourismusgebieten des Allgäus und des Bodenseeraumes in allen vier Jahreszeiten attraktiv zu gestalten, erscheint es sinnvoll, die Qualität der gewerblichen Einrichtungen (Zimmer, Ferienwohnungen) zu steigern und die Infrastruktur für Erholung, Gesundheit und Sport weiter auszubauen. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Wintersportorte sowie Bergbahn- und Skiliftunternehmen kommt es sehr darauf an, auch gemeinde- und grenzübergreifende Kartenverbundsysteme vorzuhalten. Kurzurlauber und Tagesgäste tragen ganzjährig nicht unerheblich zur Auslastung der Urlaubs- und Sporteinrichtungen bei. Deshalb ist eine gute verkehrliche Anbindung (Straße und Schiene) der Tourismusgebiete von besonderer Bedeutung.
- zu 2.2.5 Das Allgäu erfüllt insbesondere durch sein Klima, seine Topographie und seine Landschaft wesentliche Voraussetzung für eine Gesundheitsregion. Dem stark gestiegenen Gesundheitsbewusstsein der Menschen Rechnung zu tragen, könnte eine Chance für die Region Allgäu darstellen. So gilt es, die vorhandenen Potenziale noch auszubauen und zu vermarkten, um weitere Marktsegmente in den Bereichen Gesundheit, Wellness und Fitness zu gewinnen. Hierdurch könnte auch das herkömmliche Kur- und Bäderwesen eine zeitgerechte Stärkung erfahren. Die Modernisierung der Heilbäder und Kurorte sind wichtige Bausteine auf dem Weg zu einer attraktiven Gesundheitsregion.
- zu 2.2.6 Der Ausbau des Urlaub auf dem Bauernhof – vor allem in Form von Ferienwohnungen – birgt für viele Landwirte zusätzliche Einkommensmöglichkeiten. Damit wird auch künftig zur Verbesserung der Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung vor allem in den Berggebieten der Region beigetragen.
- zu 2.2.7 Die Nähe zu den Tourismusorten ist als günstig für einen Besuch der Städte Kempten (Allgäu) und Kaufbeuren anzusehen. Durch ihre Sehenswürdigkeiten, ihr kulturelles und sonstiges Veranstaltungsangebot sowie ihre Urbanität, ergänzen diese Städte das Erholungs- und Urlaubsangebot der Tourismusgebiete. Die Messen, Ausstellungen und der Einzelhandel in diesen Städten profitieren vom Tourismus in der Region.

Potenzial liegt auch im Bereich des Kulturtourismus. Die Wirkungsstätte der Heiligen Crescentia von Kaufbeuren erfreut sich zunehmend, ein bedeutender Anziehungspunkt für Pilger zu werden. Die großartigen Schlosskonzerte Neuschwanstein, die Konzerte in der Basilika in Ottobeuren, der Kemptener Jazzfrühling und der Oberstdorfer Musiksommer sind Beispiele für besonders attraktive kulturelle Veranstaltungen mit vielfach überregionaler Bedeutung.

Besonders wichtig für die Weiterentwicklung des Kulturtourismus in der Region ist die Vernetzung der verschiedenen Angebote (z.B. Besichtigung von Sehenswürdigkeiten mit anschließendem Konzertbesuch), aber auch die Vernetzung mit Attraktionen anderer Bereiche, wie etwa Sport (z.B. organisierte Radtour, verbunden mit der Besichtigung verschiedener Sehenswürdigkeiten oder Segeln auf dem Bodensee mit anschließendem Kulturgenuss oder Kapellenwanderungen).

- zu 2.2.8 Der Tagungs- und Seminartourismus stellt eine interessante Nische dar, wirbt für den Allgäu-Urlaub und trägt zur Auslastung der touristischen Infrastruktur bei.
- zu 2.2.9 In der Region finden regelmäßig Sportevents statt, die teilweise von internationaler Bedeutung sind und weltweit im Fernsehen übertragen werden. Diese Großveranstaltungen und ihre Öffentlichkeitswirkung können nachhaltig zur Vermarktung als Tourismusregion genutzt werden.
Eine Verstärkung dieses Effekts wäre vor allem in Bezug auf die Sportarten Ski-alpin und Skilanglauf wünschenswert.

zu 2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- zu 2.3.1 Die nutzbaren mineralischen Bodenschätze der Region gehören überwiegend zur Gruppe der Steine und Erden. Von größerer Bedeutung sind dabei insbesondere Kies, Sand, Mergel, Lehm, Hartgestein sowie vereinzelt Ton. Der größte Anteil an diesen Rohstoffen entfällt mit ca. 3,6 Mio. Tonnen jährlich auf die Massenrohstoffe Kies und Sand, die etwa zu einem Drittel im Tiefbau und zu zwei Drittel im Hochbau Verwendung finden. Hierfür wurden in der Vergangenheit etwa 14 ha Fläche pro Jahr benötigt.
Aufgrund der Begrenztheit der Vorräte, der Standortgebundenheit der Lagerstätten, der Transportkostenempfindlichkeit der Massenrohstoffe sowie der insgesamt hohen wirtschaftlichen Bedeutung der mineralischen Rohstoffe ergibt sich die Notwendigkeit, die für einen Abbau geeigneten Lagerstätten zu sichern und entsprechend dem Bedarf zu erschließen. Hierdurch wird zweifellos einem öffentlichen Interesse Rechnung getragen. Daneben ist auch die Bedeutung für die Erhaltung von Arbeitsplätzen und Vermögenswerten nicht zu vernachlässigen. Die nutzbaren Bodenschätze der Region werden aus oberflächennahen Lagerstätten im Tagebau gewonnen, wobei meist größere Landflächen beansprucht werden. Dies führt in der Regel zu Konflikten mit konkurrierenden Belangen – z.B. der Ökologie, der Erholung, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Immissionsschutzes – und deshalb zur Notwendigkeit, Prioritäten zu setzen. Vorkommen an den Ziegeleirohstoffen Mergel, Ton und Lehm sind in der Region ausgesprochen selten in den erforderlichen Qualitäten. Daher bedürfen die wenigen guten Vorkommen in besonderem Maße der Sicherung.
Nutzbare Hartgesteine kommen im gesamten Alpenraum vor, eine wirtschaftliche Nutzung findet in der Region jedoch lediglich innerhalb eines Streifens am Alpennordrand an wenigen Stellen (z.B. Kranzegg, Wertach) statt.

Nach den Zielsetzungen des LEP obliegt es den Regionen, für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Regionalplan Flächen zur Deckung des

derzeitigen und künftigen Bedarfs vorzusehen. Ziel einer solchen Ausweisung ist es,

- die Bodenschätze gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben zu sichern,
- den Abbau von Bodenschätzen schwerpunktmäßig zu ordnen.

Zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen mit überörtlicher Bedeutung werden daher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Als Vorranggebiete werden diejenigen Rohstoffflächen ausgewiesen, bei denen der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Priorität zukommt. Hierfür kommen sowohl Flächen in Frage, auf denen Bodenschätze zur Deckung des derzeitigen und zukünftigen Bedarfs bereits abgebaut werden, als auch Flächen, auf denen die spätere Gewinnungsmöglichkeit heute bereits gesichert werden muss.

Als Vorbehaltsgebiete werden größere zusammenhängende Rohstoffflächen ausgewiesen, bei denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht zukommt.

Einem möglichst schonenden Landverbrauch dient eine Ausbeutung bis zur größtmöglichen Abbautiefe, auch bei Nassabbau soweit nicht andere fachliche Belange entgegenstehen.

- zu 2.3.2 Zur Streckung der Vorräte und nachhaltigen Sicherung von hochwertigen Schotterablagerungen bedarf es einer sparsamen Verwendung dieses Rohstoffes.

Des Weiteren kann zu einem schonenden Landverbrauch eine möglichst weitgehende Ausbeutung bis zur größtmöglichen Abbautiefe, insbesondere bei Nassabbauvorhaben, beitragen, soweit nicht andere fachliche Belange entgegenstehen.

- zu 2.3.3 Der Abbau von Bodenschätzen, insbesondere von Kies und Sand, hat in der Vergangenheit mangels eines übergeordneten Konzepts vielfach zu einer unerwünschten Streuung von Abbaustätten mit teilweise erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft oder Siedlungswesen geführt. Eine Konzentration künftiger größerer Abbauvorhaben, u.U. durch Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen, auf geeignete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, könnte zu einer Verminderung der Belastungen in empfindlichen Bereichen beitragen.
- Allerdings eignen sich nicht alle Teilräume der Region für einen derartigen konzentrierten Abbau. Während im nördlichen Teil der Region mit den ausgedehnten Schotterablagerungen guter Qualität und hoher Mächtigkeit durchaus geeignete Abbauschwerpunkte möglich sind, trifft dies für den südlichen und westlichen Teil mit nur sporadisch auftretenden kleineren Lagerstätten aufgrund der stark wechselnden geologischen Verhältnisse nicht zu. Zusätzliche Beschränkungen ergeben sich wegen der hier besonders empfindlichen landschaftlichen Struktur und der Bedeutung einer unversehrten Landschaft für den Tourismus.

Im Interesse einer ausreichenden und kostengünstigen Versorgung der örtlichen Bauwirtschaft vor allem mit den Baurohstoffen Sand und Kies kommt daher insbesondere im südlichen und westlichen Teil der Region der begrenzte Abbau kleinerer Lagerstätten bzw. die vorsichtige Erweiterung vorhandener Abbauflächen unter besonderer Beachtung sonstiger fachlicher Belange und einer landesplanerischen Überprüfung im Einzelfall in Frage. Die Errichtung und der Betrieb kleinerer Kiesgruben (unter 10 ha) zur im wesentlichen örtlichen Versorgung

bleibt von der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan unberührt.

Die im folgenden ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand umfassen insgesamt (ohne die im Forggensee gelegenen Gebiete) eine Fläche von ca. 1000 ha. Auch wenn derzeit nur ein begrenzter Teil dieser Flächen tatsächlich für den Abbau zur Verfügung steht, kann die Versorgung mit Kies und Sand bei einem durchschnittlichen Jahresbedarf von ca. 14 ha für den Planungszeitraum des Regionalplans als gesichert gelten. Hinzu kommen die Flächen, die durch größere Bebauungspläne gesichert sind und im RP nicht mehr als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete erscheinen (ca. 154 ha v.a. in Dietmannsried, Westendorf, Seeg und Marktoberdorf).

Bei der Darstellung dieser „fachrechtlich hinreichend gesicherten“ Flächen in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (die gemäß BayLplG im RP nicht mehr als VR oder VB ausgewiesen werden) handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme des Gesamtumgriffs des Bebauungsplanes, innerhalb dessen die Gemeinde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens regelt, welche Teilflächen einem Abbau zugeführt werden können, d.h., dass hier auch Flächen enthalten sind, die nicht für einen Abbau sondern z.B. für einen Ausgleich vorgesehen sind.

Die innerregionale Verteilung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete weist jedoch starke Ungleichgewichte auf: der weitaus größte Teil der ausgewiesenen Flächen liegt im Landkreis Ostallgäu, ein sehr kleiner nur im Landkreis Lindau (Bodensee). Dieser westliche Teil der Region kann zumindest teilweise auch aus größeren Abbaugebieten außerhalb der Region versorgt werden.

Bei einem Teil der ausgewiesenen Flächen ist die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz derzeit nicht optimal. Generell bedarf es im Genehmigungsverfahren des jeweiligen Abbauvorhabens entsprechender Auflagen hinsichtlich des geeigneten Abfuhrweges, aber auch bezüglich des Schutzes der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen.

Zur Sicherung etwaiger Funde bedarf es des Beachtens der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Denkmalschutzgesetzes.

Die erforderliche Überprüfung nach der Natura 2000-Richtlinie hat ergeben, dass Nutzungskonflikte nicht zu erwarten sind (siehe hierzu Anhang 3).

zu 2.3.3.1 Nr. 1 KS:

Dieses Vorranggebiet, das zum sog. „Neugablonzer Schotterfeld“ zählt stellt die restlichen noch abbaubaren Flächen im Anschluss an ein bereits weitgehend abgebautes Gebiet im Westen der Stadt Buchloe, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, dar. Hier bietet sich an, in einem Gesamtkonzept unter Einschluss der bereits abgebauten Gebiete die Rekultivierung als Seenlandschaft zu regeln.

Nr. 2 KS:

Diese am Südrand des „Neugablonzer Schotterfeldes“ gelegene Fläche weist eine größere Mächtigkeit auf, ohne dass dabei Grundwasser freigelegt wird (über 15 m).

Nr. 3 KS:

Diese Fläche liegt ebenfalls am Südrand des „Neugablonzer Schotterfeldes“ und dient der Erweiterung eines vorhandenen Abbaugebietes. Bei großer Mächtigkeit kann Trockenabbau betrieben werden.

Nr. 4 KS:

Die Ausweisung dieses Vorranggebietes dient der Erweiterung eines vorhandenen Abbaugebietes südlich der Kreisstraße OAL 6. Bei großer Mächtigkeit kann trocken abgebaut werden.

Nr. 5 KS:

Dieses Vorranggebiet liegt auf einem regional sehr bedeutenden Kiesvorkommen, dem sog. „Kaufbeurer Vorstoßschotter“. Kies steht hier in einer besonders hohen Mächtigkeit (ca. 25 m) sowie guter Qualität an. Er wird im Trockenverfahren abgebaut und verarbeitet.

Nr. 6 KS:

Dieses Vorkommen zählt ebenfalls zu den Vorstoßschottern. Wenn dieser entlang der Kreisstraße OAL 7 Kaufbeuren – Ruderatshofen in beachtlicher Tiefe sich hinziehende Abbau unter landschaftlichen Gesichtspunkten auch nicht unproblematisch ist, so erschließt er doch eine bedeutsame Kieslagerstätte. Durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen und zügige Rekultivierung kann die Landschaftsbeeinträchtigung reduziert werden. Ein Überspringen des Kiesabbaues über die Kreisstraße nach Osten würde als nicht unproblematisch anzusehen sein.

Nr. 7 KS:

Innerhalb dieses Vorranggebietes wird bereits seit langem in großem Umfang Kies abgebaut. Aufgrund des geologisch günstigen Standortes (Mächtigkeit 12 bis 15 m über Grundwasser) hat die Stadt Marktoberdorf zur Ordnung des Kiesabbaus bereits 1972 einen eigenen Bebauungsplan (Nr. 16) aufgestellt, der durch dieses Vorranggebiet ergänzt wird. Das Grundwasser wird hier freigelegt.

Nr. 9 KS:

Dieses Vorranggebiet sichert die Erweiterung einer für diesen Raum bedeutsamen Gewinnungsstelle im Bereich risseiszeitlicher Schotter.

Dieses Gebiet ist als gemeinsame Kiesabbaukonzentrationszone des Marktes Obergünzburg und der Gemeinde Günzach in den jeweiligen Flächennutzungsplänen ausgewiesen. Für einen kleineren Teilbereich besteht auch ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Nr. 102 KS:

Dieses Vorranggebiet sichert die Erweiterung eines vorhandenen Abbaugbietes mit bis zu 25 m Mächtigkeit in einem Bereich, in dem Gefährdungen des Grundwassers nicht zu befürchten sind.

Nr. 109 KS:

Dieses Vorranggebiet sichert ein Kiesvorkommen im südlichen Teil des Forggensees, wo erhebliche Mengen an Kies lagern, die vom Lech angeschwemmt wurden. Der konzentrierte Abbau durch eine Unternehmer-Arbeitsgemeinschaft wurde bereits in einem Raumordnungsverfahren mit positivem Ergebnis geprüft. Der Abbau dieser Kiesvorräte unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Tourismus und der Erholung, aber auch des Problems der Erhaltung eines Mindestgeschiebes im weiteren Flusslauf, könnte dazu beitragen, den Kiesbedarf im südlichen Landkreis Ostallgäu zu decken und damit andere empfindliche Landschaftsteile von einer Kiesausbeute frei zu halten. Die Lage in einem festgesetzten LSG erfordert die besondere Berücksichtigung der Belange des Natur und Landschaftsschutzes.

Der Abbau erfolgt ausschließlich im Winterhalbjahr, wenn der Forggensee abgelassen ist. Durch die Tieferlegung des Seegrundes entsteht in diesem Bereich auch eine Vergrößerung des Speichervolumens und die Erhaltung einer ganzjährigen Wasserfläche. Am westlichen Rand bedarf die Trasse der ehemaligen via claudia der Berücksichtigung.

Nr. 10 a und b KS:

Dieses Kiesvorkommen zählt zwar zu den eher flachgründigen (3 bis 6 m mächtigen) holozänen Talschottern, dessen Abbau zu relativ großem Flächenverbrauch führt. Wegen des bereits vorhandenen großflächigen Ansatzes wird zur Abrundung dieses Vorranggebiet in zwei Teilflächen als Nassabbau ausgewiesen. Zur Erhaltung bzw. Erweiterung des Auwaldgürtels bedarf es eines ausreichenden Abstandes der Abbauflächen von der Iller. Nach erfolgtem Abbau kann die entstandene Wasserfläche zur Bereicherung des Landschaftsbildes und des Naturlandhaushaltes unter der Voraussetzung optimaler Gestaltung auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans beitragen.

Wegen der Lage im Vorranggebiet für Hochwasserrückhaltung H 6 sind die Belange des Hochwasserabflusses zu berücksichtigen, der Wasserablauf darf nicht behindert werden. Bei entsprechender Detailplanung können sich auch positive Aspekte für den Hochwasserschutz ergeben.

Nr. 12 KS:

Dieses Vorranggebiet sichert die Erweiterungsmöglichkeit eines bereits bestehenden Abbaubereiches. Das hier erschlossene Kiesvorkommen zeichnet sich durch besondere Mächtigkeit und Qualität aus.

Nr. 27 a und b KS:

Diese Kieslagerstätte auf dem Waltenhofen-Martinszeller Höhenrücken gehört zu den ergiebigsten im südlichen Teil der Region. In Trockenabbau können hier bis zu 20 m mächtige Kiesschichten abgebaut werden. Die Erstellung eines Gesamtkonzepts unter Einbeziehung der bestehenden Grube und der Deponie des Landkreises Oberallgäu kann zur Sanierung der vorhandenen, nicht zu übersehenden Landschaftsschäden beitragen. Aus Gründen der Landschaftspflege bedarf es eines ausreichenden Abstandes zur Illerleite.

Nr. 113 KS:

Dieses Vorranggebiet dient der Erweiterung eines ehemaligen und bereits rekultivierten Abbaubereiches.

Nr. 120 KS:

Dieses kleinere Vorranggebiet sichert die Erweiterungsmöglichkeit für eine bestehende Kiesgrube. Die Lagerstätte kann trocken abgebaut werden. Vom Talgrund her kann sie nicht eingesehen werden.

Nr. 13 KS:

Dieses Vorranggebiet verbindet zwei vorhandene Abbaubereiche und sichert eine der wenigen abbaubaren Kieslagerstätten im östlichen Landkreis Lindau (Bodensee).

Nr. 114 KS:

Dieses Vorranggebiet sichert ein zum Teil bereits in Abbau befindliches Kiesvorkommen. Besonderer Berücksichtigung bedürfen hier die Erhaltung der landschaftsprägenden Allee und der Hangwälder im Westen.

zu 2.3.3.2 Nr. 15 TO:

Dieses Vorranggebiet sichert ein seltenes Vorkommen tertiärer Tone und Mergel. Eine Erweiterung nach Westen bietet sich an. Teilweise schützenswerte Flora- und Faunabestände (FFH) sind durch den früheren Abbau entstanden und bedürfen der Berücksichtigung beim weiteren Tonabbau. Dieser Erdaufschluss weist als geologische Besonderheit ein Vorkommen von Tertiärkohle auf.

Nr. 150 CA:

In diesem Bereich bestehen bereits zwei Steinbrüche, in denen u. a. die gesuchten Wasserbausteine gebrochen werden, die bei Wasserbaumaßnahmen Verwendung finden. Auf Grund des hohen Gewichtes ist es das Bestreben, für diese Baumaßnahmen insbesondere in der Region ortsnah und verkehrsgünstig die erforderlichen Rohstoffe zu gewinnen.

Ein besonderes Anliegen ist es, die Beeinträchtigung des Marktes Wertach durch den Schwerverkehr mit Hilfe des Ausbaues geeigneter Umfahrungen zu reduzieren.

zu 2.3.3.3 Nr. 20 KS:

In diesem Vorbehaltsgebiet südwestlich Buchloe-Lindenberg wird bereits in großen Teilen Kies im Nassabbau gewonnen. Wegen des westlich gelegenen ausgedehnten Wasserschutzgebietes der Stadt Buchloe bedarf es vor weiteren wasserrechtlichen Genehmigungen der fachlichen Beurteilung und Berücksichtigung der möglichen hydrologischen Auswirkungen auf das Trinkwasservorkommen. Dabei kann es auch erforderlich werden, einzelne Pufferzonen von einem Abbau auszunehmen.

Nr. 21 KS:

Dieses Vorbehaltsgebiet stellt ein ergiebiges Rohstoffvorkommen im Bereich der Niederterrasse und potentielle Erweiterungen für die Vorranggebiete 2 und 3 dar. In großen Teilen wird dieses Vorbehaltsgebiet jedoch von einem Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (WVB 94, RP 16 B I 3.2.5 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“) überlagert, sodass bei konkreten Abbaumaßnahmen die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die Auflagen für die spätere Nutzung. Eine Verfüllung richtet sich nach den strengen Vorgaben des sog. Eckpunktepapiers. Die erforderlichen Abwägungen werden von den Gemeinden in Verbindung mit den Genehmigungsbehörden durchgeführt.

Nr. 22 KS:

In dieser Fläche bestehen bereits mehrere kleine, gut einsehbare Gruben. Der anstehende Ost-West-Hang könnte gezielt zurückversetzt werden und die abgebaute Fläche sofort der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden. Trockenabbau ist bis zu 19 m möglich. Im Osten bedarf es eines ausreichenden Abstandes vom Einzugsgebiet der Wasserversorgung der Stadt Kaufbeuren.

Nr. 23 KS:

Dieses Vorbehaltsgebiet bei Engratsried zeigt Erweiterungsmöglichkeiten für das Vorranggebiet Nr. 7 auf.

Nr. 103 KS:

Dieses Vorbehaltsgebiet liegt im Bereich von spät- bis postglazialen Terrassen mit bereits vorhandenen Abbaustellen. Aufgrund der gegebenen Mächtigkeit ist Trockenabbau möglich. Von einem südlich gelegenen WSG zum Schutz eines bedeutenden Grundwasservorkommens bedarf es eines ausreichenden Abstandes. Der Bereich hat teilweise Bedeutung für Naherholung und Vogelschutz.

Nr. 202 KS:

Dieses Vorbehaltsgebiet sichert eine Lagerstätte, die als Ergänzung zum Vorranggebiet Nr. 4 KS angesehen werden kann.

Nr. 203 KS:

Dieses Vorbehaltsgebiet schließt an ein durch Bebauungsplan festgesetztes Kiesabbaugebiet an und sichert vorsorglich ein wertvolles Rohstoffvorkommen.

Nr. 208 KS:

Dieses Vorbehaltsgebiet dient langfristig der vorsorglichen Sicherung eines Kiesvorkommens, das im Trockenabbau genutzt werden kann.

Nr. 213 KS:

Dieses Vorbehaltsgebiet kann nach Erschöpfung des nördlich gelegenen Vorranggebietes der Nutzung angeschwemmter Kieslager auf dem Grund des Forggensees dienen. Bei einem Abbau bedarf die Trasse der ehemaligen via claudia der Berücksichtigung.

Nr. 26 KS:

Nördlich Leubas befinden sich bereits große Kiesgruben als Hanganschnitt mit hohen Steilwänden. Dieses ausgewiesene Vorbehaltsgebiet sichert eine Kieslagerstätte von hoher Mächtigkeit und guter Qualität und stellt ein potentielleres Erweiterungsgebiet dieser Gruben unter gleichzeitiger Zurückversetzung der Hangkante in nördlicher Richtung dar.

Aus landschaftlichen Gründen bedarf der südlich vorgelagerte Bergrücken der Erhaltung als Sichtschutz und als wertvolle Landschaftsstruktur.

Dieses Vorbehaltsgebiet wird jedoch teils durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung Lauben, teils durch ein als Ergänzung hierzu im Regionalplan ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (WVB 32) überlagert. Ein Abbau wird im konkreten Fall zwischen Gemeinde und Antragsteller geregelt. Im WSG ist gemäß Verordnung ein Trockenabbau zulässig.

Nr. 214 KS:

Diese Kieslagerstätte sichert vorsorglich eines der wenigen ergiebigen Kiesvorkommen im Landkreis Lindau (Bodensee) und kann in Zukunft gfs. als Erweiterungsmöglichkeit für das Vorranggebiet 114 KS südlich der Staatsstraße 2001 dienen.

zu 2.3.3.4 Nr. 215 TO

Dieses Vorbehaltsgebiet sichert ein seltenes Vorkommen tertiärer Tone und Mergel und stellt das potentielle Erweiterungsgebiet für den vorhandenen Abbau im angrenzenden Vorranggebiet Nr. 15 dar. Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden, der nach erfolgtem Abbau wieder weitgehend zu ersetzen ist.

Nr. 218 TO

Dieses Vorbehaltsgebiet sichert einen Teil eines größeren Vorkommens an einer Tonart, die in der Region sehr selten auftritt. Es grenzt an eine ehemalige Abbaustelle an und stellt das potentielle Erweiterungsgebiet dar.

zu 2.3.4 **Nachfolgefunktionen**

- zu 2.3.4.1 Im Interesse einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Naturhaushalt durch den oberflächennahen Abbau von Bodenschätzen bedarf es bereits frühzeitig der Festlegung einer geeigneten Folgefunktion. Insbesondere bei größeren Abbaugebieten ist dabei ein Gesamtkonzept, das im Rahmen von Abbau- und Rekultivierungsplänen mit eingearbeitetem landschaftspflegerischem Begleitplan neben den Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen auch die zeitliche Abfolge von Abbau und Nachfolgefunktion festlegt, erforderlich.

Die Abbauflächen gehen überwiegend zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft. Da der Abbau in der Region bis auf einige Bereiche in den Flusstälern meist im Trockenverfahren möglich ist, kann dort vielfach nach erfolgter Rekultivierung

die ursprüngliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. In Anbetracht des auch sonst starken Flächenverlustes u.a. durch Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben kommt dieser Folgefunktion neben der Neuschaffung von Biotopen in der Regel Priorität zu.

Bei der Verfüllung von Kiesgruben auf stark durchlässigen Standorten, insbesondere aber im Bereich von Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung und sonstigen Einzugsgebieten von Trinkwasserversorgungen, werden an das Auffüllmaterial besondere Anforderungen gestellt. Hier wird eine geländegleiche Wiederverfüllung wegen Materialmangels nicht immer möglich sein. Daher bietet sich bei einem großräumigen Abbau in diesen Gebieten die Rekultivierung für landwirtschaftliche Nutzung auf einem abgesenkten Niveau im Rahmen eines Gesamtkonzeptes an.

Die mit dem Abbau von Bodenschätzen verbundene Landschaftsveränderung bietet die Möglichkeit einer bewussten Gestaltung des früheren Abbauggebietes über die Nachfolgefunktion. Insbesondere in den Bereichen intensiver Landnutzung, in denen die ökologische Vielfalt bereits stark vermindert ist, kann diese Gestaltung zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, der Förderung bedrohter Lebensräume sowie – bei Eignung – zur Schaffung von Erholungsbereichen beitragen. Im landschaftspflegerischen Begleitplan können notwendige Ausgleichsflächen und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden. Gerade ehemalige Abbaustellen bieten bei entsprechender Gestaltung häufig ideale Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Ansprüchen an nährstoffarme Gewässer- und Trockenstandorte.

In geeigneten Fällen können ehemalige Kiesgruben – evtl. auf abgesenktem Niveau – zur Errichtung von Photovoltaikanlagen bzw. anderen sich in der Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

zu 2.3.4.2 Ein Teil der Lagerstätten in der Region mit Kiesen und Sanden besonders hoher Qualität befindet sich in den Flusstälern (z.B. Iller, Wertach). Auf Grund geringer Überdeckung wird beim Abbau meist Grundwasser freigelegt. Eine Wiederverfüllung und damit Rückführung in die frühere Nutzung ist wegen nicht in ausreichender Menge vorhandenem einwandfreiem grundwasserunschädlichem Material in vielen Fällen nicht möglich. Das sog. Eckpunktepapier schreibt daher in der Regel eine Beibehaltung der aufgedeckten Wasserflächen vor, nur in Ausnahmefällen kommt eine Verfüllung bzw. Teilverfüllung von Nassabbaustellen mit Fremdmaterial in Betracht.

Bei einem Abbau in Überschwemmungsgebieten bzw. in Flusstälern können sich ggf. im Rahmen der Rekultivierungsplanung Möglichkeiten zur Verbesserung der Rückhaltefähigkeit in der Fläche zum Schutz vor Hochwasserereignissen anbieten.

zu 2.3.4.3 Die vorgeschlagenen Folgefunktionen für die einzelnen Gebiete sollen vorrangig angestrebt werden, wobei auch Doppelnennungen erfolgen, wenn in Teilflächen verschiedene Funktionen vorkommen. Auch können im Rahmen der Detailplanungen weitere Differenzierungen bzw. Alternativnutzungen festgelegt werden.

Der Zuordnung der einzelnen Nachfolgefunktionen sind nachstehende Gesichtspunkte zugrunde gelegt:

Landwirtschaft, Biotopentwicklung in Teilflächen:

Diese Folgenutzung ist bei Trockenabbau die Regel. Der Großteil der abgebauten Flächen wird rekultiviert und wieder landwirtschaftlich genutzt, Randflächen, Säume und Geländestrukturen und sonstige geeignete Teilflächen dienen als ökologische Ausgleichsflächen.

Sofern sich ein Kiesabbau in wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereichen nicht vermeiden lässt, bedarf die Rekultivierung der besonderen Berücksichtigung des Grundwasserschutzes (insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Eckpunktepapiers). Dies trifft v.a. zu bei den Vorbehaltsgebieten 21 KS und 26 KS.

Forstwirtschaft und Biotopentwicklung in Teilflächen:

Soweit Wald im Rahmen von Trockenabbau gerodet wurde, wird im wesentlichen wieder die Begründung eines standortgemäßen Mischwaldes als Folgenutzung vorgesehen. In waldarmen Gebieten kann eine Aufforstung ehemaliger Abbaustellen zu einer Mehrung der Waldfläche genutzt werden.

Neben der Wiederaufforstung bietet sich im Fall des Tonabbaues im Vorbehaltsgebiet 215 in Pforzen die Rekultivierung von Teilbereichen auch als Biotop und Lebensbereich für Amphibien und gefährdete Arten an.

Naturschutzsee:

Diese Folgenutzung ist dort angezeigt, wo größere naturnahe Bereiche mit einem weit verzweigten natürlichen Biotopvernetzungs-system betroffen sind. Fischerei und intensive Freizeitnutzung sind hier i.d.R. nicht möglich. Diese Folgenutzung bietet sich an bei dem neuen Baggersee im Illertal bei Eggen im Anschluss an den Auwaldgürtel (VR 10 b KS). Die Uferbereiche können dabei so rekultiviert werden, dass ökologisch wirksame Land-Wasser-Übergangszonen, Flachwasserbereiche und reichhaltig strukturierte Böschungen entstehen, z.B. Lebensräume für Amphibien und Libellen.

Landschaftssee, Biotopentwicklung in Teilflächen:

Für diese Nutzung kommen u.a. größere Baggerseen in noch weitgehend naturnaher Umgebung bzw. solche Gebiete, in denen eine Bereicherung des Naturhaushaltes angestrebt wird, in Betracht. Beispiele sind Baggerseen im Illertal (VR 10 a KS) und bei Jengen (VB 20 KS). Fischerei in extensiver Form ist hier in der Regel zulässig. In Teilbereichen bietet sich für den Artenschutz auch hier die Anlage von Flachwasserzonen an.

Freizeit und Erholung, Badesee:

Für diese Nutzung kommen v. a. Wasserflächen in der Nähe größerer Siedlungen in Betracht (z.B. VR 1 KS, Buchloe; VR 7 KS, Marktobendorf).

Siedlung:

Die Folgenutzung Siedlung bzw. Gewerbe kann bei Trockenabbauvorhaben am Rande bestehender Siedlungsgebiete in Betracht gezogen werden (z.B. Teilflächen des VR 5 KS, Kaufbeuren, Mauerstetten und des VR 12, Lauben).

zu 2.4 Landwirtschaft

zu 2.4.1

Die Landwirtschaft stellt in der Region nach wie vor einen wichtigen Wirtschaftsbereich dar, dessen Gesamtleistung weit über den unmittelbar messbaren Beitrag zur Wertschöpfung der Region hinausgeht. Die Landwirtschaft stellt nicht nur in ihrem eigenen Bereich Arbeitsplätze zur Verfügung, sie sichert auch eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen in den ihr vor- und nachgelagerten Betrieben in Handel, Handwerk und Industrie.

Grundlage der Landwirtschaft in der Region bildet der bäuerliche Familienbetrieb in seinen Formen von Voll-, Zu- und Nebenerwerb.

Mit der Produktion von hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln sowie der Besiedlung des ländlichen Raumes kommt der bäuerlich strukturierten Landwirtschaft große Bedeutung zu. Durch die Bewirtschaftung von etwa 50 % der Gesamtfläche der Region (ohne Wald) bzw. mehr als 170 000 ha trägt sie wesentlich zur Erhaltung der typischen Allgäuer Kulturlandschaft bei.

zu 2.4.2 Insbesondere in den Bereichen des Bodenseebeckens, der Lech-Wertach- Ebene, des Riß-Aitrach-Beckens, der Iller-Lech-Schotterplatten sowie im nördlichen Teil der Iller-Lech-Vorberge bestehen gute Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion, die hier vorwiegend durch Haupterwerbslandwirte betrieben wird.

In den Hanglagen des Alpenvorlandes sowie verstärkt im Alpengebiet (Vorderer und Hinterer Bregenzer Wald, Allgäuer Hochalpen, Oberstdorfer Becken, Vils- und Ammergebirge) hat die Landwirtschaft mit naturbedingten Nachteilen zu kämpfen. Dazu kommt eine im Verhältnis zum Flachland relativ ungünstige Betriebsgrößenstruktur. Die Pflege der Kulturlandschaft und damit die Erhaltung ihres hohen Erholungswertes ist eine wichtige Aufgabe der Bauern in diesen Gebieten. Die Einstellung der Landbewirtschaftung hätte in vielen Bereichen ungünstige Auswirkungen auf Siedlungsstruktur, Landschaftsbild, Naturhaushalt oder Artenschutz. Streuwiesen, Hutungen oder Buckelwiesen würden häufig nicht mehr gemäht und könnten dadurch ihren Charakter verlieren. Insbesondere würde die Nichtbewirtschaftung von steilen Hangflächen Erosionen und die Gefahr von Muren und Lawinen fördern.

Als Ergänzung des landwirtschaftlichen Einkommens kommt aber auch der Bereitstellung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze in zumutbarer Entfernung sowie einer verstärkten Beteiligung der Landwirte an den Erträgen des Tourismus – sei es durch Teilhabe an Einrichtungen des Freizeit- und Erholungswesens oder durch Gästebeherbergung – besondere Bedeutung zu.

Die Erhaltung der ebenen, maschinell bearbeitbaren Nutzflächen in den Tallagen insbesondere des Alpengebietes stellt die Grundlage für eine funktionsfähige Berglandwirtschaft dar, da Alp- und Talbetrieb eine Bewirtschaftungseinheit bilden.

Attraktive Zuerwerbsmöglichkeiten (Hofläden usw.) können dazu beitragen, die Landwirtschaft zu erhalten. Auch die regionale Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Sicherung der Markenbezeichnungen für regionale Spezialitäten wie z.B. „Allgäuer Emmentaler“ könnten die Wirtschaftlichkeit der eigentlichen landwirtschaftlichen Produktion wieder erhöhen.

Der Obst- und Weinanbau am Bodensee sowie der Streuobstanbau im Westallgäu nutzen die besonderen klimatischen Gegebenheiten in diesem Raum. Die Obstanlagen und Weinberge sind auch für den Erhalt des dortigen typischen Landschaftsbildes wertvoll.

Die Sonderform der ökologischen Landbewirtschaftung trägt in besonderem Maße dauerhaft zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei und nutzt Marktnischen, die auch kleineren Betrieben noch eine Existenz ermöglichen.

zu 2.4.3 Die Bewirtschaftung der im südlichen Teil der Region vorhandenen Alpflächen dient zum Einen der Erweiterung der Futtergrundlage (Weidefläche sowie Herstellung von Winterfutter), zum Anderen erbringen die Bergbauern dadurch zentrale Leistungen für die Allgemeinheit:
Schaffung und Erhaltung der einzigartigen Kulturlandschaft und ihrer touristischen Bedeutung (die Alpweiden mit dem grasenden Vieh sind dabei ein bestimmendes Element der alpinen Landschaft).
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Erhalt der ökologischen Vielfalt (die Bewirtschaftung der Alpen hat im Biotopschutz eine nicht übertragbare Aufgabe).
Einer bedarfsgerechten Erschließung der anerkannten Alpen unter besonderer Würdigung empfindlicher Teilgebiete kommt dabei Bedeutung zu.

zu 2.4.4 Ein ausreichendes Straßen- und Wegenetz ist die Voraussetzung für eine leistungsfähige Land- und Alpwirtschaft. Darüber hinaus stellt das Straßen- und Wegenetz einen wesentlichen Teil der Infrastruktur im ländlichen Raum dar.

zu 2.5 **Forstwirtschaft**

zu 2.5.1 Die Forstwirtschaft stellt durch die Nutzung von knapp 30 % der Regionsfläche einen äußerst raumbedeutsamen Wirtschaftszweig dar. Mit der Holz- bzw. Roh-, Bau- und Werkstoffproduktion erbringt die Forstwirtschaft eine besonders nachhaltige Leistung. Die zunehmende Knappheit fossiler Energieträger und deren steigende Preise sowie die Wiederentdeckung von Holz als wertvollen Bau- und Werkstoff wirken sich positiv auf die Nachfrage nach Holz aus. Unter landeskulturellen Gesichtspunkten bzw. im Rahmen der Kulturlandschaftspflege ist die Forstwirtschaft von großer Bedeutung, da das typische Landschaftsbild der Region vom Wald-Feld- bzw. Wald-Wiesen-Wechsel geprägt ist. Ein gesunder Wald, der die Luft reinigt und als Kohlendioxidspeicher dient, trägt zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Luft und Boden bei und verlangsamt den Klimawandel. Des Weiteren ist der Wald Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten, außerdem erfüllt er wichtige Schutzfunktionen.

zu 2.5.2 Neben der wirtschaftlichen Bedeutung erfüllt der Wald in der Region wichtige ökologische und soziale Aufgaben, wie Schutz- (Bodenschutz, Wasserschutz, Lawinenschutz etc.), Erholungs- oder Sonderfunktionen. Dabei nehmen flächenmäßig den größten Anteil die Schutzwälder ein.

Schutzwälder sind an den verschiedensten Standorten zu finden. Sie nehmen verschiedene – teilweise mehrere – Schutzfunktionen wahr, wie z.B. Wasserschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Lärmschutz, Boden-/ Erosionsschutz, Lawinenschutz.

Die Schutzfunktion eines Waldes ist jeweils an einen bestimmten Standort gebunden. Aus diesem Grunde werden bei der Erteilung von Rodungsgenehmigungen für Schutzwälder strenge Maßstäbe angelegt.

Im alpinen Bereich übernimmt der Bergwald besonders vielfältige Schutzfunktionen. Er bietet Siedlungen und Verkehrsverbindungen in hohem Maße Schutz vor Lawinen, Steinschlag, Muren, Erosion und Hochwasser.

Im Hochgebirge und seinen Vorbergen können die Schutzfunktionen der Wälder insbesondere durch Aufforstung mit standortgerechtem Mischwald und durch Anheben der, u.a. durch intensive alpwirtschaftliche Nutzung herabgesetzten, Baumgrenze verbessert werden. Außerdem sind Maßnahmen zur Stabilität vorhandener Schutzwälder von besonderer Bedeutung.

Durch überhöhte Schalenwildbestände werden vielfach starke Verbisschäden verursacht. Daher bedarf es in den Bereichen, in denen der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, noch unbefriedigend ist, der Rückführung der Schalenwildbestände auf eine landeskulturell vertretbare Wilddichte, die eine natürliche Verjüngung der Hauptbaumarten auch ohne Schutz gewährleistet.

Fortschreitende Erschließung und wachsender Erholungsverkehr führen beim Wild zu einer zunehmenden Beunruhigung und Belastung, was u.a. auch Ursache sein kann für das Ansteigen von Verbisschäden. Daher kann es sich in bestimmten Bereichen anbieten, durch eine Lenkung bzw. Kanalisierung des Erholungsverkehrs Wildruhezonen zu schaffen.

In den genannten Bereichen können die landeskulturellen Belange in Form von vorrangigen Schutz-, Erholungs- oder Sonderfunktionen flächenmäßig gegenüber der wirtschaftlichen Nutzfunktion zurücktreten, wobei jedoch eine kleinräumige Durchmischung durchaus erwünscht ist. In Anbetracht des gegebenen Einfuhrbedarfs am Rohstoff Holz bedürfen diese Waldgebiete mit günstigen Wachstumsbedingungen auch eines besonderen Schutzes vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

zu III Sozialwesen, Kultur, Erholung und Sport

zu 1 Sozialwesen – Familie, Jugend, Behinderte, Senioren

- zu 1.1 Da Familien ein wichtiger Baustein in der Gesellschaft sind und viele Aufgaben übernehmen und bewältigen, die auch ein Sozialstaat nicht leisten kann, kommt der Beratung von Familien – zur Vermeidung von Problemen bzw. zur Lösung derselben – besondere Bedeutung zu. Unter anderem übernehmen Schwangerenberatungsstellen diese Aufgaben. Neben der Schwangerenberatung werden Schwerpunkte gesetzt auf Hilfestellungen für Alleinerziehende, Bewältigung von Paarkonflikten, Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung.
- zu 1.2 Pädagogisch betreute Jugendeinrichtungen dienen der Kommunikation sowie der Beratung. Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt auf der außerschulischen Jugendbildung, sowie sinnvollen Freizeitgestaltung. Das Vorhandensein von Jugendräumen, -heimen oder -treffs insbesondere in größeren Städten und Gemeinden ist für die praktische Jugendarbeit hilfreich. Die Einrichtungen sollten fußläufig erreichbar sein.
Das Vorhandensein von Jugendübernachtungshäusern, -zeltplätzen, -herbergen und ähnlichen Einrichtungen erleichtert eine sinnvolle Jugendfreizeit.
Auf die außerschulische Begleitung und Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder – zum Beispiel in heilpädagogischen Tagesstätten – wird besonderer Wert gelegt. Die Kinder werden gefördert und die Eltern können mit Hilfe derartiger Einrichtungen entlastet werden.
- zu 1.3 In der Region Allgäu dürfte, als Folge des demographischen Wandels, der Anteil der Bevölkerung mit über 65 Jahren zunehmen, ausreichende Seniorenberatungs- und -betreuungsplätze sind daher insbesondere in den zentralen Orten notwendig. Auch kommt der ambulanten Kranken- und Altenpflege, der Kurzzeit- und Tagespflege sowie des betreuten Wohnens große Bedeutung zu.
- zu 1.4 Für behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht tätig sein können, stehen in den Werkstätten für behinderte Menschen in Kempten (Allgäu), Lindenberg i. Allgäu, Sonthofen, Bad Hindelang, Kaufbeuren, Marktoberdorf und Buchloe anerkannte behindertengerechte Arbeits- und Beschäftigungsplätze zur Verfügung.
Für behinderte Menschen, die im Rahmen einer offenen oder teilstationären Behindertenhilfe nicht ausreichend betreut werden können, stehen in den stationären Langzeiteinrichtungen Heimplätze zur Verfügung.
- zu 1.5 Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Spätaussiedlern ist zur Vermeidung von sozialen und gesellschaftlichen Problemen sowie für ein harmonisches gesellschaftliches Leben von großer Bedeutung.
Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist das Lernen der deutschen Sprache, Integrationsbereitschaft der Spätaussiedler und der Ausländerinnen und Ausländer sowie die Nutzung der Angebote an integrationsfördernden Einrichtungen und Maßnahmen.

zu 2 Gesundheitswesen

zu 2.1 Das Zweckverbandskrankenhaus Kempten-Oberallgäu sowie das Krankenhaus des Zweckverbandes Kaufbeuren-Ostallgäu sind im Krankenhausplan der dritten Versorgungsstufe zugeordnet. Der Sicherstellung einer flächendeckenden stationären Grundversorgung dienen die Krankenhäuser der ersten und zweiten Versorgungsstufe. Bei einem Teil dieser Krankenhäuser sind Verbesserungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich, um deren Versorgungsfunktionen zu sichern.

Der Bedarf insbesondere an teilstationären und anderen Pflegeeinrichtungen nimmt aufgrund der Veränderung der demografischen Entwicklung zu. Daher ist eine bedarfsorientierte Versorgung mit Einrichtungen dieser Art notwendig.

zu 2.2 Die sowohl flächendeckende als auch wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung durch Allgemeinärzte ist die erste Stufe in unserem System der Krankenversorgung und Gesundheitsvorsorge – dies gilt auch für dünn besiedelte Räume und bei negativer Bevölkerungsentwicklung. Insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Teil der älteren Bevölkerung dürfte die Nachfrage nach ambulanter und häuslicher Pflege steigen. Es wäre wünschenswert, dieser Nachfrage in allen Teilen der Region Rechnung tragen zu können, insbesondere weil die Versorgung der alten bzw. kranken Menschen durch die Familie vielfach nicht mehr gewährleistet ist. Die – ehrenamtliche – Versorgung pflegebedürftiger Menschen durch Familie, Verwandte und Nachbarn ist von herausragendem Wert. Wohnen so lange es geht in den eigenen vier Wänden ist der vorrangige Wunsch älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

zu 2.3 Die sozialpsychiatrischen Dienste, die die Versorgung der chronisch psychisch Kranken intensivieren sollen, sind notwendiger Teil einer umfassenden ambulanten Versorgung. Das Versorgungsnetz der Region mit sozialpsychiatrischen Diensten besteht aus dem Sozialpsychiatrischem Zentrum in Kempten (Allgäu), mit Außenstellen in Lindau (Bodensee) und Sonthofen sowie aus den Augsburgener Außenstellen in Füssen und Kaufbeuren.

zu 2.4 Die möglichst frühzeitige Beratung, Behandlung und Betreuung von Suchtgefährdeten und Suchtkranken ist von zunehmender Bedeutung. Die Einrichtung von psychosozialen Suchtberatungsstellen in den Mittelzentren wäre soweit als möglich als Ergänzung zu den bestehenden Häusern in Kempten (Allgäu), Kaufbeuren und Lindau (Bodensee) erstrebenswert.

zu 3 Bildungs- und Erziehungswesen

zu 3.1 Das Netz an Kindertageseinrichtungen wurde in den vergangenen Jahren vor allem im Bereich der Kindergärten ausgebaut. Noch vorhandene Versorgungslücken, insbesondere bei den Kinderkrippenplätzen, gilt es sobald wie möglich abzubauen.

- zu 3.2 Die bestehenden Schulstandorte haben sich bewährt. Zur Sicherung der flächen-deckenden schulischen Versorgung im ländlichen Raum ist die Erhaltung bestehender Schulen notwendig. Dies gilt vor allem für die Grund- und Teilhaupt-schulen, da insbesondere den noch sehr jungen Grund- und Teilhauptschülern weite Schulwege nicht zumutbar sind.
Die Berufsschule Ostallgäu, Zweigstelle Füssen, ist von besonderer Bedeutung für den Südosten der Region.
Die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen bietet sich in größeren Städten und Gemeinden an und kann zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Berufs-tätigkeit beitragen. Wünschenswert wären Angebote zur Mittags- und Nachmittags-betreuung an Schulen.
Der bedarfsgerechte Ausbau der Jugendsozialarbeit an den Schulen ist erstrebenswert. Viele Probleme können mit Hilfe dieser Angebote hoffentlich vermieden oder gelöst werden.
Die Landwirtschafts- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt ist vor allem auch im Hinblick auf den Cluster Ernährungswirtschaft für die Region von Bedeutung. Dies gilt auch für die Alpwirtschaftsakademie, die allerdings keine Schule im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe mit ca. 18500 Einwohnern und einer auf-grund der günstigen Verkehrslage überdurchschnittlichen hohen Bevölkerungs-entwicklung ist im gymnasialen Bereich unterversorgt – es stehen bisher vor allem die Gymnasien in Türkheim, Mindelheim und Kaufbeuren zur Verfügung. Die Entfernung zu diesen Gymnasialstandorten ruft insbesondere Probleme bei der Schülerbeförderung hervor. Als mögliches Mittelzentrum stellt Buchloe mit der bereits vorhandenen Schulstruktur einen optimalen Standort dar, um die gesamte Verwaltungsgemeinschaft in Zukunft auch im gymnasialen Bereich zu versorgen. Außerdem könnte Buchloe durch die Errichtung eines Gymnasiums eine weitere mittelzentrale Funktion wahrnehmen, was der Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum zugutekäme und damit den wertgleichen Lebensbedingungen Rechnung trüge. Allerdings ist noch nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Errichtung eines Gymnasiums vorliegen.
- zu 3.3 Eine sinnvolle und effektive Betreuung und Ausbildung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher erfordert, dass möglichst wohnort-nah geeignete vorschulische und schulische Einrichtungen mit einem differen-zierten Angebot zur individuellen Förderung dieser Kinder zur Verfügung stehen. Das bewährte Netz an schulvorbereitenden Einrichtungen stellt ebenso wie die pädagogische Frühförderung eine Ergänzung des Angebots für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder dar.
Besondere Bedeutung wird vor allem der Einrichtung weiterer ambulanter Dienste medizinisch-therapeutischer und pädagogisch-psychologischer Art zukommen, die Kleinkinder im Elternhaus oder in nahe gelegenen Räumen eines Kindergartens, einer Schule o.ä. behandeln. Das gleiche gilt für die mobilen sonderpädagogischen Dienste.
- zu 3.4 Die Fachhochschule Kempten – einzige Hochschule im Allgäu – hat mit über 3000 Studierenden eine für den ländlichen Raum stattliche Fachhochschulgröße erreicht. Ihr Einzugsbereich umfasst nicht nur die Region Allgäu, sondern auch die Region Donau-Iller und die angrenzenden Bereiche Baden-Württembergs und Vorarlbergs. Neben den grundständigen Studiengängen in den Fachbereichen Allgemein-wissenschaften und Betriebswirtschaft, Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenbau werden auch „Studienmöglichkeiten mit vertiefter Praxis“ und als Weiterbildungsangebote berufsbegleitende Masterstudiengänge mit Auslands-aufenthalten angeboten.

Wegen der herausragenden Relevanz für die stark vom Tourismus geprägte Region Allgäu ist die Ausbildung von hochqualifiziertem Personal durch den überregional bedeutsamen Studiengang Tourismus-Management (Fachbereich Betriebswirtschaft) hervorzuheben.

Zur Sicherung des weiteren Hochschulausbaus wurde im Jahr 2001 im Landeshochschulentwicklungsplan für die Fachhochschule Kempten ein Ausbauziel von 1450 flächenbezogenen Studienplätzen festgelegt. Bei einer ggf. erforderlichen Erweiterung des Studienangebotes wird zu überprüfen sein, ob dieses Ausbauziel zu erhöhen ist.

Die weitere Entwicklung der Fachhochschule Kempten ist für die Region Allgäu als Wirtschaftsstandort zukunftssträchtiger Unternehmen von besonderer Bedeutung. Die Fachhochschule Kempten plant deshalb ihr neues (zwei-) stufiges Studienangebot für die auch im internationalen Wettbewerb herausragenden regionalen Branchen im Master-Bereich breit anzulegen. In diesem Zusammenhang sind verschiedene neue Masterstudiengänge – zum Teil in Kooperation mit anderen europäischen Hochschulen – geplant. Außerdem wird die Intensivierung der Kooperation mit benachbarten Hochschulen und Forschungseinrichtungen angestrebt.

Bei der Zusammenarbeit der Fachhochschule Kempten mit dem Entwicklungszentrum für Mikrosystemtechnik in Kaufbeuren ist eine Intensivierung wünschenswert.

- zu 3.5 Als Ergänzung zum klassischen Schul- und Bildungswesen ist die Erwachsenenbildung ein längst etablierter Bereich, der durch die raschen Veränderungen im Arbeits- und Privatleben zunehmend an Bedeutung gewinnt. Um dem Bedarf an Fort- und Weiterbildung gerecht zu werden, wäre ein möglichst flächendeckendes Netz an Erwachsenenbildungseinrichtungen wünschenswert. Durch die Vernetzung der verschiedenen Erwachsenenbildungseinrichtungen könnte deren Qualität und Angebot verbessert werden – Kooperationen mit der Privatwirtschaft dürften der Praxisnähe der beruflichen Weiterbildung zu Gute kommen.

zu 4 Kulturelle Angelegenheiten

zu 4.1 Theater und Musikpflege

- zu 4.1.1 Im Oberzentrum Kempten ist der Ausbau des Kemptener Stadttheaters zu einem modernen Veranstaltungshaus ein erklärtes Ziel, das mit Unterstützung aus der Bürgerschaft – auch in Form eines eigens gegründeten Fördervereins „Zugabe e.V.“ – teilweise bereits erreicht ist und noch vollständig realisiert werden soll. Die zeitgemäße Weiterentwicklung des Kemptener Stadttheaters – auch nach der abgeschlossenen Sanierung – ist wünschenswert. Die Stadttheater und Veranstaltungshäuser der Region sind u.a. Voraussetzung für die Vielfalt des kulturellen Angebots. Das in der Regel eher klassisch- literarische Theater-/ Oper-/ Ballettangebot der Stadttheater wird durch das häufig etwas breitere Angebot, das zusätzlich gesellschaftliche Großereignisse umfasst, ergänzt. Teilweise sind die Stadttheater und Veranstaltungshäuser von überregionaler Bedeutung, wie zum Beispiel das Modeon in Marktoberdorf.

- zu 4.1.2 Das Festspielhaus Neuschwanstein ist vor allem durch seine Verbindung mit dem Schloss Neuschwanstein von überregionaler, sogar internationaler Bekanntheit. Es steigert zum Einen das kulturelle Angebot für die Bevölkerung der Region und dient zum Anderen als touristische Attraktion – neben dem Schloss Neuschwanstein selbst – im Südosten der Region.
- zu 4.1.3 Durch Gastspiele von Theatern und Orchestern von außerhalb mit einem breiten Spektrum wird das kulturelle Leben der Region bereichert. Dabei kommt dem Landestheater Schwaben besondere Bedeutung zu. Tradition haben die Waaler Festspiele und die Freilichtspiele in Altusried. Zusätzlich ermöglichen zahlreiche Privatinitiativen Laienspielaufführungen in verschiedenen Orten. Sie dienen nicht nur der Unterhaltung, sondern tragen auch dazu bei, Verständnis für sinnvolle Freizeitgestaltung zu wecken, Kommunikation zu fördern und Allgäuer Dialekte und Brauchtümer mit Leben zu füllen.
- zu 4.1.4 Die zahlreichen Sing- und Musikschulen in der Region erfreuen sich großer Beliebtheit und werden vor allem im Sinne einer Ergänzung zur schulischen Musikerziehung stark nachgefragt. Als überregional bedeutsamer Kristallisationspunkt hat sich die Musikakademie Marktoberdorf erwiesen. Es ist ein besonderes Anliegen, sie sowohl als Standort für verschiedenste Musikrichtungen und Instrumente, als auch als Begegnungsstätte für Musiker aller Arten und Sparten aus aller Welt zu pflegen und auszubauen.

zu 4.2 Museen und Denkmalpflege

- zu 4.2.1 Die drei staatlichen Zweigmuseen in der Region Allgäu tragen erheblich zum kulturellen Angebot bei und ermöglichen der Bevölkerung sowie den Gästen den Zugang zu bedeutenden Kunstwerken. Darüber hinaus sind die Stadtmuseen – insbesondere in Kaufbeuren, Füssen und Lindau (Bodensee) – von großer Bedeutung für die Region. Die Heimatmuseen sowie verschiedene Museen, die regionale Themen bzw. Geschichte aufgreifen, wie zum Beispiel das Museum Hofmühle in Immenstadt i. Allgäu, das FIS-Skimuseum in Fischen i. Allgäu, das Allgäuer Bergbauernmuseum in Diepolz, das Tourismuseum in Oberstdorf, das Heimatmuseum in Buchloe, das Hutmuseum in Lindenberg i. Allgäu, das Flößermuseum in Lechbruck am See, das Südseemuseum in Obergünzburg und das Allgäuseum sowie der Archäologische Park in Kempten (Allgäu), erfüllen die Vergangenheit der Region mit Leben und tragen zum Erhalt des Wissens über die Region bei.
- zu 4.2.2 Das Allgäu ist geprägt von seiner historischen Kulturlandschaft. Stadt- und Ortskerne mit künstlerischer und historischer Bedeutung finden sich insbesondere in Füssen, Gestratz, Immenstadt i. Allgäu, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Obergünzburg, Oberstdorf-Gerstruben und Weiler-Simmerberg. Sie stellen einen Bezug von vergangenen Epochen zur Gegenwart her. Speziellere Aufgaben sind die Erhaltung von Ortslagen und Gebäuden in landschaftstypischer Bauweise (z.B. Fachwerkbauten im nördlichen Teil der Region oder Blockbauten und verschindelte Bauernhäuser im westlichen Alpenrandgebiet) sowie die Erhaltung gewerblich-technischer Einrichtungen früherer Epochen im Ostrachtal. Für die Wirkung ländlicher Baudenkmäler ist dabei ein historisch geprägtes Umfeld als Bezugsrahmen von größter Bedeutung. In der Region befinden sich sakrale und weltliche Monumentalbauten von teilweise internationaler Bekanntheit und Bedeutung, wie zum Beispiel das weltberühmte Schloss Neuschwanstein. Sie sind von unschätzbarem Wert als Kulturdenkmäler, weshalb die Erhaltung ihrer Substanz ein besonderes Anliegen ist.

zu 4.3 Bibliotheken

Um ihren Versorgungsfunktionen gerecht zu werden, kommt zentralen Orten die Aufgabe zu, der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs u.a. eine entsprechend ausgestattete öffentliche Bücherei mit einem umfangreichen Buchbestand zur Verfügung zu stellen. Literatur, die regionsspezifische Informationen und Wissen beinhaltet, könnte gesammelt werden und der Bevölkerung durch die öffentliche Büchereien noch besser zugänglich gemacht werden.

Da elektronische Medien zunehmend an Bedeutung gewinnen, wäre die Ermöglichung der Nutzung von Online-Diensten erstrebenswert.

Die Elektronische Datenverarbeitung beschleunigt Arbeitsgänge und ermöglicht eine bessere Kooperation mit anderen Büchereien.

zu 5 Erholung, Freizeit und Sport

zu 5.1 Neben den landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten ist die artenreiche Natur- und die gewachsene Kulturlandschaft Grundlage für die große Beliebtheit der Region als Erholungs-, Freizeit und Sportstandort. Im Hinblick auf ständig steigende Raumansprüche, bedarf es einer besonderen Gewichtung der ökonomischen, ökologischen, kulturellen und sozialen Belange.

Freizeitaktivitäten – wie Wandern, Baden, Schwimmen, Radfahren, Nordic Walking, Golf, Reiten, Tennis usw. – können in fast allen Teilen der Region ausgeübt werden. Wohingegen Wasser- (z.B. Segeln, Surfen) und Wintersport (z.B. Skilaufen, Rodeln) an bestimmte natürliche Standortvoraussetzungen gebunden sind.

Im südlichen Teil der Region sind die Kapazitätsanforderungen an die Freizeiteinrichtungen höher als im Norden, da sie sowohl von Einheimischen als auch von Touristen besucht werden.

zu 5.2 Wandern, Nordic Walking, Radwandern, Radfahren und Reiten gehören zu den beliebtesten Formen der Extensiverholung. Dem steigenden Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise nach Erholung in einer ruhigen, landschaftlich reizvollen Umgebung kann durch den Ausbau und der weiteren Vernetzung der Wander-, Rad- und Reitwege Rechnung getragen werden. Insbesondere kommt es darauf an, das Angebot an vernetzten Winterwanderwegen in höheren Lagen zu verbessern und Trassierungen möglichst abseits ökologisch empfindlicher Bereiche auszuwählen.

In Bezug auf das „Bayernnetz für Radler“ ist in erster Linie eine Verbesserung der Beschilderung erforderlich.

zu 5.3 Da sich Golf zunehmend zu einer Breitensportart entwickelt, ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Golfplätzen weiter steigen wird. Es ist von besonderer Bedeutung, Golfplätze möglichst gut in das Landschaftsbild zu integrieren. Diejenigen Flächen, die nicht dem Spielbetrieb dienen, können möglichst standorttypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere bieten und von intensiven Pflegeeingriffen freigehalten werden. Bei der Errichtung von Golfplätzen bedarf es der Rücksichtnahme auf ökologisch besonders sensible Flächen.

zu 5.4 In der Region gibt es zahlreiche Gewässer, die sich für den Wassersport eignen. Dabei ergeben sich bisweilen Überschneidungen von Belangen des Wassersports mit denen des Naturschutzes und des Fischereiwesens. Um möglichst allen Belangen Rechnung zu tragen kommt es darauf an, den Wassersport von ökologisch wertvollen Bereichen und anderen Erholungsbereichen (z.B. Badezonen, Fischereibereiche) abzugrenzen – sowohl am Ufer als auch im Wasser.

Für die Anlage von Einrichtungen des Wassersports, insbesondere von Bootshäfen, Landliegeplätzen und Wasserliegeplätzen (Bojenfelder), bietet sich eine räumliche Zuordnung zu den, für den Wassersport geeigneten, Wasserflächen an. Aufgrund des Mangels an geeigneten Flächen ist die Erweiterung bestehender Anlagen einer Neuerrichtung vorzuziehen – anders ist die Situation, wenn Neuanlagen zur Auflösung ökologisch störender alter Anlageplätze führen.

- zu 5.5 Sowohl die Abfahrtsstrecken, als auch die zur skisportlichen Nutzung notwendigen Erschließungsanlagen (Bergbahnen, Skilifte, Anlagen zur technischen Beschneigung, Zufahrtsstraßen, Parkplätze etc.) haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Ökologie.
In den Schwerpunktgebieten des alpinen Skisports sind daher vorrangig qualitative Verbesserungen von Anlagen und geeignete Ergänzungen der Erschließung neuer Gebiete vorzuziehen.
- zu 5.6 Durch den Skilanglauf hat der Wintersport auch im Alpenvorland an Bedeutung gewonnen. Die Möglichkeiten des Skilanglaufs lassen sich vor allem durch die Vernetzung bestehender Loipen verbessern. Des Weiteren tragen die Bereitstellung von Parkplätzen sowie die Anbindung an den ÖPNV zur Attraktivitätssteigerung dieser Wintersportart bei.
- zu 5.7 Die Leistungszentren (Bundesleistungszentrum für Eishockey in Füssen sowie Bundes- und Landesleistungszentrum für Eiskunstlauf in Oberstdorf) und das alpine Trainingszentrum in Bad Hindelang-Oberjoch (Kerndisziplinen: Riesenslalom und Slalom) sind überregional bedeutsame Einrichtungen. Für die Ausbildung und das Training von Nachwuchstalenten und Spitzensportlern aus dem gesamten Bundesgebiet, teilweise sogar aus dem Ausland, sind diese Einrichtungen unverzichtbar.
Die Einrichtungen dieser hochrangigen Sportzentren stehen insbesondere auch dem Breitensport (Vereinsport) zur Verfügung. Somit tragen sie zur Förderung des Sports im regionalen Bereich maßgeblich bei und können dem Angebot an touristischen Infrastruktureinrichtungen zugerechnet werden.
Das Trendsportzentrum Nesselwang stellt attraktive Sport- und Trainingsmöglichkeiten vor allem für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Besonders bedeutend für die Region ist die dadurch entstandene Trainingsmöglichkeit für Biathlon sowie die Förderung des Behindertensports im Trendsportzentrum.
- zu 5.8 Die Sportinternate in Hohenschwangau und Oberstdorf ermöglichen jungen Spitzensportlern, ihre schulische Ausbildung mit dem Sport zu vereinbaren. Für die jungen Talente ist der Verbleib im familiären und gewohnten schulischen Umfeld von großer Bedeutung, was in den Sportinternaten in Hohenschwangau und Oberstdorf gewährleistet ist.
Das Projekt Partnerschulen des Wintersports zielt auch hin auf die bessere Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Sportlerkarriere. Die Fortführung des Projekts Partnerschulen des Wintersports ist sowohl für die Wintersportregion Allgäu als auch für die angehenden Spitzensportler von großer Bedeutung. Eine Ausweitung des Projekts auf die Jahrgangsstufen neun und höher wäre erstrebenswert.

zu IV Technische Infrastruktur

zu 1 Verkehr

zu 1.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist im Hinblick auf eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr von großer Bedeutung. Die Steigerung der Attraktivität kann u. a. durch die Bereitstellung moderner Fahrzeuge, durch die Erhöhung des Verkehrsangebotes, der Fahrtenhäufigkeit, der Gewährleistung der Regelmäßigkeit und vor allem der Schnelligkeit erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Einhaltung eines zuverlässigen Taktverkehrs mit zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern abgestimmten Anschlüssen. Eine Angebotserweiterung im Hinblick auf eine flexible Verkehrsbedienung kann auch durch den Einsatz von Anrufsammeltaxis, Rufbussen oder durch ähnliche Angebote erreicht werden. Außerdem sollen Haltestellen- und Fahrplandaten sowie auch die Echtzeitdaten aller öffentlichen Verkehrsmittel in der Region Allgäu auf einer Datenplattform (z.B. DEFAS) bereitgestellt werden, damit sie z.B. für Fahrplanauskunftssysteme verfügbar sind.

Letztlich trägt die Verbesserung des ÖPNV zur Anhebung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung bei, zum einen im Hinblick auf den Umweltschutz durch Verminderung der Lärm- und Luftbelastung, zum anderen durch Verringerung der Verkehrsdichte, insbesondere beim motorisierten Individualverkehr.

Die Ausrichtung des ÖPNV-Netzes auf das Netz der zentralen Orte und deren Nahbereiche trägt u. a. zur besseren Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen einschließlich der Arbeitsstätten aus den jeweiligen Verflechtungsbereichen bei. Dies gilt auch für grenzüberschreitende Pendlerbeziehungen (z. B. im Bereich Buchloe). Hier könnte durch ein verbessertes ÖPNV-Angebot der Druck auf die P+R-Parkplätze verringert werden.

Große Bedeutung kommt der optimalen Verknüpfung des sonstigen Personennahverkehrs mit dem vorhandenen Schienenverkehr zu. Von besonderem Interesse für die Region ist dabei die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des Stadtzentrums des Oberzentrums Kempten (Allgäu) an den Kemptener Bahnhof.

Um die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs weiter zu steigern, sollen die Verkehrsteilnehmer zwischen den einzelnen Mobilitätsangeboten der einzelnen Verkehrsträger (motorisierter Individualverkehr, Schienenverkehr und ÖPNV, Radverkehr (inkl. Fahrradabstellplätze, Fahrradausleihmöglichkeiten, auch von Elektro-Fahrrädern), Taxi-Stationen, Car-Sharing, Ladestationen für Elektro-Autos und sonstige Verkehrsangebote) wechseln können. Mobilitätsdrehscheiben bündeln und vernetzen die bestehenden Mobilitätsangebote und tragen damit zur Attraktivität des ÖPNV bei.

Mögliche geeignete Standorte hierfür können insbesondere Bahnhöfe oder –haltestellen sowie größere Haltestellen des ÖPNV sein.

zu 1.2 **Straßenverkehr**

zu 1.2.1 Der weitere Ausbau der Bundesfernstraßen ist zur Verbesserung der Standortbedingungen der Region in ihrer Randlage innerhalb Bayerns unerlässlich. Insbesondere der durch den Tourismus bedingte Verkehr bedarf beim Ausbau der Straßenverbindungen mit überregionaler Bedeutung besonderer Berücksichtigung. Nach Fertigstellung der A 7 und dem vierstreifigen Ausbau der B 19 zwischen der A 980 und Sonthofen ist es erforderlich, die Region in West-Ost-Richtung besser anzubinden. Hierfür sind der durchgehende vierstreifige Ausbau der B 12 zwischen der A 96 und der A 7 sowie der vierstreifige Ausbau der B 31 westlich der A 96 dringend erforderlich.

Die B 12 zwischen Buchloe und Kempten (Allgäu) stellt eine wichtige Straßenverbindung zu den großen Verdichtungsräumen Augsburg und München dar und verbindet das Oberzentrum Kaufbeuren und das Mittelzentrum Marktoberdorf mit dem Oberzentrum Kempten (Allgäu). Die B 12 dient sowohl dem gewerblichen Güterverkehr als auch dem Geschäftsreiseverkehr und dem tourismusbedingten Verkehr. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit ist der (stufenweise) vierstreifige Ausbau zwischen Buchloe (A 96) und Kempten (Allgäu) (A 7) erforderlich.

Die B 31 mit ihrem Verlauf nördlich des Bodensees hat als einzige Verbindung der A 96 bei Sigmarszell mit der A 98 bei Stockach (Baden-Württemberg) eine herausragende Verkehrsbedeutung. Sie dient nicht nur dem weiträumigen Güter- und Personenverkehr, sondern hat für diesen auch eine Verteilerfunktion entlang des Bodensees. Auch für den Tourismus spielt sie eine tragende Rolle. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit ist der vierstreifige Ausbau zwischen Sigmarszell (A 96) und der Landesgrenze erforderlich.

zu 1.2.2 Der Ausbau der Bundes- und Staatsstraßen ist notwendig, damit sie zusammen ein sowohl für den innerregionalen als auch für den überregionalen Verkehr voll funktionsfähiges Straßennetz bilden können. Dabei bedarf es auch der bedarfsgerechten Einrichtung von Anschlussstellen (z. B. an der B 12 bei Betzigau). Die Ausrichtung des Straßennetzes insbesondere auf die Mittel- und Oberzentren trägt u. a. zur besseren Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen aus den jeweiligen Verflechtungsbereichen bei. Besondere Bedeutung kommt dabei der guten Erreichbarkeit der Oberzentren zu, weshalb u. a. der leistungsfähige Ausbau der Staatsstraße 2009, v. a. im Bereich der überörtlich bedeutsamen Knotenpunkte mit der Kreisstraße OA 14 sowie mit der Memminger Straße in der Stadt Kempten (Allgäu) zu forcieren ist.

Der Abschnitt der B 19 zwischen Sonthofen und Oberstdorf ist hoch verkehrsbelastet. Als Verbesserungsmaßnahmen sind insbesondere der Bau eines Entlastungstunnels in Fischen i. Allgäu und eine Umfahrung von Langenwang notwendig. Weitere punktuelle Maßnahmen wie Knotenpunktumbauten zur Verbesserung von Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit tragen ebenfalls zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der B 19 in diesem Bereich bei.

Die B 472 ist eine wichtige Ost-West-Verbindung der Region in das südliche Oberbayern. Östlich von Marktoberdorf befindet sich die Straße in einem ihrer Verkehrsbedeutung unangemessenen Zustand. Der geplante dreistreifige Ausbau der B 472 zwischen Marktoberdorf und der Regionsgrenze im Osten dient der Beseitigung eines langjährigen Unfallschwerpunkts.

Die B 19 führt von Norden ab der Anschlussstelle Kempten-Leubas (A 7) bis zur Dieselstraße (Ortsstraße) und von Süden ab der Anschlussstelle Waltenhofen (A 980) bis zur Bahnhofstraße zweistreifig in das Stadtgebiet von Kempten. Die beiden Abschnitte sind regelmäßig im Berufsverkehr überlastet. Durch einen vierstreifigen Ausbau kann die Anbindung von Kempten (Allgäu) an das Bundesfernstraßennetz und damit die Erreichbarkeit dieses Oberzentrums verbessert werden.

Durch die Verlegung der B 16 zur Anschlussstelle Germaringen der B 12 kann die Attraktivität der B 16 gesteigert werden. Damit wird auch eine Entlastung des Oberzentrums Kaufbeuren vom Durchgangsverkehr einhergehen, was auch einen Gewinn für die Verkehrssicherheit darstellt.

zu 1.2.3 Zum Zweck einer flüssigeren Verkehrsführung sowie der Entlastung einiger besonders vom Durchgangsverkehr betroffenen Städte und Gemeinden bedarf es des Baus neuer Ortsumfahrungen im Zuge stark frequentierter Bundes- und Staatsstraßen. Dies dient letztlich auch der Steigerung der Verkehrssicherheit für die betroffenen Städte und Gemeinden sowie für die Straßenverkehrsteilnehmer insgesamt.

Die Verlegung der B 308 bildet die Voraussetzung dafür, die Stadt Immenstadt i. Allgäu vom Durchgangsverkehr und von den damit verbundenen Beeinträchtigungen des Stadtkerns zu entlasten.

Durch die Verlegung der B 16 und der B 472 wird der Verkehr um Marktoberdorf herumgeleitet und so der Verkehrsfluss auf beiden Bundesstraßen erheblich verbessert. Zudem werden die Ortsdurchfahrten von Marktoberdorf und Bertoldshofen vom Durchgangsverkehr entlastet, die Abwicklung des Verkehrs verbessert und ein Beitrag für eine höhere Verkehrssicherheit geleistet.

Die B 32 dient insbesondere im Güterverkehr als wichtige Ausweichstrecke der B 308 zwischen Lindenberg i. Allgäu und Lindau (Bodensee). Durch die Realisierung der noch ausstehenden Ortsumfahrungen bei Auers/Riedhirsch (Gemeinde Röthenbach (Allgäu) bzw. Markt Heimenkirch) und Opfenbach erhält die B 32 einen durchgehend gleichbleibenden Ausbaustandard.

Bei entsprechender Verkehrszunahme kommen auch weitere Ortsumfahrungen, z.B. bei Altusried, bei Rieder (Stadt Marktoberdorf) und Steinbach (Gemeinde Stötten a. Auerberg) im Zuge der B 16, bei Hinterbach und Hirschdorf (jeweils Stadt Kempten (Allgäu)) im Zuge der St 2009 oder bei Rettenberg im Zuge der St 2007 in Betracht.

Das Mittelzentrum Füssen soll vom weitgehend durch den Tourismus verursachten Durchgangsverkehr und den damit verbundenen Immissionen entlastet werden. Zumindest sollen verkehrliche Verbesserungen angestrebt werden. Hierfür kann beispielsweise die B 16 ab der Einmündung der B 310 in Richtung Osten aus dem Ort gelegt werden oder auf der bestehenden Trasse in einem Tunnel geführt werden.

zu 1.2.4 Kreisstraßen schließen die Teilräume und Gemeinden, die keine direkten Anbindungen an Staats- oder Bundesstraßen haben, an das regionale und überregionale Straßennetz an. Dadurch wird die verkehrlichen Erschließung der Nahbereiche der zentralen Orte verbessert.

zu 1.3 Schienenverkehr

zu 1.3.1 Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs ist eine wichtige Voraussetzung für eine verbesserte Anbindung der Region an den nationalen und internationalen Fernverkehr. In Betracht kommen dabei Ausbaumaßnahmen und die Elektrifizierung auf verschiedenen Strecken innerhalb der Region. Entscheidend für die Attraktivität der Schienenverkehrsverbindungen sind u. a. die Fahrzeiten. Diese werden an vielen Stellen des bisherigen Schienennetzes der Region durch beschränkte oder unbeschränkte Bahnübergänge verlängert. Eine Beseitigung oder technische Sicherung dieser Bahnübergänge kann wesentlich zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Geschwindigkeit der Züge und damit zu Fahrzeitverkürzungen beitragen. Nicht zuletzt zur Vermeidung von Verspätungen aufgrund von Begegnungsverkehr bedarf es auf der Strecke Immenstadt i. Allgäu – Oberstdorf in verschiedenen Abschnitten des Baus eines zweiten Gleises, dies gilt insbesondere für den Teilabschnitt Fischen i. Allgäu bis Langenwang.

Zur Vermeidung von Qualitätseinschränkungen bei weiteren Nachfragesteigerungen auf der Strecke Buchloe – Füssen ist der Bau eines Abstell- bzw. Wendegleises in Marktoberdorf von Bedeutung.

zu 1.3.2 Eine bessere Anbindung der gesamten Region an das Fernverkehrsnetz, insbesondere in den Knotenpunkten Lindau (Bodensee), Ulm, Augsburg und München, erforderlichenfalls auch der Knotenpunkte Kempten (Allgäu), Kaufbeuren und Buchloe, ist von großer Bedeutung für das Allgäu, um die in der Vergangenheit erfolgte verkehrsmäßige Schlechterstellung der Region durch die Aufnahme des ICE-Verkehrs abzubauen. Dabei kommt einer Abstimmung und Vertaktung der Anschlüsse besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Verbindungen ins benachbarte Ausland (z. B. in Lindau (Bodensee) in Richtung Österreich und Schweiz).

Eine direkte ICE-Verbindung von Ulm nach Kempten (Allgäu) dient der besseren Erreichbarkeit des Oberzentrums Kempten (Allgäu) und der Anbindung der gesamten Region an das Fernverkehrsnetz. Weiter würde zur Verbesserung beitragen, dass die Strecken Ulm – Kempten (Allgäu) – Oberstdorf und München – Kempten (Allgäu) – Lindau (Bodensee)– Bregenz/Zürich als IC-Ergänzungstrecken ausgebaut werden. Dabei wird es für erforderlich gehalten, zumindest die IC-Züge Dortmund – Oberstdorf und Hamburg – Oberstdorf und die EC-Verbindung München – Kempten (Allgäu) – Lindau (Bodensee) zu sichern.

Fernzüge auf der Verbindung München – Lindau (Bodensee) auch über Kempten (Allgäu) zu führen, dient der besseren Erreichbarkeit des Oberzentrums Kempten (Allgäu) und der Anbindung der gesamten Region an das Fernverkehrsnetz.

Schnelle Zugverbindungen vom und zum Verkehrsflughafen München sind von großer Bedeutung für die Erreichbarkeit des Tourismus- und Wirtschaftsstandortes Allgäu. Hierzu bedarf es auch neuer Verkehrslösungen im Gesamttraum der Metropolregion München.

Es ist sicherzustellen, dass der Verkehrsflughafen Memmingen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem Bahnhof Memmingen gut erreichbar ist.

Die Schienenfernverbindung München – Buchloe – Memmingen – Lindau (Bodensee) – Schweiz/Italien als Zulaufstrecke zur Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) bedarf eines leistungsfähigen Ausbaues; dies umfasst

neben der Elektrifizierung auch einen zweigleisigen Ausbau der Strecke zwischen Buchloe und Memmingen.

Die Region hat in Buchloe und Lindau (Bodensee) Kontaktpunkte an dieser überwiegend außerhalb der Region verlaufenden Schienenverbindung.

Eine generelle Verbesserung der Anbindung der Oberzentren der Region an das überregionale Schienennetz wird angestrebt. Hierzu zählen insbesondere auch die Elektrifizierung der „Südachse“ auf der Strecke München – Lindau (Bodensee) über Kempten (Allgäu) sowie die Elektrifizierung der Strecke Buchloe – Augsburg.

- zu 1.3.3 Die Bahnstrecken gehören zum Grundgerüst der Verkehrsinfrastruktur der Region und bilden damit einen wichtigen Standortfaktor. Zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Verkehrs ist es darüber hinaus auch erforderlich, die an den Strecken vorhandenen und notwendigen technischen Einrichtungen zu erhalten. Hier bietet es sich bei Bedarf auch an, bereits aufgelassene Haltepunkte wieder in Betrieb zu nehmen oder neue Haltestellen einzurichten. Bei der Erweiterung von Siedlungsflächen oder der Realisierung von Infrastrukturvorhaben mit hohem Verkehrsaufkommen im Einzugsbereich der Bahnstrecken sollten die Einrichtung, Wiederinbetriebnahme oder Verlegung von Haltestellen in Betracht gezogen werden, um Fahrgastpotenziale besser abzuschöpfen.
- Von besonderer Bedeutung für den Tourismus ist die König-Ludwig-Bahn zwischen Buchloe und Füssen, die erhalten und in ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere durch die Einrichtung neuer Haltestellen, ausgebaut werden soll.
- Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene trägt zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastung auf den Straßen und einer umweltfreundlicheren Abwicklung des Güterverkehrs bei. Möglicher Bestandteil eines solchen Maßnahmenpakets ist die Errichtung von Container-Umladestationen bzw. Güterverkehrszentren. Des Weiteren erscheint es in diesem Zusammenhang zweckmäßig, bei der Ausweisung von Gewerbe- oder Industriegebieten in der Nähe von Schienenverkehrswegen die Errichtung von Gleisanschlüssen zu prüfen.
- zu 1.3.4 Der Erhaltung und dem weiteren Ausbau der Außerfernbahn kommt insbesondere im Hinblick auf den Tourismus besondere Bedeutung zu. Nachdem bereits einige Ausbaumaßnahmen realisiert wurden (z. B. die Modernisierung der Stellwerkstechnik zwischen Kempten (Allgäu) und Pfronten, die Auflassung von Bahnübergängen sowie die gesamthafte Modernisierung der Infrastruktur auf dem österreichischen Abschnitt), bedarf es im Bereich der Region Allgäu weiterer Verbesserungen (z. B. durch eine Elektrifizierung zwischen Pfronten-Steinach und der Landesgrenze zu Österreich).
- zu 1.3.5 Dem Ausbau der Strecke Lindau (Bodensee) – Friedrichshafen – (Ulm) kommt insbesondere für den Bodenseeraum eine hohe verkehrspolitische Bedeutung zu. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit können sowohl der abschnittsweise Anbau eines zweiten Gleises auf der Teilstrecke Lindau (Bodensee) – Friedrichshafen als auch eine Elektrifizierung beitragen. Die Einrichtung von Fernverkehrslinien, welche über diese Strecke geführt werden, insbesondere in Richtung Stuttgart und Saarbrücken, wird angestrebt.
- zu 1.3.6 Ein barrierefreier Ausbau der Bahnhöfe und Haltepunkte verhindert, dass für bestimmte Personengruppen Hindernisse bei der Nutzung des Schienenverkehrs bestehen. Dabei sind u. a. die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung (z. B. mit Geh-, Seh- oder Hörbehinderung), von Senioren, von Eltern mit Kinderwagen und von Radfahrern zu berücksichtigen. Dadurch wird u. a. der Zielsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) und dem demografischen Wandel Rechnung getragen.

- zu 1.3.7 Durch die Erhaltung des Inselbahnhofs einschließlich seiner Zulaufstrecken kann in Lindau (Bodensee) eine gute Erreichbarkeit der Insel per Bahnverkehr für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung wie auch für Touristen sichergestellt werden.

Durch die Errichtung eines Durchgangsbahnhofes in Reutin ist für den Durchgangsverkehr eine deutliche Fahrzeitreduzierung gegenüber dem Halt auf dem Inselbahnhof möglich. Der Durchgangsbahnhof kann somit zu einer verbesserten Anbindung des Oberzentrums Lindau (Bodensee) (/Bregenz) an den Fern- und Regionalverkehr beitragen.

- zu 1.3.8 Mit Blick auf das Verkehrsaufkommen auf der B 19, insbesondere im südlichen Oberallgäu, ist eine Verlagerung des straßengebundenen Individualverkehrs auf die Schiene erforderlich. Dies kann durch die Erstellung und Umsetzung eines Regionalbahnkonzepts Allgäu mit einer verbesserten Verkehrsbedienung Kempten (Allgäu) – Oberstdorf, zusätzlichen Haltepunkten und höherem Fahrkomfort erfolgen. Eine Behinderung des schienengebundenen Fernverkehrs muss dabei ausgeschlossen werden. Eine Ausweitung dieses Konzepts auf andere Bahnstrecken wird angestrebt.

zu 1.4 Radverkehr und Radwegebau

- zu 1.4.1 Der Stellenwert des Fahrrads als Fortbewegungsmittel sowohl im Alltags- als auch im Freizeitradverkehr hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Um die Potenziale des Fahrrads, auch in der E-Mobilität auf zwei Rädern, besser auszuschöpfen, sollen sowohl die Alltags- als auch die Freizeitradwegeverbindungen ausgebaut und qualitativ verbessert werden. In der touristisch geprägten Region Allgäu kommt dem Radverkehr als wichtigem Bestandteil des touristischen Angebots eine besondere Rolle zu.

Im Gegensatz zum touristischen Radverkehr stellt der Alltagsradverkehr andere Anforderungen an den Radwegeverlauf. Er orientiert sich an den Versorgungszentren und nicht an den touristischen Sehenswürdigkeiten. Vor allem auf den kurzen Strecken innerhalb der Städte und Gemeinden kann er deutlich zur Verkehrsverlagerung weg vom motorisierten Individualverkehr beitragen. Gerade auf Radwegen in den Mittel- und Oberzentren soll die Nutzung des Fahrrads vereinfacht werden. Im Rahmen des kommunalen Straßenbaus, der Stadtgestaltung und -planung sollten deshalb die Belange des Radfahrens besonders berücksichtigt werden. Im Bereich des Berufspendelverkehrs kann der Radverkehr u. a. auch im Rahmen betrieblichen Mobilitätsmanagements (bei Unternehmen und Behörden) gefördert werden.

- zu 1.4.2 Fahrradverkehr und ÖPNV können sich gegenseitig sehr gut als umweltfreundliche Verkehrsträger zur Überbrückung nicht fußläufiger Entfernungen ergänzen. Deshalb bietet sich insbesondere an Bahnhöfen die Verknüpfung zwischen Fahrradverkehr und ÖPNV an. Ausreichende und sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder steigern sowohl die Attraktivität des Fahrrads als auch die von Bus und Bahn. Die Einrichtung von Fahrradausleihmöglichkeiten an den größeren Bahnhöfen der Region kann einen zusätzlichen Beitrag hierzu leisten.

- zu 1.4.3 Um die Attraktivität für Touristen und Naherholungssuchende sowie für Alltagsradfahrer weiter zu steigern, soll das Radwegenetz stetig weiterentwickelt werden. Hierzu sollen stetige Verbesserungen an der Streckenführung, dem Ausbauzustand (z. B. Fahrbahnbelag) und an der Qualität des Radwegenetzes (z.B. Beschilderung, Verkehrssicherheit, Familienfreundlichkeit) sowie der Aufbau entsprechender Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen Fahrradabstellmöglichkeiten, Lademöglichkeiten und Fahrradservice erfolgen.

Zur weiteren notwendigen Qualitätssteigerung sollten in einem regionsweiten Gesamtkonzept die notwendigen Bau- und Verbesserungsmaßnahmen unter Einbeziehung des vorhandenen Wegenetzes untersucht und festgelegt werden. Zudem ist ein permanentes Monitoring dieser Maßnahmen erforderlich.

Von besonderer Bedeutung für den Tourismus sind die in der Region Allgäu – zumindest abschnittsweise – verlaufenden Fernradwege des „Bayernnetz für Radler“ sowie die „Radrunde Allgäu“ als ein touristisches Leitprojekt der Region. Ihnen sollte deshalb sowohl bei Maßnahmen zur Verbesserung des Radwegenetzes als auch bei der Erstellung eines regionalen Konzeptes ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.

zu 1.5 Luftverkehr

- zu 1.5.1 Der Anbindung an das Luftverkehrsnetz über den Verkehrsflughafen Memmingen in der Region 15 kommt besondere Bedeutung zu. Hiervon sind insbesondere positive Auswirkungen auf den Geschäftsreiseverkehr und den Tourismus zu erwarten.
Für den Bodenseeraum ist aufgrund der räumlichen Nähe auch die Erhaltung des regionalen Verkehrsflughafens in Friedrichshafen von Bedeutung.
- zu 1.5.2 Durch Hubschrauber und Kleinflugzeuge wird Lärm verursacht, der eine Beeinträchtigung sowohl für die im betroffenen Bereich ansässige Wohnbevölkerung als auch für Erholungssuchende mit sich bringt. Um einerseits die Möglichkeiten des Luftverkehrs nicht einzuschränken und andererseits negative Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen auf die Bevölkerung weitgehend zu vermeiden, kommt es darauf an, Starts und Landungen von Hubschraubern und Kleinflugzeugen möglichst auf bestehende Anlagen zu konzentrieren. Ausnahmen bilden standortgebundene Landemöglichkeiten z. B. für Krankenhäuser.
Dies gilt analog für Modellflugplätze und deren Auswirkungen auf die Umwelt.
- zu 1.5.3 Luftsportschwerpunkte für den Motor- und Segelflug dienen überwiegend dem Luftsport, sowie auch der Aus- und Weiterbildung der Flugzeugführer. Sie entlasten auch Verkehrslandeplätze mit starkem privatem Motorflugverkehr.

zu 1.6 Schiffsverkehr

- zu 1.6.1 Das Angebot der öffentlichen Personen- und Ausflugsschifffahrt auf dem Bodensee soll länderübergreifend für den Fremdenverkehr, die Erholung und den Berufsverkehr verbessert werden. Dabei sollen umweltfreundliche und immissionsarme Antriebsarten (Solar- und E-Mobilität) bevorzugt verwendet werden. Die Abstimmung des Angebots der unterschiedlichen Verkehrsträger aufeinander und die Verzahnung des Angebots sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.
- zu 1.6.2 In Lindau (Bodensee) soll die Insel vom Straßenverkehr entlastet werden. Hierzu kann das Projekt „Park + Ship“ einen Beitrag leisten.

zu 2 Kommunikationstechnologien

Die modernen Kommunikationstechnologien bieten gerade für den ländlichen Raum neue zukunftssträchtige Standortbedingungen. Durch die Verbesserung der Technologien können sich hier auch neue Arbeitsmöglichkeiten (z.B. Telearbeit, Call-Center) ergeben. Voraussetzung ist die Installation leistungsfähiger und kostengünstiger Datenverbindungen.

zu 3 **Energieversorgung**

zu 3.1 **Allgemeine Leitlinien**

zu 3.1.1 Eine ausreichende Energieversorgung hat sich in der Region am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Dies bedeutet, dass der erforderliche Energiebedarf zu möglichst ökonomisch und ökologisch optimierten Bedingungen gedeckt werden kann. Zur Gewährleistung einer sicheren und kostengünstigen Versorgung kommt der Nutzung eines ausgewogenen Mixes der verschiedenen angebotenen Energieträger große Bedeutung zu.

Auf Grund der endlichen Vorräte sowie hoher Preise der noch am weitesten verbreiteten klassischen Energieträger, kommt es darauf an, diese möglichst sparsam und rationell einzusetzen.

Eine Möglichkeit der rationellen, effektiven und umweltfreundlichen Energienutzung stellt die Kraft-Wärme-Kopplung dar, die neben Wärme auch Strom erzeugt.

zu 3.1.2 Im Hinblick auf die langfristig schrumpfenden Vorräte an fossilen Energieträgern und wegen der notwendigen Reduzierung klimaschädlicher Emissionen (insbesondere CO₂) kommt der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zunehmende Bedeutung zu. Neben der Wasserkraft zählen hierzu insbesondere Biomasseverwertung (nachwachsende Rohstoffe, v.a. Holz und speziell für die Energieerzeugung angebaute Pflanzen), Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaik), Windkraft, Bio- und Klärgas, Müll und Erdwärme (Geothermie) sowie Umweltwärme (mittels Wärmepumpen). Die erneuerbaren Energien tragen zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung bei, was in einem so bedeutenden Erholungsgebiet wie der Region Allgäu von besonderem Gewicht ist.

Der Regionale Planungsverband Allgäu hat sich bereits 1995 eingehend mit dem Thema „Regenerative Energien“ befasst. Dabei wurden Möglichkeiten, die zu einer Energieeinsparung beitragen können, erörtert. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Sanierung von Altbauten (Fassadensanierung, Wärmedämmung, Erneuerung von Heizanlagen). In diese Richtung wird sich auch der künftig erforderliche Energiepass für Gebäude auswirken.

Unterstützt wird dieses Bestreben durch entsprechende staatliche Programme und insbesondere durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG“ vom 21. Juli 2004, das unter bestimmten Bedingungen die Energieversorgungsunternehmen zur bevorzugten Einspeisung des regenerativ erzeugten Stromes ins öffentliche Netz verpflichtet.

Für die Nutzung der Solarenergie weist die Region Allgäu überdurchschnittlich günstige Verhältnisse auf. Insbesondere im Winterhalbjahr ist wegen der geringen Nebelhäufigkeit mit einer höheren Sonnenscheindauer zu rechnen (Quelle: Bayerischer Solar- und Windatlas, München 1997). Vor allem zur Warmwasserbereitung ist die Solarenergie geeignet und findet zunehmende Akzeptanz, z.B. bei der Schwimmbadbeheizung, aber auch bei Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Die Nutzung der Windenergie hat in windhöffigen Gebieten – zu denen weite Teile der Region Allgäu zählen – bereits die Schwelle der Wirtschaftlichkeit erreicht, was die errichteten Windkraftanlagen (WKA) dokumentieren.

In den Gebieten mit hohem Waldanteil, insbesondere im südlichen Teil der Region, bieten sich auch Anlagen zur thermischen Verwertung von Biomasse, z.B. in Form von Hackschnitzeln, Holzpellets oder Rest- und Abfallholz, an. So entstand neben dem Müllheizkraftwerk Kempten auch ein Holzheizkraftwerk. Die Abwärme aus der Müllverbrennung wird in Kempten (Allgäu) bereits zur Fernwärme- und Stromerzeugung genutzt.

zu 3.2 Nutzung der Windenergie

zu 3.2.1 u.

zu 3.2.2 Die Region Allgäu weist auf Grund der topographischen Gegebenheiten in vielen Teilbereichen günstige Bedingungen für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie auf.

Wegen der möglichen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, aber auch wegen der entstehenden Geräuschentwicklung und des Schattenwurfes, kommen jedoch vielfach technisch an sich geeignete Standorte für die Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen nicht oder nur eingeschränkt in Betracht.

Seit dem 1. Januar 1997 zählen Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. vom 1. Oktober 2004) zu den sog. privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange stehen i.d.R. auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (ggf. konkretisiert durch Festsetzungen in Bebauungsplänen) oder als Ziele der Raumordnung – d.h. auch des Regionalplans – eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 BauGB).

Daher eröffnet das Landesentwicklungsprogramm Bayern in Ziel B V 3.2.3 den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit, bei entsprechendem Ordnungsbedarf in den Regionalplänen Gebiete zu bestimmen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen.

Der Regionale Planungsverband sieht in der Region Allgäu die Notwendigkeit gegeben, von dieser fakultativen Regelung Gebrauch zu machen und die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen durch entsprechende Vorgaben zu lenken.

Bei der Nutzung der Windenergie kommt der Standortwahl eine besondere Bedeutung zu. Anzahl, Höhe und Form der Windkraftanlagen (bei modernen Anlagen der 2 MW-Klasse Gesamthöhen bis zu 150 m und mehr) wirken sich insbesondere auf das Landschaftsbild aus. Oftmals sind diese Anlagen weit über die Grenzen der Standortgemeinde hinaus sichtbar und können damit von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sein. Auf Grund der Abhängigkeit der Windverhältnisse von den topographischen Gegebenheiten scheiden die Talräume insbesondere für die raumbedeutsame Windenergienutzung weitgehend aus. Die windhöufigsten Bereiche konzentrieren sich auf die herausgehobenen Hochflächen und Kuppen. Dabei kann jedoch die Fernwirkung selbst kleinerer Windenergieanlagen bereits erheblich sein.

Die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll daher auf geeignete Gebiete konzentriert werden, d.h. auf Standorte, an denen das zu erwartende Winddargebot eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Nutzung der Windenergie erwarten lässt. Bei der Auswahl der Vorranggebiete, in denen andere Nutzungen, die einer Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen, unzulässig sind, wurden schwerpunktmäßig Flächen in windhöffigen Lagen (mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von mehr als 4,7 m/ sec. in 50 m Höhe gem. Bay. Windatlas) berücksichtigt. In einigen Fällen wurden auch bedingt windhöffige Gebiete mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit zwischen 4,2 und 4,7 m/ sec. oder zwischen 3,8 und 4,2 m/ sec. herangezogen. Die Zuordnung zu einzelnen Windzonen stellt lediglich eine Groborientierung dar. Vor einer konkreten Standortentscheidung sind ausführliche Windmessungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch die Bauwerber unverzichtbar.

Folgende weitere Kriterien wurden u.a. bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt:

- Abstand zu bestehenden Siedlungsgebieten (zu geschlossenen Ortschaften möglichst 750 bis 1000 m, zu Weilern und Einzelhöfen bzw. -häusern möglichst 500 m). Abweichungen hiervon treten auf im Einzelfall, wenn Geländegestalt oder Abschirmung durch Wälder dies zulassen oder auch, wenn bestehende oder geplante Ausweisungen von Konzentrationsflächen in gemeindlichen Bauleitplänen vorliegen.
- Abstand zu Stromleitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene ca. 150 m.
- Keine Überlagerung von Vorranggebieten zum Abbau von Bodenschätzen, von Wasserschutzgebieten (engere Schutzzone), von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, von Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA).
- Freihaltung von für die Erholungsfunktion besonders wichtigen Aussichtspunkten.
- Freihaltung wichtiger Vogelflugachsen entlang der Flusstäler.
- Freihaltung der Bereiche um die Brutplätze besonders gefährdeter Vogelarten (1-km-Umkreis). Eine Überlagerung liegt vor im nördlichen Teil des Vorranggebietes Nr. 8 a (Gemeinde Kraftsried), da hier bereits eine Vorbelastung durch bestehende WKA gegeben ist.
- Freihaltung des Bauschutzbereiches des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren
- Möglichkeit der Erschließung für den Transport der Anlage und die Ableitung der erzeugten Energie.

Insbesondere im Vorranggebiet Nr. 4 und in den Vorbehaltsgebieten Nrn. 3 und 5 bedarf es bei der Standortplanung der Berücksichtigung der in diesen Gebieten vorhandenen Bodendenkmäler.

Aus Gründen der Darstellbarkeit im Regionalplan im Maßstab 1:100.000 wird für die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen (wie im Regionalplan üblich) von einer Mindestgröße von 10 ha ausgegangen, wobei diese jeweils die Möglichkeit für die Errichtung mehrerer WKA bieten sollen. Auf Grund der flächenmäßigen für die Darstellung erforderlichen Mindestgröße und der in weiten Teilen der Region vorherrschenden sehr dispersen Siedlungsstruktur mit zahlreichen Weilern und Einzelhöfen sowie in anderen Fällen die mangelnde Erschließungsmöglichkeit lassen sich in den windhöffigen Bereichen nur relativ wenige geeignete Vorranggebiete ausweisen.

Als Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen kommen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die Gebiete hinzu, für die die jeweilige Gemeinde Bebauungspläne zur Nutzung der Windenergie aufgestellt hat. Diese werden zur Vermeidung einer Doppelsicherung (gemäß BayLplG) im Regionalplan (Karte 2 „Siedlung und Versorgung“) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet, sondern der Gesamtumfang nachrichtlich als „fachrechtlich hinreichend gesicherte Fläche“ aufgenommen. Außerdem haben Gemeinden innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie auch an anderen windhöffigen Standorten in der Flächennutzungsplanung Konzentrationsflächen ausgewiesen, wie z.B. Dietmannsried. Wegen der relativ großen Anzahl wird im Regionalplan hierauf nicht namentlich bzw. planerisch eingegangen. Darüber hinaus gibt es auch einige genehmigte Einzelprojekte.

zu 3.2.3 Die Ausweisung einer angemessenen Zahl von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bietet die Möglichkeit einer räumlichen Ordnung der Windenergienutzung. Durch die Konzentration überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen auf geeignete Flächen können andere Bereiche hiervon freigehalten (dezentrale Konzentration) und dadurch eine zusätzliche „Zersiedelung“ der Landschaft sowie die damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert werden.

Um trotzdem insbesondere im nördlichen Teil der Region auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete noch einen gewissen Spielraum für die Nutzung der Windenergie offen zu lassen, kann diese auch in solchen Bereichen erfolgen, die von Gemeinden zusätzlich als Konzentrations- bzw. Sonderflächen für Windenergienutzung – ohne Beschränkung auf örtlich bedeutsame Anlagen – in ihrer Bauleitplanung dargestellt werden. Da im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne eingehend geprüft wird, ob Nutzungskonflikte mit anderen Belangen bestehen und ob die Projekte mit der gemeindlichen Entwicklungsplanung vereinbar sind, werden in diesem Fall in der Regel auch raumordnerische Konflikte nicht zu erwarten sein.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren werden durch die Ausweisung der Vorranggebiete nicht ersetzt.

Die baurechtliche Genehmigung sollte i.d.R. eine Verpflichtungserklärung des Bauwerbers voraussetzen, die Windkraftanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurück zu bauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB). Dies kann z.B. durch Bürgschaften oder Grundbucheintragungen sichergestellt werden.

zu 3.2.4 Insbesondere der im Ziel näher bezeichnete südliche Teil der Region bildet durch seine herausragende landschaftliche Attraktivität die Grundlage für die Funktion dieses Teilraums für Erholung, Tourismus und Kurwesen. Damit stellt die Landschaft eine der maßgeblichen Säulen auch für die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Raum dar.

Die überwiegende Zahl der Gemeinden in diesem Ausschlussgebiet sind als Tourismusorte mit Prädikat eingestuft, darunter etliche Kurorte und Heilbäder. Hier wird insbesondere Ruhe und Erholung in ungestörter Natur gesucht, das Landschaftserlebnis, v.a. der Panoramablick auf die eindrucksvolle Gebirgskulisse, ist dabei von besonderer Bedeutung.

Der hohe Anteil an Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Biotopen, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie regionalen Grünzügen dokumentieren die besondere Qualität dieses in weiten Teilen noch naturnahen Raumes und der gepflegten Kulturlandschaft. Einschlägige Ziele des Regionalplanes (z.B. B I 1.2, B I 2.1) sowie des Landesentwicklungsprogramms Bayern (z.B. A I 4.5, B II 1.3) fordern den Schutz vor einer weiteren Beanspruchung von Natur und Landschaft im Alpen- und Voralpengebiet, den Abbau vorhandener Belastungen sowie die Berücksichtigung der Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen.

Dabei kommt der Freihaltung der markanten Kulisse der Allgäuer Alpen und des Voralpenlandes einschließlich der Bereiche der großen Waldgebiete westlich und östlich von Kempten (Allgäu) (Kürnacher und Kempter Wald) sowie um das Auerberggebiet von zusätzlichen Belastungen grundsätzliche Bedeutung zu.

Gleiches gilt für das Westallgäu mit seiner markanten Drumlinlandschaft sowie für den Bodenseeraum.

Die herausragende ökologische Bedeutung der südlichen Illervorberge (u.a. Kempter Wald) und der Adelegg (u.a. Kürnacher Wald) wird unterstrichen durch die Ausweisung von „Natura 2000-Schutzgebieten“ im Rahmen eines europäischen Verbundnetzes und durch entsprechende Darstellung im Arten- und Biotopschutzprogramm (gem. Art. 13f Abs. 4 BayNatSchG). In diesen Bereichen finden sich regional und national bedeutsame Moorkomplexe.

Die Errichtung von großen überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen – ob als Einzelanlagen oder Windparks – würde auch eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Zielsetzungen mit sich bringen. Die weit über Baumwipfelhöhe hinausreichenden Anlagen würden den einmaligen Blick auf die Alpenkulisse insbesondere vom Vorland aus stören und durch die Rotationsbewegungen auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

zu V **Siedlungswesen**

zu 1 **Siedlungsstruktur**

zu 1.1 In der Region sind aufgrund der natürlichen Voraussetzungen (Topographie) und der Art der Landbewirtschaftung unterschiedliche Siedlungsstrukturen entstanden, die heute noch das charakteristische Siedlungsbild der Teilräume der Region prägen.

Von der künftigen Siedlungsentwicklung wird erwartet, dass sie zur Erhaltung des Lebensraumes der einheimischen Bevölkerung beiträgt und dem Erholungscharakter der Landschaft Rechnung trägt. Dies gilt vor allem in den Bereichen, in denen die Landschaft zu einem bedeutenden Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung geworden ist.

Im Rahmen einer allen Teilen der Bevölkerung Rechnung tragenden Siedlungsentwicklung gewinnt behinderten- und altengerechtes Wohnen an Bedeutung.

zu 1.2 Als Maßstab für die Siedlungstätigkeit der Gemeinden ist vor allem die organische Entwicklung anzusehen. Deren Umfang bemisst sich nach Lage, Größe, Struktur und Ausstattung der jeweiligen Gemeinde. Im Wohnsiedlungsbereich umfasst die organische Entwicklung neben dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auch den einer angemessenen Zuwanderung, z.B. von Personen, die am Ort oder einer Nachbargemeinde einen Arbeitsplatz haben. Nicht in den Rahmen einer organischen Entwicklung fällt eine von außen herangetragene übermäßige Zuwanderung.

Für den gewerblichen Bereich gilt, dass neben der Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Betriebe Flächen für die Neuansiedlung von Betrieben, die der Grundversorgung oder der Strukturverbesserung dienen, bereitgestellt werden. Eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit kommt in der Regel für zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in Betracht.

zu 1.3 Dem typischen Orts- und Landschaftsbild kommt insbesondere in den Tourismusgebieten im Süden und Westen der Region große Bedeutung zu, denn dieses trägt zur Attraktivität des Gebietes bei. Da ebene Flächen vor allem hier relativ selten sind, mussten für die Siedlungsentwicklung schon immer auch Hangbereiche herangezogen werden. Der Freihaltung besonders exponierter Lagen wie Kuppen und Oberhangteile von Höhenrücken von einer unorganischen Ausweitung von Siedlungsgebieten kommt in der Abwägung der verschiedenen Belange in der Regel besondere Bedeutung zu.

Den Gemeinden obliegt es, in ihrer Siedlungspolitik sparsam mit dem unvermehr- baren Grund und Boden umzugehen. Flächensparende Bauweisen und Innenentwicklung vor Außenentwicklung sind dabei wichtige Gesichtspunkte. Die Umnutzung von innerörtlichen, ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen, Gebäuden und von Gewerbe- und Bahnbrachen, usw., kann zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs beitragen.

Wegen der nachteiligen Auswirkungen von Versiegelung auf die Funktion des Bodens im Naturhaushalt sowie auf den Wasserhaushalt kommt der Erhaltung von Freiflächen besondere Bedeutung zu.

Eine Zersiedelung, die insbesondere durch Streubebauung verursacht wird, schränkt vor allem die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Freiräume ein und führt in der Regel zu erhöhten Erschließungskosten. Durch die Anbindung neuer

Baugebiete an geeignete bestehende Siedlungseinheiten kann einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden.

- zu 1.4 Für gewerbliche Bauflächen größeren Umfangs kommen in der Regel nur die zentralen Orte in Betracht. Vor allem in den Kernräumen des Tourismus sind gewerbliche Bauflächen größeren Umfangs strengen Beurteilungskriterien hinsichtlich ihrer Einbindung in die Landschaft und der zu erwartenden Emissionen unterworfen.
Die Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete kann zur Verringerung des Flächenverbrauchs beitragen. Des Weiteren kann sich dadurch eine Einsparung bei den Erschließungs- und Infrastrukturkosten ergeben.
- zu 1.5 Insbesondere in den höherstufigen zentralen Orten hat die Siedlungsentwicklung zu einer vergleichsweise dichten und großflächigen Bebauung geführt, wodurch die Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich zurückgedrängt wurden.
Die meist kleinflächigen Parkanlagen, Spielplätze, zentrumsnahen Kleingartenanlagen sowie Grünzüge, die sich von Stadträndern bis in die Ortszentren hinein ziehen – beispielsweise das Flussufergrün an Iller und Wertach – gilt es daher bevorzugt zu erhalten. Die Erhaltung bzw. Ausweitung noch vorhandener innerörtlicher Grünzonen trägt zur Bewahrung der Wohn- und Umweltqualität der Städte bei. Auch in größeren Tourismus- und Kurorten dient die Durchgrünung der Orte zur Hebung der Wohn- und Kurortqualität.
- zu 1.6 Ebenfalls als Folge der starken Bautätigkeit in der Vergangenheit sind vor allem im Bereich zentraler Orte Freiräume stark reduziert bzw. zwischen benachbarten Siedlungseinheiten (bzw. Ortsteilen) zum Teil weitgehend verloren gegangen. Ein weiteres Zusammenwachsen der Baugebiete und die Ausbildung von geschlossenen Siedlungsbändern würde eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Umwelt hervorrufen. Durch Ausweisung der noch verbliebenen Freiräume als Trenngrünflächen mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung oder als großflächige Grünzonen kann diesem Prozess entgegengewirkt werden.

Die Trenngrünflächen sind als zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplanes ist, wiedergegeben.
- zu 1.7 In Anbetracht der weitgehend landwirtschaftlich geprägten Siedlungsstruktur abseits der Städte und Kurorte kommt in der Region Maßnahmen der Dorferneuerung besondere Bedeutung zu. Sie können zum einen dazu beitragen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft innerhalb der Ortschaften den heutigen Bedürfnissen anzupassen, zum anderen die Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft für die dörflichen Strukturen abzumildern. Dabei bedarf es insbesondere in den Tourismusgebieten der Region der Berücksichtigung der speziellen Anforderungen dieses Wirtschaftszweiges. Bei der Dorferneuerung geht es neben der Beseitigung funktionaler Mängel besonders auch darum, die typischen Ortsbilder zu erhalten, um die charakteristische Siedlungsstruktur dieses ländlichen Raumes nicht zu zerstören.
Auch im Bereich von Städten besteht vielfach ein Bedarf an städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen. Dies gilt insbesondere für die Stärkung der innerstädtischen Handelsfunktion sowie Maßnahmen der Verkehrsberuhigung in den Zentren und Verbesserung des Wohnwesens und Wohnumfelds.

zu 2 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze

- zu 2.1 Bei der Errichtung von Freizeitwohngelegenheiten ohne Anbindung an die vorhandene Bebauung besteht die Gefahr einer Zersiedelung der Landschaft, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen würde. Außerdem erfordern solche Freizeitwohngelegenheiten einen bedeutend höheren Erschließungsaufwand. Schließlich wird auch die geforderte funktionale Integration der Freizeitwohngelegenheiten in die vorhandene Siedlungsstruktur erschwert, wenn diese isoliert von bestehenden Siedlungsbereichen errichtet würden.
- zu 2.2 Die Errichtung von touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten (Wohngelegenheiten, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis für Zwecke der Erholung zur Verfügung stehen) und von Campingplätzen mit einem überwiegenden Anteil an touristisch zu nutzenden Standplätzen kann zu einer Weiterentwicklung des Tourismus beitragen, wenn dieser bereits in Ansatzpunkten vorhanden ist.
Da touristisch genutzte Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze mit einem überwiegenden Anteil an touristisch zu nutzenden Stellplätzen die Beherbergungskapazität eines Tourismusortes in der Regel beträchtlich erweitern, empfiehlt sich ihre Errichtung nur in Gebieten, die nicht den Siedlungsdruck und die starke Belastung von Natur- und Landschaft wie die Kernräume des Tourismus aufweisen.
- zu 2.3 Die Errichtung eigengenutzter Freizeitwohngelegenheiten (Zweitwohnungen) trägt zur Verknappung der Baugrundstücke bei und beeinträchtigt deshalb die Siedlungstätigkeit der einheimischen Bevölkerung. Das Ausweichen in kleinere Orte und Weiler hat eine zunehmende Zersiedelung der Landschaft zur Folge. Diesem Prozess kann im Wesentlichen nur durch die Vermeidung der Errichtung weiterer eigengenutzter Freizeitwohngelegenheiten in der gesamten Region entgegengewirkt werden.

Anhang zur Begründung

Anhang 1 (zur Begründung zu 3.3.2.1 (Z) und 3.3.2.2 (G)) mit Beiblatt

Hinweise* zur Vereinbarkeit von Nutzungen mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung

<p>Vereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorranggebieten sind in der Regel: (unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen)</p>	<p>Unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorranggebieten sind in der Regel:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung von Wohn-, Misch- und Dorfgebieten einschließlich der zugehörigen Infrastruktur (Gas-, Strom-, Wasserleitungen) - Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten ohne größeres Emissionspotenzial, d.h. mit ober- und unterirdischen Anlagen nach § 62 WHG bis einschließlich Gefährdungsstufe C lt. Anlagenverordnung - AwSV - vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) (siehe Beiblatt) - Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte, z.B. Aussiedlerhöfe einschließlich der notwendigen Gebäude und Lager für Dünger, Gülle, Treibstoffe, Silage (i.S. Anhang 7 AwSV) - Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) - Geothermische Anlagen - Bau von Ortsumfahrungen und anderen Verkehrswegen einschl. Eisenbahn ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte - Veränderung der hydrogeologischen Gegebenheiten (z.B. Gewässerausbau) - Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers 	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert oder zur Grundwasserfreilegung führt, z. B. <ul style="list-style-type: none"> o Abbau von Rohstoffen (v.a. im Nassabbau) o Rohrleitungsanlagen nach Anlage 1 Nr. 19.3 UVPG (Pipelines und dergleichen) o Bergbau, Tunnelbau - Kerntechnische Anlagen - Abfallbehandlungsanlagen/Deponien - Chemische Großindustrie und Raffinerien, Großtankanlagen und sonstige Industrieansiedlungen mit hohem Emissionspotential mit ober-/unterirdischen Anlagen nach § 62 WHG ab Gefährdungsstufe D lt. Anlagenverordnung - AwSV - vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) (siehe Beiblatt) - direkte Einleitung von nicht geklärtem Abwasser ins Grundwasser - Ablagerung belasteter Böden
<p>Ausdrücklich nicht betroffen sind folgende Nutzungen bzw. Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung einschl. Garten-, Obst- und Weinbau, d. h. es ergeben sich für die Land- und Forstwirtschaft keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung im Regionalplan. - naturschutzfachliche Maßnahmen zur Sicherung, Optimierung oder Wiederherstellung der standardisierten Erhaltungsziele der berührten Natura 2000-Gebiete bzw. der gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele in den entsprechenden Managementplänen; d.h. es ergeben sich für diese Maßnahmen keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung im Regionalplan. Beispiele für die vorgenannten Maßnahmen sind die Renaturierung von Mooren und von weiteren grundwasserabhängigen Ökosystemen. Maßgeblich für die Erhaltungsziele ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung - BayNat2000V. Diese trat unter dieser Bezeichnung zum 01.04.2016 gem. § 2 der Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 19. Februar 2016 (AllMBl. S. 258) in Kraft. - die vorhandene Bebauung (Bestandsschutz für Siedlungsflächen aller Art, insb. für zusammenhängende Siedlungsgebiete, Weiler und Hofstellen) - Anlagen für die private Gebäudeheizung (Öl-, Gas-, Biomasseheizungen) - Errichtung von Sport-, Golfplätzen und dergleichen, Friedhöfen, Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen (Parkplätze usw.) 	

Für Vorbehaltsgebiete gilt, dass:

- alle in der umseitigen Liste für Vorranggebiete als vereinbar bzw. unvereinbar aufgelisteten Kriterien grundsätzlich auch für Vorbehaltsgebiete relevant sind
- nach sachgerechter Abwägung im Einzelfall Maßnahmen, die im Vorranggebiet unvereinbar wären, genehmigungsfähig sind
- für potenzielle Projektträger die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten der Information dient, dass in diesen Gebieten den Belangen der Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Abwägung im Vorbehaltsgebiet obliegt der für das jeweilige Verfahren zuständigen Behörde (z.B. Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Kreisverwaltungsbehörden bei Abbaugenehmigungen).

* Die Hinweise stellen eine nicht abschließende Zusammenstellung möglicher Beispiele dar. Die Beurteilung obliegt im Einzelfall der zuständigen Fachbehörde.

Anhang 1 zur Begründung

Beiblatt zu den Hinweisen zur Vereinbarkeit von Nutzungen mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung – flüssige Stoffe

Volumen gelagerter Flüssigkeiten in Kubikmetern (m ³)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2 insb. Diesel und Heizöl	3 insb. Vergaserkraftstoffe
bis einschl. 0,22 m ³	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,22 m ³ bis einschl. 1 m ³	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 m ³ bis einschl. 10 m ³	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 m ³ bis einschl. 100 m ³	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 m ³ bis einschl. 1 000 m ³	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000 m ³	Stufe C	Stufe D	Stufe D

in Anlehnung an AwSV ist eine geplante Anlage i.d.R.

vereinbar mit der Sicherung der öffentl. Wasserversorgung

unvereinbar mit der Sicherung der öffentl. Wasserversorgung

Quelle: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 – BGBl I Nr. 22/2017 S. 905

Anhang 2 (zur Begründung zu Ziel B I 3.3.2.1 und Grundsatz B I 3.3.2.2)

Kurzbegründungen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung

1	2	3	4
Gebietsnr.	Bezeichnung des Vorrang-/Vorbehaltsgebietes	durch Planung begünstigte Wasserversorgung/en	zugehörige/s Wassergewinnungsanlage/n bzw. Grundwasservorkommen bzw. Grundwassererkundungsgebiet
	WVR Landkreis Lindau (Bodensee)		
WVR 11	Handwerks	ZV WV Handwerksgruppe	Handwerks
WVR 13	Greifen-Gaisgau	Markt Scheidegg	Greifen-Quellen, Gaisgau-Quellen
WVR 14	Scheidegg-Lindenberg	Stadtwerke Lindenberg GmbH, Markt Scheidegg	Bieslings, Haus
WVR 16	Weiler-Simmerberg	Markt Weiler-Simmerberg	Links der Rothach, Buch, Hammermühle
WVR 17	Röthenbach	ZV WV Heimenkirch-Opfenbach (ZV WHO)	Röthenbach
WVR 19	Winkelholz	WBV Sibratshofen, Notversorgung Ebratshofen	Fischer Holz
WVR 95	Harbatshofen	ZV WV Heimenkirch-Opfenbach (ZV WHO), zur Sicherstellung der Notversorgung	Harbatshofen
	WVR Landkreis Oberallgäu und kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)		
WVR 22	Weitnau	Markt Weitnau	Ritzensoonnenhalb
WVR 24	Diepolz	Stadtwerke Immenstadt	Diepolz
WVR 25	Aigis	Gemeinde Missen-Wilhams	Aigis
WVR 26	Reicholzried	Markt Dietmannsried, Ortsteil Reicholzried	Moosholz
WVR 27	Altusried	Markt Altusried	In der Hölle (Brunnen 1 und 2 Altusried)
WVR 28	Neumühle	Markt Altusried	Neumühle
WVR 29	Kolben	Markt Wiggensbach	Kolbenquelle
WVR 30	Wiggensbach-Hino	Markt Wiggensbach	Hino-Quelle
WVR 31	Kronholz	ZV Fernwasserversorgung Oberes Allgäu (FWOA), Gemeinde Haldenwang, WGM Ottisried & Kindberg, Börwang, Kemptener Kommunalunternehmen (KKU)	Seebach, Burghalde, Hinter der Burghalde, Kindberg, Vorderkindberg, Ottisried, Höbels Viehweide, Fleschützen
WVR 32 a	Heising	Gemeinde Lauben	Leubastal
WVR 33	Leubas	Kemptener Kommunalunternehmen (KKU)	Leubastal
WVR 36	Kuhnen	Gemeinde Waltenhofen	Kuhnen (Brunnen 2 und 3 Kuhnen)

Regionalplan der Region Allgäu (16) – Anhang 2 zur Begründung

WVR 37	Bachtel	Wassergesellschaft Bachtel GbR, WBV Guggemoos, Maria-Rain, Stich	Dachsbrunn, Liebländer
WVR 38	Hochgreut-Hauptmannsgreut	Gemeinde Betzigau	Hochgreut
WVR 40	Memminger Trockental	Markt Bad Grönenbach, Gemeinde Woringen, Stadt Memmingen	Memmingen Süd, Woringen, Grönenbach
WVR 41 a	Altstädten-Fischen	ZV Fernwasserversorgung Oberes Allgäu (FWOA), Stadtwerke Sonthofen, Gemeinde Fischen i.Allgäu	Weidach, An der Iller, Altstädten
WVR 96	Hinterstein	Markt Bad Hindelang	Im Schlauchen
	WVR Landkreis Ostallgäu und kreisfreie Stadt Kaufbeuren		
WVR 42	Eggenthaler Schotterrinne Ost	Stadtwerke Bad Wörishofen, Stadt Mindelheim	Mindelau, Altensteig
WVR 43	Sellthüren	Obergünzburger Kommunalbetrieb	Eschenlohe, Zukunftssicherung westlich
WVR 44	Simmerberg	Gemeinde Untrasried	Eppenbichl
WVR 46	Hartmannsberg	Obergünzburger Kommunalbetrieb	Melose
WVR 49	Upratsberg	WGM Hölltobel, Wassergenossenschaft Neuenried	Hölltobel & Gemeindewald Neuenried
WVR 50 a	Webams-Mindelberg	WGM Hölltobel, Wassergenossenschaft Neuenried, Markt Ronsberg, WBV Mindelberg, Gemeinde Unteregg, Gemeinde Eggenthal, WGM Holzstetten, Obergünzburger Kommunalbetrieb – Mühlenbergquellen	Mühlenberg, Am Litzenbachl, Burgstallesch (Seesenquellen), Mindelursprung, Mindel Ursprung, Mindel Mähder, Bei Reichartsried, Blumenried, Mühlhalde
WVR 51	Hauptrechts	Wassergenossenschaft Hauptrechts-Weite & Ebersbach	Lerfenhalde
WVR 52	Auf der Heide	Gemeinde Friesenried, Obergünzburger Kommunalbetrieb	Viehweid, Auf der Heide
WVR 53	Neuenried	WGM Huttenwang	Kronach
WVR 54	Grünegger Wald	WBV Binnings-Börwangs, WBV Krähberg, Unterthingau-Reinhartsried	Grundwasservorkommen Grünegger Wald
WVR 55	Eiberg	Gemeinde Baisweil	Baisweiler Wald
WVR 56	Mauerstetten	ZV zur WV Gennach-Hühnerbach-Gruppe	Hochreute
WVR 58	Welschenhalde	Gemeinde Kraftisried	Aufm Moos
WVR 59 a	Eschenau-Hühnerschwang	WBV Oberthingau, Stadt Marktoberdorf	Mährenleiten (Quelle Oberthingau), Quellen Schoder, bedeutende Quellaustritte des Quellhorizonts Eschenau
WVR 60	Waldmoos	Gemeinde Stötten a.Auerberg	Hühnerbachfeld
WVR 61 a	Hasenmahd	Gemeinde Görisried	Mühlhalde
WVR 62	Wald	WBV Wald	Kaufmannsee
WVR 63	Attlesee	WBV Attlesee, Hack, Lachen, Markt Nesselwang, WBV Schneidbach-Niederhöfen	Mühlhalde, Innere Bachäcker, Attlesee

Regionalplan der Region Allgäu (16) – Anhang 2 zur Begründung

WVR 64	Lehern	Gemeinde Hopferau	Heerpoint
WVR 65	Schoeney	Gemeinde Rieden am Forgensee	Schoeney
WVR 66	Reh-Eck	Gemeinde Roßhaupten	Reheck
WVR 67	Gschwend	Markt Nesselwang	Wertachhang
WVR 70	Luttenried	Gemeinde Lengenwang	Kendfeld
WVR 71	Schwarzenbach	Gemeinde Seeg	Koppbrunnen
WVR 72	Rehbichl	Gemeinde Pfronten	Kreuzegg
WVR 73	Bach	Gemeinde Eisenberg	Im Gern
WVR 74 a	Schwesterwald	Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren	Pumpwerk 1
WVR 75 a	Hohenschwangau	Gemeinde Schwangau	Im Wassertal
WVR 76	Blonhofer Schotterflur	ZV zur WV Gennach-Hühnerbach-Gruppe	Gerbishofer Feld
WVR 77	Geisenrieder-Ebenhofener Schotterflur	Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren, Gemeinde Biessenhofen	Pumpwerk 2 Kaufbeuren, In der Ob, Grundwasserstrom aus dem Geisenrieder Tal
WVR 79	Irseer Riedel	Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren, Stadtwerke Bad Wörishofen, Gemeinde Pforzen, Markt Irsee, Gemeinde Friesenried, WBV Hiemenhofen, WBV Münzenried, Gemeinde Ruderatshofen, WBV Wenglingen-Umwangs	hleifmühle, Schleifmühle (Romatsried), Gansbichel (Pforzen), Gansbichel (Irsee), Kleinkemnat (Kaufbeuren), Altes Quellgebiet Nord Kaufbeuren, Altes Quellgebiet Mitte, Oberbeuren (Kaufbeuren), Neues Quellgebiet (Kaufbeuren), Altes Quellgebiet Süd (Kaufbeuren), In der Wanne (Friesenried), Aschthal (Friesenried), Königsberger Forst (Friesenried), Unger (Wenglingen), Apfeltranger Steige (Ruderatshofen), Viehweiden (Hiemenhofen), In der Hölle (Münzenried), Wenglinger Steige (Huttenwang), Leite (Hiemenhofen)
WVR 80 a	Buchloer-Neugablonzer Schotterflur	Stadt Buchloe	Hirnschale
WVR 81	Buchloer-Neugablonzer Schotterflur, Südwest	Gemeinde Rieden	Augsburger Wald
WVR 82	Waal-Oberostendorf	Stadt Buchloe	Grundwassererkundungsgebiet nordnordöstlich von Oberostendorf
WVR 84	Kirchthal-Engelbolz	Stadt Marktoberdorf	Holzweiden, Kirchthalermoos
WVR 85	Heiligenwald-Römer-Buhl	Gemeinde Aitrang	Heiligenwald, Grundwassererkundungsgebiet nördlich davon
WVR 90	Geltnachtal	Stadt Marktoberdorf	Geltnachtal
WVR 91	Gennach	Gemeinde Langerringen	Grundwassererkundungsgebiet Langerringen
WVR 93	Unteregg-Bittenau	Wasserversorgungsgemeinschaft Bittenau, Wasserversorgungsverein Grünegg, Wasserversorgungsgenossenschaft Köngetried	Quellen von Köngetried, Grünegg und Bittenau, Zukunftssicherung Eßmühlquellen sowie Quellen Engetried und Wineden
WVR 97	Kilbrakhof	Markt Markt Rettenbach	Kilbrakhof
WVR 98	Zadels-Dingisweiler-Ollarried	WGM Zadels-Ried, WGM Dingisweiler	Kalkofenquelle
WVR 99	Bidingen-Bernbach	Gemeinde Bidingen	Rappental

Regionalplan der Region Allgäu (16) – Anhang 2 zur Begründung

	WVB Landkreis Oberallgäu		
WVB 32 b	Heising	Gemeinde Lauben	Leubastal
WVB 41 b	Altstädten-Fischen	ZV Fernwasserversorgung Oberes Allgäu (FWOA), Stadtwerke Sonthofen, Gemeinde Fischen i.Allgäu	Weidach, An der Iller, Altstädten
	WVB Landkreis Ostallgäu und kreisfreie Stadt Kaufbeuren		
WVB 50 b	Webams-Mindelberg	Markt Ronsberg	Burgstallesch (Seesenquellen)
WVB 59 b	Eschenau-Hühnerschwang	WBV Oberthingau, Stadt Marktoberdorf	Mährenleiten (Quelle Oberthingau), Quellen Schoder, bedeutende Quellaustritte des Quellhorizonts Eschenau
WVB 61 b	Hasenmahd	Gemeinde Görisried	Mühlhalde
WVB 74 b	Schwesterwald	Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren	Pumpwerk 1
WVB 75 b	Hohenschwangau	Gemeinde Schwangau	Im Wassertal
WVB 80 b	Buchloer-Neugablonzer Schotterflur	Stadt Buchloe	Hirnschale
WVB 83	Falkenstein Nordhang-Thal	Stadt Füssen	Quellen Thal, Zukunftssicherung Pfronten, Notversorgung Füssen
WVB 94	Zellerberg	Gemeinde Rieden	Ehemals genutzte Wassergewinnungsanlage Rieden (Schutz für mögliche zukünftige Trinkwassergewinnung)

Abkürzungen:

WVR: Vorranggebiet für die Wasserversorgung
WVB: Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung
ZV: Zweckverband
WV: Wasserversorgung
WBV: Wasserbeschaffungsverband
WGM: Wassergemeinschaft

Anhang 3 (zur Begründung zum Ziel B I 3.3.2.1 und zu B II 2.3.3)

Abschätzung / Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU

Verträglichkeitsprüfung gemäß Ziff. 9 der Vollzugsbekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000“ vom 4. August 2000 (AllMBl S. 544 ff) i.V.m. Art. 13c Abs. 3 und Art.49a Abs. 3 Bayer. Naturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2)

Überlagerungen von Vorranggebieten für die Wasserversorgung sowie Vorranggebieten Bodenschätze mit Natura 2000-Gebieten im Regionalplan der Region Allgäu (16)

B I 3.3 Wasserversorgung

Bei der Teilfortschreibung sind die für Natura 2000-Gebiete geltenden Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt worden. Diese Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot.

Vorweg ist anzumerken, dass diese Anforderungen nicht bei den Festlegungen in B I 3.3.1 Abs. 1 (Z) und in B I 3.4.3 Abs. 2 (Z) greifen, da es in beiden Fällen an der notwendigen inhaltlichen und räumlichen Konkretisierung fehlt. Entsprechendes gilt für die Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung, da bei diesen die regionalplanerische Festlegung als Grundsatz lediglich ein besonderes Gewicht verleiht, das ggf. im Zulassungsverfahren im Wege einer Abwägung überwunden werden kann.

Anders sieht es bei den Festlegungen der Vorranggebiete für die Wasserversorgung in B I 3.3.2.1 (Z) aus. Sie sind im Text- und Kartenteil in ihren jeweiligen Auswirkungen sowohl inhaltlich wie räumlich hinreichend bestimmt.

Als Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung auf regionalplanerischer Ebene hat sich in der Teilfortschreibung ergeben, dass bei mehreren der Vorranggebiete, die sich mit Natura 2000-Gebieten überschneiden oder in deren räumlichen Umgriff liegen, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer etwaigen künftigen Trinkwassergewinnung die jeweiligen Erhaltungsziele und damit das gesamte jeweilige Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden könnte. Es handelt sich um die Vorranggebiete für die Wasserversorgung WVR 11, 16, 19, 25, 26, 37, 50, 54, 59 a, 61, 62, 63, 72, 74 a, 79, 80 a und 84. Für die Festlegung dieser Gebiete war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf regionalplanerischer Ebene durchzuführen (auf Basis der Umgriffe der WVR des Entwurfes, Stand: 25. November 2022). Die übrigen Vorranggebiete haben sich in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung auf regionalplanerischer Ebene in Bezug auf Natura 2000-Gebiete als problemfrei herausgestellt.

Anders als bei den Vorbehaltsgebieten haben die Festlegungen der Vorranggebiete regelmäßig Zielcharakter. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Insofern war in der anschließenden FFH-Verträglichkeitsprüfung auf regionalplanerischer Ebene zu ermitteln, ob sich die Festlegung der Vorranggebiete für die Wasserversorgung erheblich negativ auf Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete auswirken kann.

Als Folge einer etwaigen Trinkwasserentnahme auf nachgelagerter Planungsebene können ggf. zahlreiche, gegenüber hydrologischen Veränderungen sehr empfindliche, zum Teil überregional bedeutsame Moorflächen betroffen sein, für die der Erhalt des Wasserhaushalts essentiell bzw. für die eine Renaturierung und Wiedervernässung erforderlich sein können. Als Erhaltungsziele von FFH-Gebieten unterliegen sie einem gesetzlichen Verschlechterungsverbot. Moore sind als natürliche Speicher für Kohlenstoffe unersetzlich in Zeiten des Klimawandels. Auch gegenüber hydrologischen Veränderungen sensible Arten wie die Libellenart Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und das Bayerische Löffelkraut (*Cochlearia bavarica*) können durch künftige Trinkwasserentnahmen erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Regelungsbefugnis des Regionalplanes und entsprechend seines Konkretisierungsgrads hat sich herausgestellt, dass die Vorranggebiete WVR 16, 19, 25, 26, 62, 72, 74 a, 79, 80 a und 84 auf der regionalplanerischen Ebene als FFH-verträglich eingestuft werden können.

Für die Vorranggebiete WVR 11, 37, 50, 54, 59 a, 61 und 63 kann in ihren Überlappungsbereichen mit Natura 2000-Gebieten die Möglichkeit erheblicher negativer Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines betroffenen Natura 2000-Gebietes auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden.

Ob auf Projektebene die FFH-Problematik bewältigbar ist, hängt in erster Linie von der konkreten Ausformung des Vorhabens ab. Das kann auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht prognostiziert werden. Gleichzeitig darf aber nach aktueller Rechtsprechung eine Behörde ein Vorhaben, hier: Festlegung eines Vorranggebietes für die Wasserversorgung, das FFH-Erhaltungsziele beeinträchtigen könnte, nur dann zulassen, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Natura 2000-Gebiet auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden.

Daraus folgt bei dem gegenwärtigen Planungs- und Erkenntnisstand, dass die Bereiche, in denen sich die vorgesehenen Vorranggebiete WVR 11, 37, 50, 54, 59 a, 61 und 63 (Umgriffe des Plan-Entwurfs, Stand: 25. November 2022) mit Natura 2000-Gebieten überlappen – soweit kartographisch möglich – als Vorbehaltsgebiete festzulegen sind. Die Bereiche, bei denen es kartographisch nicht möglich ist, wurden aus dem jeweiligen Vorranggebiet ausgeschnitten.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen an den Gebieten vorgenommen:

WVR 11: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8326-371 „Allgäuer Molassetobel“ wurde ausgeschnitten.

WVR 37: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8329-301 „Wertachdurchbruch“ sowie dem SPA-Gebiet 8329-401 „Wertachdurchbruch“ wurde ausgeschnitten.

WVR 50: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8028-371 „Mindelquellgebiet“ wurde ausgeschnitten. Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8128-301 „Günzhangwälder Markt Rettenbach - Obergünzburg“ wurde in ein Vorbehaltsgebiet umgestuft und mit WVB 50 b bezeichnet; das restliche Vorranggebiet wurde in WVR 50 a umbenannt.

WVR 54: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8128-302 „Gillenmoos“ wurde ausgeschnitten.

WVR 59 a: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8228-301 „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ wurde in ein Vorbehaltsgebiet umgestuft und dem WVB 59 b als zweite Teilfläche hinzugefügt.

WVR 61: Die beiden Überlappungsbereiche mit dem FFH-Gebiet 8228-301 „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ wurden in ein Vorbehaltsgebiet umgestuft und mit WVB 61 b bezeichnet; das restliche Vorranggebiet wurde in WVR 61 a umbenannt.

WVR 63: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8329-304 „Attlesee“ wurde ausgeschnitten.

Die dadurch neu abgegrenzten Vorranggebiete WVR 11, 37, 50 a, 54, 59 a, 61 a und 63 können auf regionalplanerischer Ebene als FFH-verträglich eingestuft werden.

B II 2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

<i>VR TO</i>	<i>FFH-Gebiete</i>		<i>Bewertung</i>
<i>VR 15 TO Gde. Pforzen</i>	<i>8029-371.01 „Lehmgrube Hammer- schmiede“</i>		<i>Verträglich, weil der Tonabbau grund- sätzlich mit den Erhaltungszielen für den Bestand an Gelbbauchunken im Einklang steht, da dieser von den durch den Abbau bedingten Verände- rungen abhängig ist.</i>

Anmerkung: Der Text in Kursivschrift ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens zur vierten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (Fortschreibung Teilfachkapitel B I 3 Wasserwirtschaft).